

Klaus Schweinhagen

**Profile von Lebenslänglichen**

DBH-Materialien Nr. 34  
ISSN 0938-9474

© DBH  
Fachverband für Soziale Arbeit,  
Strafrecht und Kriminalpolitik  
Aachener Straße 1064  
50858 Köln

Köln 1997

Schutzgebühr DM 15,--

## ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbsterstellungskosten.

# **Profile von Lebenslänglichen**

*Ein psychologischer Erfahrungsbericht aus  
dem Strafvollzug Nordrhein-Westfalens*

**Autor:  
Diplom-Psychologe Klaus Schweinhagen**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>Kapitel 1:</b> <b>Gedanken zur Gestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen</b>	<b>S. 4</b>
<b>Kapitel 2:</b> <b>Fall 1: Der Lebensuntüchtige</b>	<b>S. 25</b>
<b>Kapitel 3:</b> <b>Fall 2: Die zerbrochene Kindheit</b>	<b>S. 41</b>
<b>Kapitel 4:</b> <b>Fall 3: Der "Vatermörder"</b>	<b>S. 51</b>
<b>Kapitel 5:</b> <b>Fall 4: Der Abgestürzte</b>	<b>S. 70</b>
<b>Kapitel 6:</b> <b>Fall 5: Der Gangster</b>	<b>S. 82</b>
<b>Kapitel 7:</b> <b>Fall 6: Der Underdog</b>	<b>S. 93</b>
<b>Kapitel 8:</b> <b>Fall 7: Der Brandstifter</b>	<b>S. 103</b>
<b>Kapitel 9:</b> <b>Fall 8: Der Dieb</b>	<b>S. 113</b>
<b>Kapitel 10:</b> <b>Fall 9: Der Dealer</b>	<b>S. 129</b>
<b>Kapitel 11:</b> <b>"Lebenslang" auf dem Prüfstand psychologischer Bewertung</b>	<b>S. 154</b>

# Vorwort

Dieser Text befaßt sich mit den Möglichkeiten und auch Notwendigkeiten der Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Strafvollzug.

Er soll einerseits aufzeigen, daß „LL“ als Konsequenz für den massivsten Normverstoß, für die irreversible Störung sozialen Zusammenlebens dem Schutz der Allgemeinheit Rechnung trägt.

Andererseits ist das wesentliche Anliegen dieser Schrift, deutlich zu machen, daß es mit dem lebenslangen Wegschließen des Täters nicht getan sein darf. Vielmehr wird es auf die Ausgestaltung dieser Strafe im Strafvollzug entscheidend ankommen, um den eigentlichen Zweck von Strafe in einem modernen, humanen Staatswesen – die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft, seine Befähigung zu normgerechter Lebensgestaltung und damit verbunden natürlich auch die Minimierung einer Rückfallgefahr – zu erreichen.

Daher wird in einem ersten Kapitel die Problemdimension „Lebenslang“ am Beispiel der gestalterischen Möglichkeiten des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen diskutiert.

Daran schließen sich neun ausgewählte Falldarstellungen an. Sie sind zwar anonymisiert, aber authentisch dargestellt; sowohl in Bezug auf ihre biographischen Hintergründe als auch auf die Tatgeschehen als auch auf die Entwicklung der Gefangenen im Strafvollzug.

In einem letzten Kapitel wird eine zusammenfassende Bewertung der Sinnhaftigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe aus psychologischer Sicht vorgenommen.

Dieser Text wäre ohne die neun dargestellten Fälle kaum denkbar.

Ich habe daher vor allem den neun Strafgefangenen für ihre Bereitschaft zu danken, ihre Lebensgeschichten für diese Schrift zur Verfügung zu stellen.

# Kapitel 1

## **Gedanken zur Gestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen**

### **Der formale Aspekt von Strafvollzug in NW**

#### **Vollzugsarten**

Der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen gliedert sich in zwei Aspekten, die fein und individuell aufeinander abgestimmt sein müssen, um überhaupt der Strafe einen Sinn zu geben.

Dabei ist ein eher **formaler** und ein eher **inhaltlicher** Aspekt zu unterscheiden.

Unter dem **formalen Aspekt** fasse ich die **Strukturbedingungen des Strafvollzuges** mit seinen unterschiedlichen Vollzugsarten, den den Strafvollzug ausgestaltenden und rahmengebenden Vorschriften und natürlich die **Zeitdimension der lebenslangen Strafe** zusammen.

Hier ist es notwendig, eine kurze Beschreibung des Strafvollzuges in NW zu geben. **Dabei beschränke ich mich auf den Vollzug für erwachsene, männliche Straftäter** (denn natürlich gibt es daneben noch die Untersuchungshaft, Jugendstrafvollzug, Strafvollzug für Frauen).

Prinzipiell ist zunächst zu unterscheiden zwischen dem **geschlossenen** und dem **offenen Vollzug**. Dabei ist der geschlossene Vollzug derjenige mit den höheren Sicherungsanforderungen; Gefangene im geschlossenen Vollzug sind wesentlich stärker reglementiert und in ihrer Bewegungsfreiheit und ihren Kontaktmöglichkeiten nach "draußen" wesentlich stärker eingeengt. Sie werden ständig überwacht und können nur sehr wenige Dinge ihrer täglichen Lebensgestaltung selbst bestimmen.

Erst bei Vorliegen bestimmter formaler und persönlicher Voraussetzungen können Gefangene in den offenen Vollzug verlegt werden; dort wird versucht, die Lebensverhältnisse ein Stück weiter an die Verhältnisse der freiheitlichen Situation anzugleichen.

Der offene Vollzug untergliedert sich noch einmal in zwei Stufen; in der **Stufe I** sind die Überwachungsmechanismen zwar geringer als im geschlossenen Vollzug, aber immer noch deutlich höher als in der **Stufe II** des offenen Vollzuges, in der es recht häufig vorkommt, daß Gefangene sich den ganzen Tag über außerhalb der Anstalt befinden und etwa in der Freiheit in einem regulären Arbeitsverhältnis stehen, letztlich nur noch zum Schlafen in den Vollzug zurückkehren.

Diese skizzenhafte Darstellung der unterschiedlichen Vollzugsarten macht deutlich, daß vom Denkansatz her der Strafvollzug in NW in ein **Progressionssystem** untergliedert ist, dessen unterste, niedrigste Stufe eben der geschlossene Vollzug und dessen höchste Stufe der offene Vollzug der Stufe II ist.

Und gleichzeitig wird hier schon die enge Verzahnung zwischen formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten bei der Ausgestaltung des Vollzuges deutlich: denn damit ein Gefangener in den offenen Strafvollzug gelangen kann, muß er bestimmte **formale Kriterien** erfüllen (es müssen etwa bestimmte zeitliche Voraussetzungen gegeben sein), v.a. aber muß er die **persönliche Eignung** haben, d.h. er muß die möglichst hohe Gewähr dafür bieten, daß er die weniger sicherheitsrelevante Form des Strafvollzuges nicht etwa durch das Begehen neuer Straftaten oder Flucht mißbrauchen wird. Um zu einer solchen Einschätzung zu kommen, muß eine Verhaltensprognose erstellt werden, die um so treffsicherer ist, je genauer die an der Behandlung des Gefangenen beteiligten Bediensteten Einblick in seine Persönlichkeitsstruktur haben.

Und dies ist eben nur durch inhaltliche Arbeit mit dem Gefangenen zu erreichen.

Neben diesen hier skizzierten unterschiedlichen Vollzugsarten unterscheiden sich aber auch Anstalten des geschlossenen Vollzuges z.T. ganz erheblich voneinander, und auch diese Unterschiede möchte ich zu den formalen Aspekten von Vollzug zählen, auch wenn natürlich die Unterschiede bereits sehr viel mit verschiedenen inhaltlichen Ausrichtungen von Justizvollzugsanstalten zu tun haben.

So gibt es etwa Anstalten, die auf die Erreichung schulischer Abschlüsse spezialisiert sind (z.B. JVA Münster), Anstalten, deren Zielvorgabe durch sozialtherapeutische Interventionen gekennzeichnet ist (JVA Gelsenkirchen, JVA Euskirchen) und etwa auch die JVA Geldern, die auf berufliche Ausbildung von Strafgefangenen ausgerichtet ist. Wieder andere Anstalten sind daraufhin konzipiert, Wohngruppenvollzug praktizieren zu können (z.B. JVA Aachen).

**D.h., die verschiedenen Anstaltstypen bieten verschiedene formale Ressourcen, um differenziert inhaltliche Arbeit zu ermöglichen.**

## **Gesetze und Vorschriften**

Ein weiterer wichtiger formaler Aspekt ist in der **Gesetzes- und Vorschriftenlage** zu sehen. Zwar gibt es auch in diesem Bereich eine Vielzahl von Berührungspunkten mit der inhaltlichen Ausgestaltung von Vollzug, jedoch wohl in erster Linie insofern, als die Gesetze/Vorschriften den formalen Rahmen für den eigentlichen Inhalt vorgeben.

An erster Stelle ist hier das Strafvollzugsgesetz zu nennen, das im § 2 das **Vollzugsziel** definiert:

**"Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."**

Damit ist der Rahmen für die Arbeit im Vollzug gesteckt, und darüberhinaus gibt das Gesetz und die es ergänzenden Vorschriften eine Vielzahl von Formalien vor, nach denen sich auch die inhaltliche Arbeit zu richten hat.

## Der inhaltliche Aspekt von Vollzug in NW

Damit soll es der formalen Überlegungen genug sein, und es ist nun an der Zeit, die inhaltliche Dimension der Arbeit mit zu lebenslanger Haft Verurteilten näher zu durchleuchten.

Da mag es zunächst helfen, sich vor Augen zu führen, wie denn der Weg aussieht, den ein "LLer" zurücklegt, bevor in einer Verbüßungsanstalt "landet".

Nach der Tat und der Festnahme schließt sich zunächst die **Untersuchungshaft** an. Nach Rechtskraft des Urteils wird der U-Häftling zum **Strafgefangenen** und er wird nun recht bald das **Einweisungsverfahren** durchlaufen (in NW gibt es eine Einweisungsanstalt: die JVA Hagen). Dort wird er eigentlich erstmals mit dem Behandlungsgedanken des Strafvollzuges konfrontiert. Aufgabe der Einweisungsanstalt ist es nämlich vorrangig, den derzeitigen Stand der Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen zu diagnostizieren, Informationen über seine soziale Situation zu erheben und den aktuellen intellektuellen und schulischen Leistungsstand zu dokumentieren.

Dies alles geschieht mit dem Ziel, nach Möglichkeit die Vollzugsanstalt herauszufinden, die der individuellen Bedürfnislage des Gefangenen am ehesten entspricht; d.h., ihn danach in die Anstalt einzuweisen, die am besten in der Lage ist, die diagnostizierten Defizite im Laufe der Jahre zu kompensieren.

Die dortigen Erkenntnisse über den Gefangenen werden in einem **Einweisungsbeschuß** zusammengefaßt und mit **Empfehlungen für die weitere Vollzugsplanung versehen**.

Und danach fängt der Vollzug für den Gefangenen in seiner "Mutteranstalt" eigentlich erst an. Seine nun für ihn zuständige Verbüßungsanstalt wird relativ schnell einen **Vollzugsplan** erstellen, in dem alle für ihn wichtigen Maßnahmen aufgenommen werden. Dieser Plan wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und soll den Vollzug einmal vorausschauend strukturieren und zum anderen rückblickend dokumentieren.

Für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe sind dabei v.a. bestimmte Fristen von Bedeutung; so können "Lebenslängliche" z.B. frühestens nach 10 Jahren Strafverbüßung Urlaub erhalten (es sei denn, sie werden bereits vorher als für den offenen Vollzug geeignet angesehen). Vorschriften regeln darüberhinaus bindend bestimmte Beteiligungs- und Zustimmungsverfahren; d.h. z.B., Justizvollzugsanstalten können in einer Vielzahl von Fällen nicht in eigener Zuständigkeit über Vollzugsgestaltungsaspekte entscheiden, sondern sie sind darauf angewiesen, daß ihre Planungen von Aufsichtsbehörden unterstützt und genehmigt werden.

### **Die Zeitdimension der lebenslangen Strafe**

Und schließlich ist für mich die Zeitdimension der lebenslangen Freiheitsstrafe ein wesentlicher formaler Gestaltungsgesichtspunkt: denn egal wie positiv sich ein Gefangener im Vollzug auch entwickeln mag, er kann i.d.R. frühestens nach 10 Jahren beurlaubt und frühestens nach 15 Jahren entlassen werden (die durchschnittliche Verweildauer eines Lebenslänglichen im Strafvollzug in NW liegt zwischen 18 und 22 Jahren).

Mit dem Stichwort "**Vollzugsplan**" ist bereits ein ganz wesentliches **Behandlungsmedium** angesprochen, denn es liegt auf der Hand, daß mit einer klaren Vollzugsstrukturierung und -planung bereits die Weichen für "Erfolg" oder "Mißerfolg" des Vollzuges gestellt werden.

Andererseits ist es gerade bei einer lebenslangen Strafe ausgesprochen schwierig und auch durchaus sachlich problematisch, zu weit in die Zukunft zu planen, denn einmal kann man in der Regel die Entwicklung eines Menschen innerhalb der nächsten 8 bis 10 Jahre im Vollzug letztlich nicht vorhersehen, und zum anderen ist es fast immer gerade so, daß zum Zeitpunkt der Erstellung des Vollzugsplanes die Entwicklungsdefizite, die zur Devianz, zur massiven Straftat geführt haben, noch nicht einmal klar und zweifelsfrei diagnostiziert, geschweige denn gar aufgearbeitet wurden.

Hier sieht sich der Vollzug – mindestens bei der Ersterstellung des Vollzugsplanes – vor ein Dilemma gestellt, das meistens dahingehend gelöst wird, daß zunächst einmal in erster Linie eher formale Aspekte in den Vollzugsplan eingetragen werden (Art der Unterbringung [Einzel- oder Gemeinschaftsunterbringung], Arbeit, ob besondere Sicherungsmaßnahmen zu beachten sind, evtl. erste Zeitplanungen bzgl. einer Ausbildung u.s.w.).

Erst im Fortschreiten der Vollzugsdauer wird der Vollzugsplan immer feiner, differenzierter und inhaltsreicher.

Das zentrale Problem bei der Ausgestaltung einer lebenslangen Strafe, die faktisch sicher einen Zeitraum zwischen 15 und 22 Jahren umfaßt, scheint mir zu sein zu versuchen, diese Zeitspanne in überschaubare und inhaltliche "Päckchen" zu zerlegen, an denen der Gefangene einerseits genauso wie der Vollzug andererseits sich "entlanghangeln", entlangarbeiten können.

## Die Zeit des Kennenlernens

Dabei wird es – grob gesagt – sicher zunächst eine **Zeit des Kennenlernens** geben müssen, in der der Gefangene einfach die Bedingungen des Vollzuges, seine Strukturen, aber natürlich auch seine Möglichkeiten kennenlernt und erlebt, und in der der Vollzug andererseits erste Erfahrungen mit den Verhaltensbereitschaften und -kompetenzen des Gefangenen sammelt, seine Frustrationstoleranzen kennenlernt, seine Art und Weise des sozialen Umgangs – kurz: seine **sozialen Basisfähigkeiten** abschätzen kann.

Dabei werden zum Einen die Beobachtungen über sein Verhalten "auf der Abteilung", d.h. in dem Bereich, in dem der Gefangene wohnt und lebt, wichtig und hilfreich sein, zum Anderen die Einschätzung seines Verhaltens während der Arbeit, seine Umgangsformen mit den dortigen "Arbeitskollegen", seine Einstellung zur Leistung. Es wird wichtig sein, Erkenntnisse über seine Bereitschaft und Fähigkeit zu sammeln, sich in die "Gefangenenkultur" einzubringen und in welcher Form er dies tut.

Und es werden natürlich Informationen über sein soziales Umfeld außerhalb des Vollzuges wichtig sein: welche Kontakte hat er, werden die die Vollzugsdauer überdauern können, erscheinen sie förderungswürdig?

## Die Zeit der "beruflichen Konsolidierung"

Aus dieser Kennenlern- und Bewährungszeit werden sich dann Möglichkeiten der längerfristigen Beschäftigung herauskristallisieren, und man könnte sagen, es wird sich eine **Zeit der "beruflichen Konsolidierung"** anschließen, sei es unter den Bedingungen von "Arbeit", die der Vollzug bieten kann, sei es aber auch bereits unter den Bedingungen einer Ausbildung. Denn auch eine Ausbildung kann relativ früh im Vollzugsverlauf erfolgen, wenn ein Beruf gewählt wird, für den es dann nach Ausbildungsende im geschlossenen Vollzug auch Arbeitsmöglichkeiten gibt (z.B. Holzmechaniker, Drucker, in Einzelfällen vielleicht auch Koch). Es mag auch sein, daß vor der beruflichen Konsolidierung – aber damit eng in Zusammenhang stehend – andere

Maßnahmen greifen müssen; z.B. Arbeitstherapie zur Heranführung an geregelte Tagesabläufe, zur langsamen Gewöhnung an leistungsbezogene Tagesstrukturen; oder natürlich schulische Vorbereitungsmaßnahmen, um die Voraussetzungen für eine Ausbildung zu schaffen.

## **Die Zeit der Freizeitstrukturierung**

Und – sicherlich parallel dazu – wird es eine Zeit geben, in der der Gefangene seine **Freizeit zu strukturieren** lernen muß.

Damit ist keineswegs etwa eine Banalität angesprochen. Wir leben in einer Zeit, in der es einer zunehmenden Zahl von Menschen zunehmend schwer fällt, ihre Freizeit sinnvoll und konstruktiv zu gestalten, und viele negative Erscheinungsformen unseres gesellschaftlichen Lebens rühren genau aus dieser Problematik her.

Ganz zweifellos ist die konsumtive Art, Freizeit zu "bewältigen" in erheblichem Umfange auf dem Vormarsch, und das Zur-Verfügung-Stellen von immer mehr freier Zeit hat ja zu der Entstehung ganz neuer Berufsfelder geführt: zu denken sei hier etwa an die "Animateure" innerhalb der Urlaubsbranche!

Da werden Menschen dafür bezahlt, daß sie anderen beibringen, wie sie ihre Freizeit im Urlaub verbringen können!

Und es wird sicher nicht lange dauern, bis der "Freizeitberater" auch im sogenannten Alltag zu einer dauerhaften Einrichtung werden wird.

Die Gründe für eine solche Entwicklung sind vielfältig und wirken wie so vieles bereits in der Kindheit: vorgefertigtes Spielzeug im Übermaß, TV- und Video-Konsum, Computerspiele, Hörspielcassetten auf der einen Seite; mangelnder und entnaturalisierter Spielraum, oft sich selbst überlassen sein, materiell ausgerichtete Bedürfnisbefriedigung auf der anderen Seite – da entwickelt sich häufig früh Konsumorientierung, Freizeitgestaltung als mehr oder weniger gelangweiltes Konsumieren von mehr oder weniger zufälligen Angeboten. Auf der Strecke bleibt die kreative Gestaltungslust, das selbstvergessene Spiel mit der Phantasie, auch das spielerische Ausleben von Phantasien.

Spaß macht nur noch, was Geld kostet.

Wenn diese Entwicklung in der Gesamtgesellschaft zu beobachten ist, so natürlich auch bei Straftätern, und ich denke, eine nicht unwesentliche Ursache von strafrechtlicher Auffälligkeit liegt geradezu in diesem Problemkreis, in der Unfähigkeit zu konstruktivem, kreativem Umgang mit der Freizeit.

Wenn Freizeit heute viel Geld kostet, und kein Geld legal vorhanden ist, wird es eben illegal besorgt.

Wenn konsumatorisches Freizeitverhalten v.a. in Pinten- und Disco-Besuchen besteht, bei denen etwa Alkohol- oder Drogenkonsum im Vordergrund steht oder zumindest immer wieder "passiert", dann steigt natürlich die Wahrscheinlichkeit, daß es zu gesellschaftlich gesehen normabweichendem Verhalten kommt bis hin zu strafrechtlicher Auffälligkeit. Die enthemmende Wirkung von Drogen, die durch ihren Konsum gesteigerte Risikobereitschaft in Verbindung mit der herabgesetzten Fähigkeit zu realistischer Situationseinschätzung, die gruppenspezifischen Prozesse des Sich-Aufschaukelns, Sich-Hervortun-Wollens gerade bei noch recht jungen Menschen sind sehr häufig entscheidende Voraussetzung für Verhaltensweisen, die dann in durchaus auch massiven Straftaten gipfeln.

Daraus erhellt, daß der Fähigkeit zu kreativer und konstruktiver Gestaltung der Freizeit eine ganz entscheidende Bedeutung hinsichtlich einer insgesamt normorientierten Lebensgestaltung zukommt, und vor diesem Hintergrund bedarf die Entwicklung dieser Fähigkeit im Vollzug besonderer Beachtung – v.a. natürlich bei der Gestaltung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, bei der sich der Gefangene über lange Jahre ein Leben im Vollzug einrichten muß.

## **Die Zeit der Reflexion und Auseinandersetzung**

Von ganz entscheidender Bedeutung in der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die **Zeit der Reflexion und Auseinandersetzung** des Gefangenen mit seiner sozialen Entwicklungsgeschichte, mit seiner Straftat und deren Folgen, mit seiner Schuld.

Hier wird der Bereich der **Einstellungsänderung** angesprochen, und hier ist in der Regel der **Psychologe** der Vollzugsanstalt der zentrale Gesprächspartner des Gefangenen.

In der psychologisch orientierten, auch psychotherapeutischen Auseinandersetzung über die bisherige Lebensgeschichte muß versucht werden, die Punkte in der Biographie des Täters herauszufinden, an denen sich seine Entwicklung in negative Richtung lenkte, die dann in der verurteilten Straftat gipfelte.

In der Regel wird sich das konkrete Tötungsdelikt letztlich "lediglich" als eine Art Symptom für zugrundeliegende Entwicklungsdefizite und -störungen herausstellen, und es kann bei der kognitiven Aufarbeitung nur darum gehen, diese negativen Entwicklungsverläufe deutlich und verstehbar zu machen.

Dabei spielt zum Einen das diagnostische Interesse der Institution eine Rolle: um wie auch immer geartete Entscheidungen über die Person des Täters treffen zu können, muß die Institution größtmögliche Klarheit über seine Entwicklungsbedingungen, seine Verhaltensmotive in der Vergangenheit haben. Im Vergleich zu diesen Erkenntnissen läßt sich überhaupt erst entscheiden, ob sich z.B. heute eine Nachreifung, eine Veränderung zum Positiven darstellt, und erst daraus ergeben sich dann Prognosemöglichkeiten für zukünftiges Verhalten.

Zum Anderen aber ist es auch v.a. für den Täter selbst von existentieller Bedeutung, inhaltliche Aufklärung über seine Vergangenheit mit ihren Bedingungs- und Begründungsfaktoren zu erhalten, um sich und sein Verhalten selbst zu verstehen, seine Gefährdungen zu erkennen und gleichsam eine Art "Base-Line" zu erhalten, die ihm Richtungen für zukünftige Entwicklungen aufzeigen kann.

Denn wenn ich mich verändern will, muß ich wissen, wohin ich mich verändern will, und das setzt voraus, daß ich weiß, wo ich jetzt im Moment stehe.

Dieser häufig sehr schmerzhaftem Prozeß der Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte braucht Zeit.

Der Gefangene muß lernen, sich einem ihm zunächst völlig fremden Menschen gegenüber zu öffnen, schonungslos und bis in tiefste Tiefen der eigenen Gedanken- und Erlebniswelt.

Da ist Mißtrauen zu überwinden (was wird der Psychologe mit meinen Äußerungen anfangen, wie wird er sie verwenden, kann ich ihm vielleicht etwas vorspielen, kann ich Teile verschweigen?); da ist in den meisten Fällen zunächst überhaupt erst einmal zu

lernen, wie das geht, über sich selbst nachzudenken und sich aktiv zu erinnern; da ist das Bewußtsein möglichst auszuschalten, welche große Macht der Psychologe über das weitere Schicksal des Täters im Vollzug hat; da ist die tiefe Scham über das frühere Tun zu überwinden – oder sie muß zumindest ausgehalten werden; und schließlich müssen die schrecklichen Bilder der – vielleicht schon lange zurückliegenden und vielleicht endlich halbwegs schon vergessenen – Tat wieder hervorgeholt werden, es muß alles noch einmal durchlebt werden.

Allein aus dieser kurzen Skizzierung wird deutlich, daß es für den Täter nicht leicht ist, sich auf diese Auseinandersetzung einzulassen und sie auch bis zum Ende durchzustehen. Und es kommt auch immer wieder vor, daß "LLer" diesem Prozeß nicht oder noch nicht gewachsen sind – aber letztendlich kann es ohne diesen Prozeß nicht weitergehen, weder in der Vollzugsgestaltung noch in der eigenen Persönlichkeitsentwicklung des Täters.

Nun gibt es ja eine Vielzahl psychologischer Behandlungsmethoden, um einen solchen Prozeß zu unterstützen und zu fördern. Welche Methode konkret zur Anwendung kommt, hängt natürlich zunächst einmal vom Ausbildungs- und Kenntnisstand des Psychologen ab. Darüberhinaus spielt natürlich die vorhandene Persönlichkeitsausprägung des Klienten eine wesentliche Rolle: wie steht es um seine Fähigkeit zur Introspektion, welche intellektuellen Kapazitäten stehen ihm zur Verfügung; hat er eine eher robuste oder ein eher sensible Grundausstattung u.V.m.

In meinem Zuständigkeitsbereich mache ich generell gute Erfahrungen mit der Aufarbeitung der bisherigen Lebensgeschichte von der frühestmöglichen Erinnerung an, und ich nenne dieses Vorgehen die "biographische Methode".

Der Vorteil dieser Methode besteht für mich darin, daß damit sowohl der diagnostische Erkenntnisprozeß über den Klienten umfänglich vorangetrieben wird als auch auf Seiten des Täters der möglichst vollständige Lebensverlauf in Gänze neu erstet und er sich Schritt für Schritt und über einen längeren Zeitraum an die Auseinandersetzung mit der Straftat herantasten kann. Ein gewisser Nachteil ist m.E. darin zu sehen, daß sich der Klient stark disziplinieren muß (andererseits wieder durchaus von Vorteil für die Entwicklung einer

konzentrativen Reflexion) und ihn vielleicht besonders belastende und bedrängende Erinnerungsinhalte erst im späteren Verlauf der Gesprächsreihe zum Thema werden. Insgesamt aber überwiegen nach meinen Erfahrungen hier die Vorteile.

Die theoretische Konzeption dieser Methode besteht darin, daß alle durchlaufenen Lebensabschnitte daraufhin untersucht werden, ob in ihnen "Knackpunkte" auszumachen sind, von denen aus die Entwicklung sich in negative Richtung senkte. Dabei spielt der Psychologe zunächst in erster Linie die Rolle eines "Spiegels", d.h. er hält sich sehr mit Wertungen, Anregungen etc. zurück und läßt den Klienten möglichst ungestört in seine Erinnerung eintauchen.

In den meisten Fällen entsteht daraus eine recht zutreffende Problemdiagnose, von der aus dann die nächste Zeitphase im Verlauf der lebenslangen Freiheitsstrafe eingeleitet werden kann.

### **Zeit der persönlichen Reifung und Weiterentwicklung**

Eng verbunden mit diesem Auseinandersetzungsvorgang, aber nicht unbedingt in einem Verhältnis des "Nacheinander", wird es dann eine **Zeit der persönlichen Reifung/Nachreifung und Weiterentwicklung** geben. Diese Zeitphase setzt voraus, daß die Problemdiagnose klar auf dem Tisch liegt und damit die Richtung für Entwicklung vorzeichnet.

Wiederum ist hierbei der Psychologe von ganz zentraler Bedeutung, aber zunehmend spielen nun auch die anderen Behandlungsmedien des Vollzuges eine wesentliche Rolle.

Denn in dieser Zeit kommt es darauf an, daß der Gefangene die kognitiv erkannten Fehlentwicklungen durch bewußtes, aktives eigenes Tun zu kompensieren sucht, und er unterliegt der Aufgabe, sich differenzierte Trainingsfelder dafür in der eingeschränkten Realität des geschlossenen Vollzuges zu suchen.

So wird z.B. ein Gefangener, dessen soziale Biographie die Entwicklung sozialer Kompetenzen hat verkümmern lassen, dazu anzuregen und anzuleiten sein, in möglichst vielen sozialen Kontakten im Vollzug (mit Bediensteten, mit Mitgefangenen, in Gesprächsgruppen, in Freizeit-

aktivitäten, aber auch z.B. mit ehrenamtlichen Betreuern von außerhalb des Vollzuges) seine sozialen Fertigkeiten neu aufzubauen, zu trainieren und zu vervollkommen.

Ein Gefangener, der z.B. aufgrund wechselnder Bezugspersonen in der Kindheit nicht gelernt hat, den Wert von stabilen Beziehungen zu erkennen, Beziehungen zu pflegen und sinnvoll zu gestalten, braucht in diesem Bereich ein Übungsfeld, d.h. Sozialpartner, die ihm diesen Wert vermitteln und ihn bei dessen Verinnerlichung begleiten und auch Rückschläge aushalten können.

Ein Gefangener, der z.B. aufgrund von Heimsozialisation seit frühester Kindheit etwa im subkulturellen Milieu aufgewachsen ist und vor dem Hintergrund dieser Erfahrung (Abhängigkeit von Repräsentanten der Institution einerseits und "das Recht des Stärkeren" in der Subkultur andererseits) Vertrauensfähigkeit nicht gelernt oder verlernt hat, wird in ausgewählten Einzelkontakten langsam, Schritt für Schritt, in einem Prozeß des Gebens und Nehmens testen müssen, daß es Menschen gibt, die Vertrauen nicht mißbrauchen, die "zu ihrem Wort stehen".

Diese erlebte Verlässlichkeit wird ihn zunehmend in die Lage versetzen, selbst Verlässlichkeit zu produzieren, sich in einen Vertrauensprozeß als vollwertiger Partner einzubringen.

Oder etwa ein Gefangener, der verhärtenden Sozialisationsbedingungen unterworfen war, wird Zugang zu seinen Emotionen finden und diese als Teil von sich akzeptieren lernen müssen. Und zwar als positiven Teil, der ihn erst als ganze, vollwertige Persönlichkeit ausmacht. Und er wird lernen müssen, daß er den Zugang erst dann gefunden hat, wenn er sie artikulieren wird können, wenn er sie anderen gesprächsweise zugänglich machen können wird.

Oder ein Gefangener, der sich aufgrund einer tiefsitzenden Selbstwertproblematik z.B. nur über aggressives Verhalten definieren kann, muß im sozialen Trainingsbereich erfahren, wie seine Verhaltensäußerungen auf andere wirken. Gleichzeitig braucht er Erfolgserlebnisse – etwa im Leistungs-/Ausbildungsbereich – zur Kompensation der Minderwertigkeitsproblematik. Seine aggressiven Verhaltensäußerungen werden mit Hoher Wahrscheinlichkeit ganz wie von selbst verschwinden oder zumindestens deutlich weniger werden, wenn er erkennt, daß er sich viel akzeptierter

und befriedigender etwa über normgerechte Leistungsprofile in die Gesellschaft integrieren kann.

Grundlage für alle solche oder ähnliche Entwicklungsmöglichkeiten ist aber, daß der Betroffene sich über den Ist-Zustand seiner Persönlichkeit und über die Bedingungen, die dazu geführt haben, klar ist und daß er seine derzeitige Situation als unbefriedigend und veränderungsbedürftig erlebt.

Und natürlich, daß er die konstruktive Energie zur Veränderung aufbringt – denn verändern kann sich ein Mensch letztlich nur selbst. Die Psychologie und andere Fakultäten können dabei sicher wertvolle Hilfestellung geben, aber das Wort von der "**Hilfe zur Selbsthilfe**" aus der Sozialarbeit gilt natürlich für den ganzen Vollzug.

Aufgabe der Institution und hier insbesondere wohl der Psychologie ist es, die Veränderungsbereitschaft eines Menschen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Dazu zählt sicher die individuelle Betreuung und Beratung, die sorgfältige Diagnose, die kritische Konfrontation und vor allem auch die Offenheit im Umgang mit dem Gefangenen. D.h., der Gefangene darf nicht im Unklaren darüber gelassen werden, wie der Erkenntnisstand über ihn ist und welche vollzuglichen Möglichkeiten ihm eröffnet werden können und welche nicht.

Damit hängt ganz eng zusammen, daß die Institution aufgefordert ist, je nach Fortgang der Entwicklung eines Gefangenen eine verlässliche Planung über die weitere Vollzugsgestaltung zu entwickeln, die auf die nun notwendigen weiteren Schritte verweist.

## **Zeit der Bewährung bei Vollzugslockerungen**

Denn es kommt im Verlauf der lebenslangen Strafe ja irgendwann auch die **Zeit der Bewährung des Gefangenen bei Vollzugslockerungen**.

Unter Lockerungen des Vollzuges ist ein System zunehmend größerer Freiheiten des Gefangenen zu verstehen, die ihn progredient an das Leben in der freiheitlichen Situation wieder gewöhnen sollen und damit schon inhaltlich (nicht unbedingt zeitlich) durchaus eng im Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung zu sehen sind.

Konkret ist in diesem Zusammenhang v.a. an folgende Lockerungsformen zu denken (in der Reihenfolge ihres Freiheitszuwachses):

a. Ausführungen durch den Allgemeinen Vollzugsdienst

Diese Maßnahmen stehen noch unter einem sehr hohen Sicherheitsstandard; der Gefangene wird durch einen oder zwei Bedienstete des uniformierten Dienstes ausgeführt. Der hohe Sicherheitsgrad ergibt sich aus der Spezialausbildung der Bediensteten: sie führen Fesseln "für den Notfall" mit, sind in waffenloser Selbstverteidigung ausgebildet und verfügen über Kenntnisse des "Gesetzes zur Ausübung des unmittelbaren Zwanges".

b. Ausführungen durch besondere Fachdienste

Bei dieser nächsten Progressionsstufe werden die Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes durch Angehörige der besonderen Fachdienste (Seelsorger, Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter) ersetzt. Der Vertrauensvorschuß an den Gefangenen ist größer, es ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu einer solchen Maßnahme notwendig, in der Regel nach zusätzlicher psychiatrischer Begutachtung.

c. Begleitausgang

Diese Zwischenstufe vergrößert den Freiheitsspielraum des Gefangenen noch mehr: erstmals ist seine Begleitung durch Bedienstete des Vollzuges nicht mehr zwingend vorgeschrieben; an ihre Stelle können auch Angehörige oder ehrenamtliche Betreuer treten – Personen, die eine besonders enge Bindung an den Gefangenen haben – und er an sie.

d. Urlaub

Mit dieser Progressionsstufe hat der Gefangene dann den höchsten Lockerungsgrad erreicht: er befindet sich ohne irgendwelche konkreten personalen Anbindungen in der freiheitlichen Situation, und von ihm muß nun erwartet werden, daß er allein aus seiner ureigensten Verhaltensstabilität heraus sich dort normgerecht verhalten und vor allem pünktlich zurückkehren wird.

In der Regel wird man die ersten Urlaube noch insofern beschränken, als man ihm noch nicht gestattet, über Nacht außerhalb des Vollzuges zu sein, d.h. er wird lediglich stundenweise beurlaubt. Erst danach greifen dann Wochenendbeurlaubungen.

#### e. der offene Vollzug der Stufe I

Formal ist diese Progressionsstufe sicherlich **vor** der Urlaubseignung anzusiedeln, denn diese andere Vollzugsform gibt insgesamt weniger Freiheit als der Urlaub. Der offene Vollzug der Stufe I ist natürlich auch ein Gefängnis, die Sicherheitsgesichtspunkte treten aber bei dieser Unterbringung deutlich in den Hintergrund. Das Gefängnis ist nicht ummauert sondern lediglich umzäunt, die Gefangenen können sich innerhalb der Einrichtung recht frei bewegen, sie sind in der Regel mit mehreren Gefangenen in einer "Stube" untergebracht, und der Schwerpunkt einer solchen Anstalt ist auf möglichst integrative Arbeitsleistung ausgerichtet.

Wenn ich diese Stufe hier gleichwohl erst nach der Urlaubseignung einführe, so hat das seinen Grund darin, daß in der Regel das diagnostische Erkenntnispotential über den zu lebenslanger Haft verurteilten Strafgefangenen in der vorhergehenden geschlossenen Anstalt, in der er ja viele Jahre verbracht hat, so groß ist, daß von dort aus die Urlaubseignung effizienter und inhaltsreicher geprüft werden kann als im offenen Vollzug. Und vor diesem Hintergrund glaube ich, daß der geschlossene Vollzug geradezu "moralisch" verpflichtet ist, den Gefangenen - wenn es seine Entwicklung im Vollzug hergibt - dann auch selbständig zu lockern, bevor er in die geänderte Vollzugsform eintritt.

Im Prinzip trägt ja der geschlossene Vollzug für die Planungsdaten bzgl. eines Gefangenen die Verantwortung, und er sollte daher auch das Restrisiko der ersten selbständigen Lockerungen tragen.

Es kommt aber sicher auch vor, daß der offene Vollzug der Stufe I eben die erste Lockerungserprobung eines Gefangenen darstellen muß, etwa weil das Risiko anderer Lockerungsformen noch zu groß erscheint, weil z.B. der Gefangene noch nicht gefestigt genug erscheint, weil seine sozialen Verhältnisse noch zu unklar oder gar nicht vorhanden sind etc..

Gerade aber bei lebenslänglich Inhaftierten wird ein solcher Fall jedoch relativ selten auftreten, denn angesichts der unbestimmten Strafzeitlänge wird man ihn kaum in eine Umgebung verlegen, in der alle anderen Inhaftierten außer ihm bereits urlaubsgeeignet sind.

Die Einführung von Vollzugslockerungen haben natürlich den Sinn, den Gefangenen zunehmend wieder an die Freiheit zu gewöhnen, ihn auf das Leben in der Freiheit vorzubereiten. Er soll und muß die Möglichkeit erhalten,

seine lebensgestalterischen Kompetenzen außerhalb des Vollzuges zu erproben und zu festigen.

Er muß sein bestehendes soziales Bezugssystem neu strukturieren oder er muß sich vielleicht gar ein ganz neues aufbauen. Dazu braucht er die Gestaltungsmöglichkeiten der Vollzugslockerungen, er muß aus der künstlichen Realität des Vollzuges Schritt für Schritt "in den Sturm des Lebens"; er muß lernen, sich den realen Problemen der Lebensgestaltung zu stellen und ihnen gegenüber zu bestehen – mit normorientierten Mitteln natürlich.

Und nicht zuletzt muß er der Institution, seinen Angehörigen und letztlich sich selbst gegenüber durch sein beanstandungsfreies Verhalten bei solchen Vollzugslockerungen Verlässlichkeit dokumentieren. Er muß zunehmend Proben dafür abgeben, daß es ihm gelingt, mit Freiheitsspielräumen normgerecht umzugehen, daß er keine Gefahr für die Gesellschaft und für sich selbst darstellt – und auch, daß ihm selbst an einer Wiedereingliederung in die freiheitliche Situation gelegen ist.

Allein aus der Vielzahl der progredienten Lockerungsformen wird deutlich, daß sich ein solcher Lockerungsprozeß über Jahre hinzieht. Daraus folgt, daß auch irgendwann selbst die Urlaubseignung für den betreffenden Gefangenen zur Normalität wird.

Und erst dann fangen eigentlich die Probleme an: wenn sich nämlich z.B. in der Beziehungsgestaltung das Hochgefühl der ersten Urlaubstage verflüchtigt, wenn "das Grau" einer Beziehung anfängt durchzuschlagen, wenn der Gefangene zunehmend von den Problemen des alltäglichen Lebens in unserer Gesellschaft (knappes Geld, Sozialamt, Wohnungsprobleme, Erziehungsschwierigkeiten, Arbeitslosigkeit etc.) "gefangen" wird; wenn es z.B. immer mühseliger wird, noch einen Sinn in der Strafe zu erblicken, immer schwerer, pünktlich in den ungeliebten "Knast" zurückkehren zu müssen – erst dann wird sich zeigen, ob die kognitive Einstellungsänderung und Umkehrmotivation nun auch wirklich überdauernd verhaltenssteuernde Relevanz entwickeln kann.

Die Reaktionskompetenz auf Krisen wird zum Gradmesser für die Fähigkeit, sich der konkreten Entlassungsvorbereitung zu nähern.

## Zeit der Entlassungsvorbereitung

Denn nun schließt sich allmählich ganz konkret die **Zeit der Entlassungsvorbereitung** an.

Zwar weist schon der Einstieg in eine Lockerungsplanung auf das Ende der Strafe, aber der tatsächlich möglich erscheinende Entlassungstermin liegt ja immer noch in weiter Ferne.

Nun aber, im offenen Vollzug der Stufe I, etwa im 12., 13., 14. Haftjahr kommt eine zunehmende Sicherheit in die zu erwartende Strafzeitlänge: die zuständige Strafvollstreckungskammer beim Landgericht stellt fest, wie lange die **Schwere der Schuld** eine Strafverbüßung gebieten muß. Damit ist zwar noch immer nicht ein Entlassungsautomatismus gegeben, es wird lediglich so etwas wie eine "Mindestverbüßungsdauer" festgelegt, aber erstmals werden Jahreszahlen genannt, erstmals werden die Planungen des Vollzuges durch gerichtliche Zeitvorstellungen ergänzt und gestützt (die Definition der Mindestverbüßungsdauer obliegt übrigens seit einigen Jahren bereits dem verurteilenden Gericht).

Und erstmals wird der betroffene Strafgefangene an das Ende der Strafe konkret gemahnt.

Damit stellt sich die Frage nach dem Stand der Vorbereitung der Entlassung; und dabei bleibt viel zu tun: selbst wenn wir einmal unterstellen, daß im sozialen Beziehungsbereich nicht zuletzt durch die vorhergehende Phase der Vollzugslockerungen eine recht befriedigende Basis erarbeitet werden konnte, ist in aller Regel die **wirtschaftliche Situation** eines langjährigen Strafgefangenen desolat. Da liegt u.U. noch ein riesiger Schuldenberg zu bearbeiten (alle Schuldenberatung und Verhandlungen über Schulden in den vorangegangenen Jahren des Vollzuges führen natürlich nicht dazu, daß die Schulden einfach verschwunden sind; im günstigsten Fall sind schuldenreduzierende Vereinbarungen getroffen, sind günstige Ratenzahlungen vereinbart, sind Zinsregelungen ausgehandelt worden – mit tatkräftiger Hilfe etwa von ehrenamtlichen Schuldenberatern), da ist kaum genügend Vorsorge getroffen für die Kosten der notwendigen Lebenseinrichtungen nach einer Entlassung (das sog. "Überbrückungsgeld" – zwangsangespartes Geld, das dem Pfändungsschutz unterliegt – beträgt je nach Familienstand nur einige wenige Tausend Mark [DM 3000,-- sind da schon recht selten], und die m.E. völlig unzureichenden Verdienstmöglichkeiten für einen Strafgefangenen im normalen Vollzug lassen großartige

Ansprungen nicht zu) – und vor allem: es gibt noch überhaupt keine Erfahrungen des Gefangenen (und auch der Institution) darüber, wie er sich in der leistungsbezogenen Arbeitswelt potentieller Arbeitgeber (und selbstverständlich wartet der arbeitgebende Teil der Gesellschaft nicht gerade auf entlassene Strafgefangene) zurechtfinden und bewähren können wird.

Dieses erhebliche Manko versucht der **offene Vollzug der Stufe II** auszugleichen.

Diese Vollzugsform beinhaltet die eigentlich höchste Lockerungsform vor der Entlassung und ist dadurch gekennzeichnet, daß Gefangene eigentlich nur noch zum Schlafen in eine solche Anstalt kommen: tagsüber haben sie die Möglichkeit, einem sog. "freien Beschäftigungsverhältnis" nachzugehen, d.h. sie arbeiten in einem normalen Betrieb unter normalen tariflichen Bedingungen, werden auch tariflich bezahlt (ein – gemessen an den tatsächlichen Kosten – verhältnismäßig kleiner Teil ihres Einkommens wird als "Haftkostenbeitrag" einbehalten) und erhalten so die Möglichkeit, zum Einen leistungsbezogene Erfahrungen zu sammeln, zum Anderen sich wieder ans Wirtschaften mit Einkommen zu gewöhnen.

Sie können Schulden bezahlen, zum Unterhalt ihrer Familie (wenn vorhanden) merklich beitragen, eine deutliche Rücklage für notwendige Anschaffungen für die Zeit nach der Entlassung bilden.

Natürlich stärkt eine solche Erfahrung in aller Regel ihr Selbstwertgefühl, sie erleben sich wieder als brauchbare Mitglieder einer Gesellschaft, und sie lernen, ihrer eigenen Kraft zu vertrauen.

Der offene Vollzug der Stufe II ist also eine ausgesprochen sinnvolle Abrundung des Progressionsystems des Vollzuges in Nordrhein-Westfalen – allerdings mit einem aus meiner Sicht nicht unerheblichen Schönheitsfehler.

Die Vorschriftenlage begrenzt nämlich die Aufenthaltsdauer eines Gefangenen mit einem Gewaltdelikt in dieser Vollzugsform in der Regel auf 12 Monate, in wenigen Fällen (wenn nur von dort aus z.B. eine berufliche Weiterqualifikation oder Ausbildung möglich ist) auf 24 Monate. Natürlich soll sinnvollerweise die Verweildauer im offenen Vollzug der Stufe II am Ende der Strafe sein, d.h. der Gefangene soll dann aus dieser Vollzugsform heraus entlassen werden.

Zu kritisieren ist jedoch das krasse zeitliche Mißverhältnis: bei einer in NW durchschnittlichen Verweildauer eines Lebenslänglichen im Vollzug von 18 bis 22 Jahren steht dann einer hospitalisierten (zugegeben: in den letzten Jahren etwas freier werdenden), die Fähigkeit zur eigenen konkreten Lebensgestaltung nur ausgesprochen eingeschränkt fördernden Zeit von 17 bis 21 Jahren lediglich ein Jahr für die Erprobung der Lebensfähigkeit in der Freiheit gegenüber.

Das reicht bei weitem nicht aus, und aus meiner Sicht ist eine Erweiterung dieser Frist überfällig.

Damit soll keineswegs einer Verkürzung der Strafe das Wort geredet werden (zu diesem Problembereich siehe weiter unten). Aus psychologischer Sicht braucht der Gefangene einfach mehr Zeit, um seine kognitiv erdachten neuen positiven Einstellungsmuster letztlich dann in der Quasi-Freiheit des offenen Vollzuges der Stufe II in aller Breite zu erproben und ihr Zusammenwirken im konkreten Verhalten zu verinnerlichen – und dies eben immer vor dem Hintergrund einer Rückzugsmöglichkeit in die Betreuungssituation des Vollzuges.

## **Zeit der Freiheit**

Und endlich schließt sich die **Zeit der Freiheit** an. Es erfolgt die Entlassung auf Bewährung, und der Gefangene sieht sich nun nach langen Jahren mit den "echten" Problemen der realen Lebensgestaltung konfrontiert.

Nun muß sich zeigen, ob die Vorbereitung auf diese Zeit ausreichend war, ob die innerliche Stabilisierung und Neuorientierung ebenso wie die äußeren Umstände dem Anspruch einer normorientierten Lebensgestaltung auf Dauer genügen.

Und es muß sich zeigen, ob die innere Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen und die Strategien zum Umgang mit der Schuld tragfähig genug sind, um eine neue Lebensführung gestaltend zuzulassen.

Denn mit der "Abarbeitung" der gesellschaftlichen Sanktion (der Haftstrafe) ist ja die Tat nicht ungeschehen gemacht; die psychische Belastung durch das Bewußt-

sein, menschliches Leben ausgelöscht zu haben, bleibt bestehen – ein Leben lang.

Und es sind sicher mit die Differenziertesten unter den "Lebenslänglichen", denen die Tragik bewußt ist, daß sie ihre personale Nachreifung, ihren Zuwachs an sozialer Kompetenz, ihre persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Vollzug letztlich der Tötung eines Menschen "verdanken", daß sie sich zum Positiven entwickeln konnten, während sie durch ihr irreversibles Tun dem früheren Opfer jede Chance für immer genommen haben. In dieser Zeit wird dem Umgang mit der Schuld wohl die entscheidende Bedeutung zukommen, von ihm wird die "Lebensfähigkeit" des Täters und seine Fähigkeit zur sinnvollen Lebensgestaltung abhängen.

Nicht umsonst wird von vielen zu lebenslanger Haft Verurteilten die Befürchtung artikuliert, daß "die eigentliche Strafe" erst nach der Entlassung aus der Haft beginnt. Nämlich dann, wenn er ohne die Rückzugsmöglichkeiten und Betreuungspotenzen des Vollzuges mit einer gesellschaftlichen Umwelt konfrontiert ist, die natürlich nicht gerade auf einen Mörder wartet, um ihn zu integrieren.

Denn was ja bei aller gesellschaftlicher Sanktion fehlt, ist die Möglichkeit, **Verzeihung** zu erlangen und damit so etwas wie den "inneren Rechtsfrieden" zwischen Täter und Opfer wieder herzustellen, der durch die Tat so brachial gestört worden ist.

Und während der Täter im Vollzug diesen Problembereich mit professionellen Gesprächspartnern reflektieren und artikulieren kann, bleibt er in der Freiheit nun mit der Tat alleine.

Trotzdem muß er sein Leben bestehen, es "in Würde zuende bringen".

## Kapitel 2

### **Fall 1: Der Lebensuntüchtige**

#### **Die Ausgangslage für den Vollzug**

Dieser Gefangene befindet sich seit Sommer 1984 wieder einmal in Haft; er verbüßt nun wegen Mordes eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Vor dieser Inhaftierung hatte er sich lediglich 8 1/2 Monate auf freiem Fuß befunden; er ist nämlich zuletzt aus dem Strafvollzug im Oktober 1983 nach Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren 4 Monaten wegen Diebstahls u.a. entlassen worden.

Seine strafrechtliche Karriere ist jedoch bereits seit 1971 dokumentiert: wegen schweren Diebstahls in 6 Fällen, Diebstahls in drei Fällen, versuchten schweren Diebstahls in zwei Fällen und fahrlässiger Brandstiftung wurde er zu einem Jahr Jugendstrafe verurteilt; diese Strafe wurde zunächst zur Bewährung ausgesetzt und später widerrufen.

Ebenfalls 1971 fiel er wegen Diebstahls auf; dieses Verfahren wurde eingestellt.

1974 wurde er wegen Diebstahls in zwei Fällen zu einer Jugendstrafe von 9 Monaten verurteilt; auch diese Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

1975 wurde er wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit Abgabenhinterziehung zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt – wiederum mit Bewährung, die ebenfalls später widerrufen werden mußte.

1976 erneute Auffälligkeit im Diebstahlsbereich (vier Fälle): unter Einbeziehung der Entscheidung von 1974 gab es eine Jugendstrafe von drei Jahren.

Vor diesem Hintergrund wird recht eindeutig klar, daß die kriminelle Verhaltensstruktur des Gefangenen seit vielen Jahren auf den Diebstahlsbereich fixiert ist.

Und nun die Verurteilung wegen Mordes.

Das **Urteil von 1985** ahndet einen Mord an einem Taxifahrer, den er erschossen habe, weil er den Fahrpreis nicht habe bezahlen können und daher eine Bestrafung wegen Betruges gefürchtet habe.

Im Urteil werden zunächst die ungünstige Entwicklung des Gefangenen sowie seine schon früh gezeigten Verhaltensauffälligkeiten referiert, mit denen die Eltern nicht mehr fertig geworden seien, so daß eine Fürsorgeerziehung notwendig geworden sei.

Die vielfältigen Diebstahlsaktivitäten des Jugendlichen und Heranwachsenden, seine unbefriedigenden Leistungsergebnisse im beruflichen Bereich sowie seine soziale Unstetigkeit werden als Kennzeichen einer zunehmend verwahrlosten Lebensgestaltung herausgestellt, und allein aus der Schilderung der vielfältigen Diebstähle (übrigens ist auch die spätere Mordwaffe Teil einer Diebstahlsbeute) ergibt sich das Bild einer zutiefst haltlosen und sich an keine Normen gebunden fühlenden Persönlichkeit.

Und diese Haltlosigkeit und innere Verwahrlosung habe ihn dann auch einen Menschen töten lassen, um einen Fahrpreis von etwa DM 25,- nicht zu bezahlen.

Das Urteil stellt wohl zurecht fest, daß ein solches Verhalten zutiefst verachtenswert sei. Es stelle einen kaum zu überbietenden Egoismus krassesten Ausmaßes dar, wenn jemand aus einem solchen Grund einen anderen Menschen töte.

Ein von dem verurteilenden Gericht beauftragtes **psychiatrisches Gutachten von 1984** zur Frage der Schuldfähigkeit beschreibt den Mann als ausgewogene, emotionale Persönlichkeit mit einer Neigung zu neurotischen Verhaltensweisen, einer Neigung, sich zeitweilig abzukapseln, dann aber auch wieder bereit, volle Umweltzuwendung zu zeigen.

Mitunter zeigten sich wohl bei der Untersuchung deutlich egozentrische Züge und eine Neigung zu Selbstgefälligkeit, Selbstzufriedenheit und Selbstüberschätzung.

Ein **psychologisches Zusatzgutachten** findet in der Persönlichkeitsstruktur des Probanden neurotisch-psychopathische Züge, die sich offensichtlich störend im Zusammenleben mit anderen Menschen bemerkbar machten. Darüberhinaus seien aber Störungen mit Krankheitswert nicht festzustellen.

## Der Weg im Vollzug

Im Sommer 1984 wird der Mann festgenommen; er kommt in Untersuchungshaft.

Dort wird festgestellt, daß noch eine Reststrafe aus der Vorverurteilung zu verbüßen ist; diese Bewährungsstrafe wird widerrufen.

1986 wird er in die **Einweisungsanstalt** verlegt.

Der dortige Einweisungsbeschluß verweist darauf, daß der Gefangene wohl in seinem sozialen Bezugsfeld mehr Ablehnung als Zuwendung und Aufmerksamkeit erfahren habe. Er habe sich nicht zu einer selbstbewußten, eigenverantwortlichen, unabhängigen Persönlichkeit entwickeln können. Dementsprechend seien seine Lebensbewältigungstechniken, seine Problem- und Konfliktlösungsmöglichkeiten beschränkt.

Er besitze wenig Zutrauen zu sich und seinen Fähigkeiten.

Er wirke oberflächlich angepaßt, sei aber ein innerlich sehr gestörter Mann, bei dem eine innere Verwahrlosung diagnostiziert werden müsse.

Er wird als stärker kriminell gefährdete Persönlichkeit in die JVA XY eingewiesen; es wird die Teilnahme an Gesprächsgruppen ebenso empfohlen wie eine Teilnahme an einem Hauptschulabschlußkurs.

Dort wird zwar die "Gruppenempfehlung" nicht durchgeführt, der Gefangene hat jedoch dort offensichtlich an einer kontinuierlichen psychologischen Einzelbetreuung teilgenommen.

Eine psychologische Stellungnahme von 1991 aus dieser Anstalt geht zunächst auf eine massive Verhaltensauffälligkeit des Gefangenen im Vollzug ein: 1988 habe er sich an der Planung einer Geiselnahme außerhalb des Haftbereichs beteiligt, durch die er selbst freigepreßt werden sollte.

Aktuell wird jedoch auf die Umorientierung in seinem Denken hin zu einer konstruktiven Gestaltung des Vollzuges verwiesen.

Insbesondere der Bereich der im Einweisungsverfahren diagnostizierten Selbstwertproblematik sei mittlerweile als weitgehend aufgearbeitet zu werten: er habe gelernt, selbstbewußter aufzutreten und seine eigene Meinung einzubringen. Er nehme sich selber bewußter wahr und könne seine Ziele besser formulieren.

Allerdings zeige sich bei ihm nach wie vor eine deutliche Tendenz zum Mißtrauen gegenüber anderen Menschen – ein Zeichen seiner fundamentalen Angst vor Ablehnung und Zurückweisung. Gleichwohl wird ein deutlicher Zuwachs an Ich-Stärke konstatiert. Es habe sich v.a. eine ganz deutliche Leistungsbezogenheit bei ihm entwickelt. Für die weitere Persönlichkeitsentwicklung sei besonderes Augenmerk auf die vermutete frühkindliche Beziehungsstörung zu seinen ersten Bezugspersonen zu legen.

Am 28.08.1991 wird der Gefangene von dort aus in eine andere JVA verlegt, um ihm die Gelegenheit zu geben, an einem Realschulkurs teilzunehmen.

Aufgrund seiner eher dürftigen Vorkenntnisse "reicht" es dort jedoch nur für den Hauptschulabschluß.

Einer Beurteilung durch die Klassenlehrerin dort ist jedoch zu entnehmen, daß dies nicht etwa auf mangelnden Leistungswillen bei ihm zurückzuführen sei. Vielmehr wird ihm ein besonders positives Sozialverhalten bescheinigt. Er sei aufgrund seines Engagements und seiner Aufrichtigkeit "ein stabiler Pfeiler innerhalb der manchmal etwas labilen Gruppe" gewesen.

Er habe aus eigenem Antrieb nach siebenjähriger Kontaktlosigkeit die Verbindung zu seinen Eltern und Geschwistern wieder aufgenommen (regelmäßige Besuche seien die Folge); er habe dort eine Psychotherapie durchlaufen, die ihm bei der Bewältigung seiner Vergangenheit sehr geholfen habe; er habe an einer Maßnahme des sozialen Trainings teilgenommen.

Diese positive Entwicklung wird auch durch eine Vollzugsplanfortschreibung dieser Anstalt bestätigt. Lockerungen werden von dort aus jedoch wegen der noch sehr langen Strafzweckverurteilung nicht vorgenommen.

1993 wird er dann in die **JVA Geldern** verlegt, um hier an einer Ausbildung zum Holzmechaniker von 12/93 bis 5/95 teilzunehmen.

Damit stellte sich für diese Anstalt gleichfalls die Frage nach einer sinnvollen Anschlußplanung.

So war abzusehen, daß bereits während der Ausbildung, spätestens aber danach Lockerungen des Vollzuges für den Gefangenen diskutiert werden müßten, da die bis hierher durchaus positiven Entwicklungsbeschreibungen der zurückliegenden zwei bis drei Jahre Ansätze für Perspektiven aufzeigten.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Mann eine **psychologische Gesprächsreihe** vereinbart, die neben einem therapeutischen Effekt v.a. das diagnostische Erkenntnispotential für die weitere vollzugliche Planung liefern sollte.

## **Der diagnostische Erkenntnisprozeß**

### **Kindheit**

Der Gefangene formulierte hier überwiegend schlechte Erinnerungen an die Kindheit;  
Vater auf Zeche, Mutter Hausfrau; zwei ältere und vier jüngere Geschwister.

Die Mutter habe von fremden Männern "Besuch" erhalten und die dann den Kindern als "Onkel" vorgestellt.  
Er habe seine Mutter mit diesen Besuchen beim Vater "angeschwärzt", und seitdem sei seine Beziehung zur Mutter lange Zeit gestört gewesen; er sei danach öfter von ihr geschlagen worden.

1962 sei ein Umzug der Familie erfolgt, der Vater habe aus gesundheitlichen Gründen den Bergmannberuf aufgeben müssen.

Auch in der neuen Umgebung habe seine Mutter immer wieder fremde Männer zu sich nach Hause eingeladen, er habe aber dem Vater nichts mehr gesagt – aus Angst vor den Reaktionen der Mutter.

Er beurteile seine Kindheit heute als traurig; die Liebe der Eltern und Geschwister habe gefehlt, immer nur Lügen, um eine Fassade aufrecht zu erhalten. Die Mutter habe z.T. auch Geld für ihre "Liebesdienste" bekommen.

Hier wird noch heute eine tiefe, traurige Verunsicherung des Gefangenen über das damals sexuell ausschweifende Leben seiner Mutter deutlich, die ihn als ihren jüngsten Sohn wohl auch zum Lügen anhielt, um ihre Sex-Spiele vor dem Ehemann geheim zu halten.

So habe er nie lernen können, als Kind die Wahrheit zu sagen; im Gegenteil: er habe gelernt, daß man mit Lügen besser zurecht komme.

Er habe damals seine Mutter regelrecht gehaßt, aus Wut habe er immer wieder versucht, ihr eines auszuwischen – habe ihr Geld geklaut, nie auf sie gehört.

Für seine Mutter sei er wohl in erster Linie ein Störfaktor gewesen.

Das Verhältnis zum Vater dagegen beschreibt er als eher neutral; aus heutiger Sicht habe der ihm wohl regelrecht leid getan.

Der Vater habe sich damals zunächst durchaus um ihn bemüht, habe aber dann irgendwann wohl resigniert, weil er einfach nicht hören konnte oder wollte.

Er sei wohl ein schwieriges Kind gewesen, habe den Eltern nur Ärger und "Streß" gemacht: Lügen, Klauen etc..

## **Schulzeit**

Er sei mit 7 Jahren auf der Grundschule eingeschult worden.

Die ersten vier Jahre seien überwiegend erinnerungslos verlaufen, allerdings habe er noch deutlich vor Augen, daß er sich mit seiner damalige Klassenlehrerin überhaupt nicht verstanden habe.

Die habe ihn vor der gesamten Klasse bloßgestellt, weil sie ihm unterstellte, ihren Sohn (ein Mitschüler des Gefangenen) zu "Dummheiten" zu verleiten.

Dies habe dazu geführt, daß er zunehmend das Interesse an der Schule verloren habe: schlechte Leistungen, zweite Klasse mußte wiederholt werden.

Ab der 5. Klasse sei er dann zur Hauptschule gewechselt; dort sei er schnell in "verkehrte" Kreise von 2 bis 3 Jahre älteren Schülern geraten.

Man habe sehr viel Blödsinn getrieben.

Die Älteren hätten schon recht viel Taschengeld zur Verfügung gehabt – er nicht.

Die Folge seien erste kleinere Eigentumsdelikte gewesen; er habe z.B. Cola-Automaten aufgebrochen, einmal in der 6. Klasse auch die Kakao-Kasse der Schule geklaut.

Sehr schnell habe er einen schlechten Ruf an der Schule bekommen; seine Leistungsbereitschaft sei gering, seine Leistungen entsprechend schlecht gewesen. Abends habe er mit anderen "Kumpels" Diebstähle begangen (Ladendiebstähle etc.); deswegen sei er dann in der 6. Klasse aus der Schule herausgenommen worden. Im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe sei dann Heimunterbringung erfolgt.

Eigentlich habe er dort zunächst die Schule zuende bringen sollen, habe selbst jedoch mehr Spaß an Holzarbeiten gefunden.

Nach einigen Monaten habe man ihn – eigentlich gegen seinen Willen – überredet, eine Lehre als Tankwart zu machen. Nach einem halben Jahr habe er die abgebrochen und sei dann schließlich aus dem Heim abgehauen.

Habe einige Wochen auf der Straße gelebt, sich dann mit seinen Eltern besprochen – und konnte danach wieder zu Hause bleiben.

Sein Vater habe ihm einen Job als Hilfsarbeiter besorgt.

Er glaube heute, daß der schlechte Schulerfolg schon in der Grundschule mit der Stigmatisierung durch die Klassenlehrerin zusammengehangen habe; seitdem sei ihm Schule regelrecht vergällt gewesen.

Dazu sei eben mangelndes Interesse und mangelnde Kontrolle der Eltern gekommen.

Durchaus mit Stolz berichtet er von dem nun endlich während der laufenden Inhaftierung erreichten Hauptschulabschluß.

### **Berufsweg**

Der Vater habe ihn zunächst als ungelernten Arbeiter bei seinem Arbeitgeber untergebracht; bereits nach etwa sechs Monaten habe er aber wieder gekündigt, weil ihm diese Arbeit zu schwer gewesen sei.

Übergangslos habe er dann bei einer Dachdeckerfirma angefangen.

Nach etwa 1 1/2 Jahren sei der (nicht unberechtigte) Verdacht aufgekommen, daß er über ein Gerüst seines Arbeitgebers einen Wohnungseinbruch verübt habe: Kündigung.

Nach einigen Wochen habe er dann als Lagerarbeiter bei einer Getränkefirma angefangen; dort die Auslieferungskasse geklaut:

Entlassung.

Ca. 1971 (also mit 15 Jahren!) sei er erstmals wegen Einbrüchen inhaftiert worden; die neunmonatige Jugendstrafe habe letztlich auf ihn nicht abschreckend oder verhaltensändernd gewirkt; die Eltern hätten darauf zwar nicht gerade erfreut aber gleichgültig reagiert.

1972 Entlassung aus der Haft, 1974 bis ca. 1976 erneute Inhaftierung (danach haben sich offensichtlich drei Jahre ohne Haft angeschlossen).

In dieser Zeit habe er im Gerüstbau (9 Monate) und dann v.a. auf einer Zeche unter Tage gearbeitet.

Insbesondere diese Arbeit habe ihm Spaß gemacht, und er habe auch gute Leistungen gezeigt, so daß er dort durchaus Karrieremöglichkeiten angeboten bekommen habe.

Wegen Klauereien sei er jedoch 1979 wieder inhaftiert worden – und seitdem befinde er sich eigentlich durchgehend in Haft.

Der recht gute Verdienst unter Tage habe ihn nicht von Diebstählen abhalten können; manchmal sei er regelrecht aus Langeweile auf Diebestour gegangen.

Diese "Veranlagung" zum Diebstahl rühre wohl aus seiner Kindheit her, und er könne das umschreiben mit: etwas Riskantes machen, ohne erwischt zu werden; manchmal habe für ihn jedoch der Reiz auch gerade darin gelegen, erwischt zu werden und dann auch andere, bis dahin unentdeckte Taten zuzugeben.

Hier werden ziellose, gleichsam selbstzerstörerische Verhaltenstendenzen bei diesem Menschen deutlich: Haltlosigkeit und das Erlebnis von frustrativen Lebensperspektiven verstärkten regelmäßig Diebstahlsaktivitäten – wohl, um wieder in Haft zu kommen!

Es hat den Anschein, als wenn der Gefangene damals durch sein deviantes Tun gleichsam Hilferufe für Mitleid, Zuneigung, Liebe ausgesandt hätte und Taten zugab, um einen Neuanfang zu ermöglichen.

Er versteht ganz offensichtlich seine Diebstahlsneigung als eine Art Fluch, und er artikuliert aus der damaligen Situation so etwas wie Lebensüberdruß.

## Soziale Kontakte/Eheverlauf

Ende der 70er Jahre habe er seine spätere Ehefrau kennengelernt; seine Frau sei damals erst 16 Jahre alt gewesen (er selbst 23/24 Jahre).

In erster Linie habe das Mädchen wohl seine eigene Wohnung fasziniert.

Nach einigen Wochen hätten ihn dann auch die Eltern des Mädchens kennenlernen wollen; man habe ihn sofort akzeptiert, habe ihn wohl sympathisch gefunden. Der Altersunterschied sei kein Thema gewesen.

In dieser förderlichen Atmosphäre habe die Beziehung recht gut gedeihen können; es habe aber auch Streit gegeben, z.B. als seine Freundin mitbekam, wie er in einer Disco zu klauen versuchte.

Letztlich sei ihm jedoch immer wieder eine Versöhnung gelungen, und schließlich sei man in eine gemeinsame größere Wohnung gezogen.

Er habe aber das Klauen nicht lassen können, sei erwischt und zu einer Strafe von ca. 36 Monaten verurteilt worden.

Bereits 1980 sei er schon einmal in die JVA Geldern gekommen, die Verlobte habe ihn hier regelmäßig besucht. Habe dann auch regelmäßig Urlaub bekommen und sei dann in den offenen Vollzug verlegt worden, um dort eine Ausbildung zum Maurer zu machen.

Während eines Hafturlaubes habe er dann seine Verlobte geheiratet.

Kurze Zeit danach habe er dann im offenen Vollzug einen Mitgefangenen bestohlen; natürlich sei es herausgekommen, und in Panik sei er dann aus dem Vollzug entwichen. Habe sich von seiner Frau abholen lassen, ihr über den Grund der Flucht nicht die Wahrheit gesagt, und sie habe ihn dann veranlaßt, sich wieder dem Vollzug zu stellen.

Die Mitgefangenen hätten ihn dort aber nicht mehr akzeptiert, und so habe er in den geschlossenen Vollzug zurückgemußt.

Die Ehefrau hat dann wohl die wahren Hintergründe seiner Flucht erfahren und die Scheidung eingereicht – wohl weil sie bei ihm "Hopfen und Malz" verloren glaubte. 10/83 Entlassung, 11/83 Scheidung.

Die Frau habe wohl vorausgesehen, daß er immer wieder im Knast landen würde – zurecht, wie sich ja dann herausstellte.

Hier wird deutlich daß sich die Diebstahlsaktionen durch das ganze Leben des Gefangenen zogen, daß er regelrecht selbstzerstörerisch in die Eigentumsdelinquenz verstrickt war und dadurch alles aufs Spiel setzte, das ihm eigentlich positiven Halt geben sollte.

Heute ist ihm klar, daß das Scheitern der Ehe ihm den letzten Halt unter den Füßen weggezogen hatte, daß er sich anschließend in einer Art Trotzphase immer weiter in Devianz und labile Lebensgestaltung "hineinritt" bis er schließlich 8 Monate später erneut – und diesmal mit unabsehbarem Ende – inhaftiert wurde.

Nach der damaligen Entlassung (10/83) und Scheidung habe ihm das Wohnungsamt ein möbliertes Zimmer besorgt; er habe sofort Arbeit als Gerüstbauhelfer gefunden.

Weihnachten 1983 habe er sich einsam gefühlt, Langeweile; habe sich dann irgendwie über die Feiertage gequält.

Letztlich wohl aus Langeweile habe er dann Sylvester 83/84 wieder einen Wohnungseinbruch begangen.

Tatobjekt war diesmal zufällig die Wohnung eines Polizisten – und Teil der Beute war dessen Dienstwaffe.

Ein zunächst geplanter Verkauf der Waffe scheiterte, er versteckte sie zunächst.

Insgesamt sei sein Leben ziel- und perspektivelos verlaufen, die Arbeit sei sein einziger Halt gewesen. Irgendwann in dieser vom zufälligen Sich-Treiben-Lassen gekennzeichneten Zeit habe er dann die Pistole wieder aus dem Versteck geholt und sie öfter bei sich getragen.

Hin und wieder sei er mit einem Bekannten auch mal ausgegangen, und dabei habe er Kontakt zu einer Frau bekommen, mit der sich eine zunächst flüchtige und dann fester werdende Beziehung anbahnte.

## **Der Mord**

Pfingsten 1984 sei es in einer Kneipe zu Streitereien zwischen ihm einerseits und seiner Freundin und dem Bekannten andererseits gekommen. Anlaß für diese Entwicklung waren wohl Eifersuchtsgefühle des Gefangenen seinem Kumpel gegenüber; der habe sich nämlich "anbaggernd" an die Freundin herangemacht.

Er selbst habe sich im Verlauf des Streitens auf einmal in eine Außenseiterrolle gedrängt gefühlt.

Die Freundin habe dann mit dem Kumpel die Kneipe verlassen, und er habe sich immer mehr in ein regelrechtes Verlassenheitssyndrom hineingesteigert. Neben Traurigkeit sei Wut in ihm aufgestiegen: "Ich hätte jemanden umbringen können".

In dieser wuterfüllten Stimmungslage hat er sich dann ein Taxi gerufen, sei eingestiegen, um sich nach Hause bringen zu lassen.

Während der Fahrt grübelt er weiter über seine Wut, seine Traurigkeit – und auf einmal kommt ihm der Mord als Schlußstrich unter sein verkorkstes Leben in den Sinn: "Was soll ich noch in der Freiheit, wieder allein, ohne Frau? Am besten wieder zurück in den Knast – wenn du einen umbringst, kriegst du LL, bist dann für immer weg, hast deine Ruhe."

Hat dann den Fahrer bezahlt – und ihn anschließend erschossen.

Weggelaufen, wieder zum Taxi zurück, sein Geld und die Börse des Fahrers mitgenommen, oberflächlich Spuren verwischt, zur Wohnung gegangen.

Der stockende Bericht des Gefangenen über das Tatgeschehen macht seine emotionale Betroffenheit deutlich; keinesfalls handelt es sich bei ihm um einen kaltblütige Killer!

Vielmehr wird deutlich, daß der jahrelange innere Verwahrlosungsprozeß sein Lebensgerüst so labilisiert hatte, daß dieser negative Höhepunkt als Fanal, als irgendwie das eigene Leben beendende, die Perspektivlosigkeit und die Unfähigkeit zu eigenständiger freiheitlicher konstruktiven Lebensgestaltung beendende Aktion möglich wurde.

**Nicht die Erlangung materieller Vorteile ist nach meiner Überzeugung die Tatmotivation gewesen sondern eher die Verzweiflung über die Sinnlosigkeit seines Lebens.**

Heute wird ihm vor allem die Tragik deutlich, daß letztlich wegen seiner Lebensuntüchtigkeit ein Mensch sterben mußte.

Er vermag recht eindrücklich das Gefühl des Gehetztseins nach der Tat zu schildern (obwohl er objektiv zunächst gar nicht in Verdacht war).

Schildert sein Leugnen, als er dann ins Fahndungsraster der Polizei kam – so wie er sein ganzes Leben immer gelogen hatte, die einzige Lebensstrategie, die er immer eingesetzt hatte.

Erst in der Hauptverhandlung hat er sich sofort im Sinne der Anklage für schuldig befunden.

Er habe es nicht ertragen, alles noch einmal erzählen zu müssen, wollte und konnte den anwesenden Angehörigen des Opfers nicht in die Augen sehen, wollte nur schnell in den Vollzug zurück.

Die Irreversibilität seines Tuns steht ihm schrecklich vor Augen – zumal er selbst heute spürt, daß er inzwischen soweit nachgereift sei, daß ihm so eine Reaktion wie damals (aus Frust über eigene Probleme einen anderen, völlig unbeteiligten Menschen zu töten) nicht mehr passieren könne.

Heute ist er am meisten betroffen über sein damaliges klares Kalkül: "Ich will Lebenslang haben, um vor Allem Ruhe zu haben; und das bekomme ich nur, wenn ich einen umbringe."

### **Die Auseinandersetzung mit der Schuld**

Die Auseinandersetzung des Gefangenen mit der Schuld ist gekennzeichnet durch Ratlosigkeit, die v.a. aus der Irreversibilität des Tatgeschehens herrührt.

In den ersten Jahren nach der Tat habe er – wie bislang immer in seinem Leben – versucht, den Gedanken an die Tat und seine Schuld zu verdrängen, den leichteren Weg zu gehen.

Seit einiger Zeit aber gehe ihm durch den Kopf, z.B. den Kontakt zu den Angehörigen des Opfers zu suchen. Er habe zwar sehr große Angst davor, würde aber – mit Hilfe eines Dritten – ihnen zu vermitteln versuchen, wie leid ihm die Tat tue.

Vielleicht könnte er dann um Verzeihung bitten, und vielleicht helfe es auch den Angehörigen, seine Zerknirschung zu sehen.

Insgesamt wirkt der Gefangene in diesem Gesprächsbereich unausgegoren, auch hilflos, aber fast verzweifelt um Auseinandersetzung bemüht. Er bietet hier geradezu ein gleichsam lehrbuchartiges Beispiel für die Hilflosigkeit des Töters mit den Folgen seiner Tat.

Bei allen Äußerungen wird Angst davor deutlich, seine Erklärungen und Begründungsversuche für die Tat könnten für ihn selbst so etwas wie Entschuldigungen sein.

Er versucht nach (wenn auch bescheidenen) Kräften, irgend etwas "Gutes" zu machen; so versuche er z.B. beim Besuch der Geschwister und deren Kinder, besonders auf die Kinder einzugehen, sich mit ihnen so zu beschäftigen, wie er es sich früher von seinen Eltern für sich selbst – vergeblich – gewünscht hätte.

Er habe sich in der JVA XY entschlossen, endlich mit dem Klauen aufzuhören – und könne wenigstens diesbezüglich auf einen nun fast 7-jährigen Erfolg zurückblicken.

Sein Bemühen, "endlich mal was zu schaffen", habe sich im Rahmen der jetzt durchlaufenen Ausbildung verwirklicht; er sehe nun erstmalig, daß er auch etwas Positives, Konstruktives schaffen könne.

Diese Erfahrung müsse er nun noch lernen, auf seine gesamte Lebensgestaltung umzusetzen – dann könne er wohl eine Chance haben.

In diesen Bemühungen sehe er auch einen Teil Wiedergutmachung – sich selbst gegenüber insofern, als er nun erstmals wirklich verantwortungsvoll mit seinen Gaben und Möglichkeiten umgehe.

In seinem Sozialverhalten versucht er, in kleinen Schritten sich zu entwickeln, mehr soziale Kompetenz zu erhalten.

Schildert dabei recht eindrücklich die Schwierigkeiten im sozialen Zusammenleben mit Mitgefangenen, die er auch durchaus als Teil einer Wiedergutmachungsprüfung erlebt – nämlich, daß er lernen muß, sich durchzusetzen, ohne den geraden Weg zu verlassen.

Insgesamt wird deutlich, daß sich der Gefangene intuitiv bewußt ist, daß die Tat aus einer personalen Insuffizienz heraus möglich wurde und daß seine Aufgabe darin bestehen muß, seine Gesamtpersönlichkeit so zu entwickeln, daß er in eine ähnlich desolante Stimmungslage wie zur Tatzeit nicht mehr kommen kann – oder angemessener damit umgehen lernt.

**Aus psychologischer Sicht braucht er in der Tat noch in erheblichem Umfang Trainingsmöglichkeiten, um konstruktive Verhaltenskompetenz weiter zu entwickeln und dann v.a. auch umzusetzen.**

**Aber der wesentliche, entscheidende Anfangsschritt ist getan: die kognitive Aufarbeitung und Fehleranalyse seiner Biographie sowie die aus Selbstkritik herrührende Dynamik einer motivationalen Umkehrmotivation ist geleistet.**

## Perspektiven

Der Gefangene hat die Ausbildung zum Holzmechaniker im Mai 1995 erfolgreich beendet.

Aus diesem Sich-Durchbeißen durch eine endlich sinnvoll-konstruktive Maßnahme zieht er zum Einen durchaus Stolz, zum Anderen ist damit einher ein merklicher Reifezuwachs gegangen, der als meßbarer Schritt in die richtige Richtung gewertet werden kann.

Er hat hier sein soziales Bezugssystem der Herkunftsfamilie neu aktivieren können. Seit Juni 1994 erhält er Ausführungen durch den Allgemeinen Vollzugsdienst, die er – alle völlig beanstandungsfrei – zur Stabilisierung der neu entstandenen familiären Kontakte nutzen konnte.

Er verfügt hier über eine besonders vertrauensvolle Anbindung an betreuendes Personal; er ist diagnostisch ausgeforscht.

Aus meiner Sicht wird er mit einer Entlassung frühestens im Jahre 2003/2004 (also nach 17 bis 18 Jahren Haft) rechnen können, denn angesichts der Schwere seiner Schuld (er hat einen ihm völlig fremden Menschen aus Unfähigkeit zu eigener konstruktiver Lebensgestaltung einfach getötet) wird eine Entlassung zum frühestmöglichen Zeitpunkt (d.h. nach 15 Jahren) wohl kaum in Betracht kommen.

Zwar ist sein heutiger Entwicklungsstand – was die kognitive Problembewältigung angeht – durchaus wesentlich fortgeschrittener als etwa zur Zeit der Straftat, aber es fehlt natürlich noch das stufenweise Sich-Bewähren in lebenspraktischen Situationen, das stufenweise Training zur Entwicklung konstruktiver Verhaltenskompetenz.

Genau in diesem Bereich liegt daher nun der Schwerpunkt der vollzugsplanerischen Gestaltung: nachdem der Bildungsbereich (durch Erwerb des Hauptschulabschlusses und v.a. erfolgreiches Bestehen der Ausbildung zum Holzmechaniker) durchaus befriedigend abgeschlossen ist, geht es nun um die Erweiterung seiner sozialen Kompetenzen.

Als – für die Verhältnisse des geschlossenen Vollzuges – geradezu ideales Trainingsfeld für diesen Defizitbereich erschien uns hier der Einsatz des Gefangenen als einer

von zwei hauptamtlichen Redakteuren der Gefangenenzeitung.

Dieses Medium erscheint etwa sechsmal im Jahr mit einer Auflage von 750 Exemplaren und wird ausschließlich von Gefangenen gestaltet.

Der hauptamtliche Gefangenenredakteur hat dabei die Aufgabe, die Arbeit der Freizeitredakteure zu koordinieren, für eine förderliche Arbeitsatmosphäre in der Redaktion zu sorgen, die Lay-Out-Mappe der jeweiligen Ausgabe zu erstellen und den Schriftverkehr mit Lesern und Institutionen außerhalb des Vollzuges zu pflegen.

Eigentlich ein Job, dessen Inhaber "zwischen allen Stühlen sitzt"; denn einerseits ist er dem Anstaltsleiter als Herausgeber der Zeitung für einen ausgewogenen und sauber recherchierten Inhalt verantwortlich, andererseits erwarten natürlich die anderen Gefangenen ein kritisches Blatt, das etwaige Mißstände bei der Ausgestaltung des Vollzuges nicht etwa "unter den Teppich kehrt".

Aus dieser kurzen Skizzierung wird deutlich, daß auf diesem Arbeitsplatz nur ein Gefangener bestehen kann, dessen soziale Kompetenzen sich progredient entwickeln.

Seit August 1995 nimmt er diese Aufgabe wahr - nach anfänglichen Mißerfolgen zunehmend souveräner und nun auch durchaus erfolgreich.

Für diesen Einsatz sind etwa 2 1/2 bis drei Jahre vorgesehen, und nach Abschluß des damit verbundenen Reifeprozesses wird das Schwergewicht der Vollzugsgestaltung wiederum auf den beruflichen Bereich gelegt werden müssen. Denn es soll schließlich erreicht werden, daß der Gefangene nach seiner Entlassung mit einer beruflichen **und** sozialen Kompetenz ausgestattet sein wird, die ihm eine normgerechte Lebensgestaltung in der freiheitlichen Situation ermöglicht.

Parallel zu diesem persönlichen Entwicklungsverlauf des Gefangenen spielen natürlich auch Lockerungen des Vollzuges eine ganz wesentliche Rolle, um seine Überleitung in die Freiheit einerseits zu erproben und andererseits zu trainieren.

Die erste Stufe des Lockerungssystems hat er bereits erreicht: seit Mitte 1994 bewährt er sich völlig beanstandungsfrei bei Ausführungen durch den Allgemeinen Vollzugsdienst.

Die Überprüfung für die nächsten Stufen (Ausführungen durch besondere Fachdienste/Begleitgänge/Beurlaubungen) steht unmittelbar bevor, und im Laufe der Jahre 1997/1998 wird der Gefangene wohl in den offenen Vollzug verlegt werden. Damit wird dann eine neue Dimension der Trainingserweiterung erreicht, und – weitere Bewährung natürlich immer unterstellt – wird er sich dort für den offenen Vollzug der Stufe II qualifizieren können.

Mit dieser Vollzugsform werden die voraussichtlich letzten zwei Haftjahre strukturiert werden: einerseits wird er dort die Möglichkeit zur beruflichen Zusatzqualifizierung haben (z.B. eine Spezialisierung im Bereich "Treppenbau", Führerscheinerwerb), andererseits kann er dann von dort aus seine Entlassung über ein freies Beschäftigungsverhältnis konkret vorbereiten.

Nach heutigem Erkenntnisstand wird dieser Gefangene diese Planungsschritte zu seiner personalen Weiterentwicklung nutzen können, und es bestehen nach psychologischer Einschätzung durchaus gute Chancen, ihn dann später deutlich sozialer entlassen zu können.

# Kapitel 3

## **Fall 2: Die zerbrochene Kindheit**

### **Die Ausgangslage für den Vollzug**

Im November 1985 wird dieser Mann festgenommen; er ist zu diesem Zeitpunkt 23 Jahre alt.

Ihm werden schwerste Straftaten vorgeworfen; er hat bereits eine Jugendstrafe von 4 Jahren 6 Monaten in Bayern verbüßt, aus der er erst im Sommer 1984 entlassen wurde.

Das **Urteil in der aktuellen Sache (Mai 1987)** zitiert zunächst seine Vorstrafen, die ausschließlich im Diebstahls- und Verkehrsdelinquenzbereich angesiedelt sind.

Die Schilderung des nun zu ahndenden Tathergangs sowie der Tatvorgeschichte belegt, daß der Täter offensichtlich in eine verhängnisvolle Beziehung zu seiner späteren Mittäterin eingetreten war, aus der heraus die folgenden gravierenden Straftaten überhaupt erst möglich wurden.

Die Erkenntnisse des verurteilenden Gerichtes über die damaligen Lebensverhältnisse in dieser Beziehung belegen, daß beide Partner wohl unfähig waren, konstruktive und perspektivische Lebensgestaltungsgrundsätze zu entwickeln.

Vielmehr gewinnt der Leser den Eindruck, daß der Gefangene und seine Mittäterin letztlich in den Tag hinein lebten und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse deutlich in Unordnung geraten waren: er war zuletzt arbeitslos, seine Lebensgefährtin bezog Sozialhilfe.

Geldknappheit und eine Lebensgestaltungssituation, die durch innere Verwahrlosungshaltungen gekennzeichnet war, ließen bei beiden den Plan entstehen, sich durch kriminelle Aktionen Finanzmittel zu verschaffen.

Die Tathergangsschilderung belegt, daß beide Täter gezielt zwei Opfer nacheinander in ihre Wohnung gelockt haben, um sie zu berauben und zu töten (in einem Fall "erfolgreich", im zweiten Fall kam es nicht zur Tötung). Die ursprüngliche Verurteilung wegen Totschlages im ersten Fall wurde durch den Bundesgerichtshof in eine Verurteilung wegen Mordes umgewandelt.

Die Verurteilung ahndet Mord, Freiheitsberaubung, versuchten Mord in Tateinheit mit Raub, gefährlicher Körperverletzung und sexuellem Mißbrauch.

Es wird eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt.

Zugunsten des Gefangenen werden seine schwere Kindheit und Jugend gewertet, durch die er wesentlich ungünstigere Entwicklungsbedingungen als der Durchschnitt gehabt habe.

Darüberhinaus wird die unheilvolle Verstrickung in die Beziehung zur Tatgenossin relativierend gewertet.

Er habe aber äußerste Mißachtung für das menschliche Leben gezeigt und durch sein Verhalten während der zweiten Tat dem Opfer äußerst schwere Folgen aufgebürdet.

Bereits diese Formulierung der Strafzumessungsgründe im Urteil macht deutlich, daß der Unrechtsgehalt der verurteilten Taten besonders hoch ist und daher natürlich auch der Grad der Schuld erheblich über dem Durchschnitt liegt.

Für den Strafvollzug deutet sich bereits hier an, daß die Strafzeiterwartung für den Gefangenen deutlich über dem Durchschnitt im Vergleich zu anderen "Lebenslänglichen" liegen wird.

Die den Strafzumessungsgründen zugrundeliegenden Erkenntnisse über die Persönlichkeitsstruktur des Gefangenen erhält das Gericht u.a. aus einem **psychiatrischen Gutachten vom Sommer 1986**.

Dort wird nämlich zunächst seine Aufwuchsgeschichte skizziert, die wohl unter der Bedingung wechselnder Bezugspersonen gestanden habe und geprägt gewesen sei einerseits durch die allzu nachgiebige Erziehung der Großmutter und andererseits durch die mangelnde gefühlsmäßige Beziehung zur Mutter und zum Stiefvater. Vor allem der habe eine recht konsequente Erziehungsmethode praktiziert, auf die der Proband mit Trotz und Aggression reagierte; die Eltern seien ihm wohl

nicht mit genügend Verständnis begegnet und hätten die Schwierigkeiten, die er ihnen bereitete, durch Heimunterbringungen zu lösen versucht. Dadurch habe sich bei ihm der Eindruck verstärkt, von den Eltern nicht angenommen und ihnen lästig zu sein.

Zu den Vorwürfen der Anklage wollte er sich dem Gutachter gegenüber inhaltlich nicht äußern, er müsse sonst seine Mittäterin erheblich belasten – und das wolle er nicht. Eine daraus eventuell folgende höhere Strafe – und sei es auch zweimal lebenslänglich – nehme er auf sich.

Es werden in dem Gutachten keine psychiatrischen Auffälligkeiten berichtet; der Proband sei intelligent, einfühlsam, neige in der aktuellen Situation etwas zu depressiven Verstimmungen. Er sei charakterlich wohl labil, jedoch könne insgesamt eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

In einem **psychologischen Gutachten von 1986** werden Ergebnisse einer testdiagnostischen Untersuchung berichtet.

Der Proband verfüge über eine weit überdurchschnittliche allgemeine intellektuelle Begabung; damit korreliere überhaupt nicht sein erreichtes schulisches und berufliches Statuspotential. Er habe bislang keine adäquate soziale Position in der Gesellschaft gefunden.

Die Testergebnisse lassen im übrigen auf eine hohe innere Anspruchs- und Erwartungshaltung schließen, die er aber leistungsmäßig nicht erfüllen könne. Es fehle ihm an willenmäßiger Anstrengung und an Durchhaltevermögen.

Für den Bereich der Persönlichkeit werden keine Auffälligkeiten berichtet; es ergäben sich deutliche Hinweise auf eine Erlebnis- und Gefühlstiefe im affektiven Bereich.

Anzeichen von depressiver Verstimmung und Selbstaggression werden – sicher zurecht – mit der damaligen Situation des Gefangenen (in Untersuchungshaft befindlich, kurz vor der Hauptverhandlung) in Verbindung gebracht.

Es wird jedoch eine diagnostisch interessante Besonderheit dokumentiert: er reagiere auf soziale Belastungssituationen ungewöhnlich, nämlich in der Weise, daß er seine Aggressionen weniger gegen die Umwelt richte und auch nicht so sehr sich selbst dafür verantwortlich mache; er neige vielmehr sehr stark dazu, die Frustration zu leugnen bzw. zu umgehen. Soweit er soziale Belastungen überhaupt zur Kenntnis nehme, mache er also weder sich noch andere dafür verantwortlich. Wo er sich durch andere behindert sehe,

gehe es ihm weniger um das frustrierende Hindernis und schon gar nicht um das Getroffen-Werden der eigenen Person, sondern ausschließlich um die Lösung der Problemsituation. Demnach sei es für ihn vor allem wichtig, daß die entstandenen Probleme ausgeräumt werden. Aufgetretene Dissonanzen schreibe er weder sich selbst noch seinen Mitmenschen zu; wohl aber neige er deutlich dazu, sich und andere als daran schuldlos zu sehen. Obwohl er an seinen Mitmenschen wenig Interesse habe, sei B. eine extrovertierte Person. Dahinter würden sich aber Gefühle der Unsicherheit und Gehemmtheit, des eingeschränkten Selbstvertrauens und der Minderwertigkeit verbergen. Er neige aufgrund seines Geltungsstrebens und eines hohen Anspruchsniveaus zu Leichtlebigkeit, Oberflächlichkeit, Verschwendung und Großzügigkeit sowie zum Besitzstreben. Es ergäben sich Hinweise auf seine emotionale und auch psychosexuelle Unreife. Seine nach außen gerichtete Aggressionsbereitschaft sei eher unterdurchschnittlich ausgeprägt; einen aggressiven Verhaltensstil lehne er ab; bei Konfrontationen weiche er lieber aus und neige zu einer nachgiebigen und nachsichtigen Einstellung.

Aus Sicherheitsgründen wird der Gefangene Anfang 1991 von Bayern nach Nordrhein-Westfalen verlegt: er hatte die dortige Anstaltsleitung über eine von Mitgefangenen geplante Dachbesteigung informiert und sollte durch die Verlegung geschützt werden.

In NRW kommt er zunächst in eine Einweisungsanstalt, und der **Einweisungsbeschluß** beschreibt ihn als eine unproblematische, emotional ausgeglichene, recht gut zugängliche und angepaßte Persönlichkeit, deren Vollzugsverhalten keinerlei Hinweis darauf biete, zu welchem gravierendem Fehlverhalten sie in der Lage sei.

Aufgrund der ungünstigen Aufwuchsbedingungen in Kindheit und Jugend scheine insbesondere die Emotionalität und emotionale Bindungsfähigkeit, die soziale Sensibilität und die Grundeinstellung zum sozialen Umfeld gestört.

So habe er durch Straftaten auch ihm bekannte Menschen aus seinem näheren sozialen Umfeld geschädigt.

Es werden bei dem Gefangenen recht starke soziopathische Tendenzen vermutet, die soziales Lernen unabhängig von seiner guten intellektuellen Ausstattung kaum zugelassen hätten.

Zum damaligen Zeitpunkt mußte davon ausgegangen werden, daß die Besonderheiten in seiner Persönlichkeit,

die zu einer sozial unangepaßten Lebensführung geführt hätten, uneingeschränkt fortbestehen.

Damit bestehe auch das Risiko weiterer Straftaten fort, und der Gefangene müsse als stärker kriminell gefährdet eingeschätzt werden.

Unter anderem werden für die weitere Vollzugsgestaltung psychologische Einzelgespräche empfohlen.

Der Gefangene wurde anschließend in die **JVA Geldern** verlegt.

## **Die Gestaltung des Vollzuges**

Der Schwerpunkt der sich nun anschließenden Vollzugsplanung wurde zunächst auf eine berufliche Qualifizierung gelegt: von Mai 1991 bis April 1993 hat er hier an einer Ausbildung zum Industriemechaniker einschließlich einer CNC-Zusatzqualifikation teilgenommen.

Neben diesem Bereich wurde aber sehr bald deutlich, daß der Gefangene v.a. einer intensiven therapeutisch-diagnostischen psychologischen Intervention bedurfte, um einerseits die offensichtlich defizitäre Entwicklung aufzuarbeiten und andererseits gegebenenfalls auch Entwicklungen der Persönlichkeit verläßlich zu dokumentieren.

Vor diesem Hintergrund befand er sich von 1992 bis 1994 in einer kontinuierlichen psychologischen Gesprächsreihe.

Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Maßnahme vollzog sich anhand der sog. "biographischen Methode". Dabei werden die einzelnen Lebensabschnitte eines Menschen spiegelnd analysiert – möglichst, um herauszufinden, an welchen biographischen Punkten Entwicklungsverläufe Brüche aufweisen.

Dabei gewinnt zum Einen der Proband Klarheit über die Zusammenhänge seiner Entwicklung (er lernt sich selbst kennen), zum Anderen wird es möglich, Verhaltensalternativen für problematische, konflikthafte Erlebenssituationen kognitiv vorzustrukturieren.

Darüberhinaus erscheint die "Bespiegelung" früherer Einstellungssysteme und die Analyse ihrer Auswirkungen auf konkrete Verhaltensbereitschaften mit der Zusammenschau der daraus erwachsenen negativen

Konsequenzen als eine unverzichtbare Voraussetzung für die Verinnerlichung einer Änderungsbereitschaft.

## **Die aktuelle Erkenntnislage**

Insgesamt kann heute festgestellt werden, daß die Eindrucksqualitäten über die Persönlichkeit des Gefangenen mit den Schilderungen aus dem Urteil überhaupt nicht mehr übereinstimmen. Die intensive, sich über Jahre erstreckende Kenntnis des Gefangenen hat niemals auch nur ansatzweise ähnlich negative Einstellungs- und Verhaltenszüge an ihm zum Vorschein gebracht, wie sie im Vorfeld und bei Begehung der Straftaten wirksam gewesen sein müssen.

Vielmehr wirkt er hier ausnahmslos und kontinuierlich rechtstreu, ausgewogen in seiner Argumentation, sozial und affektiv mitschwingungsfähig, immer bereit zum kritischen Überdenken eigener Positionen, im Verhältnis zu Mitmenschen fast altruistisch und von einem hohen moralischen Niveau aus argumentierend – und das alles, ohne daß über die lange Phase des Kennens irgendwie Anzeichen für eine Aufgesetztheit oder für taktierende Tendenzen zu sozialen Erwünschtheiten deutlich werden.

Es drängt sich hier vielmehr die Überzeugung auf, daß die Persönlichkeit des Gefangenen in einem solch erstaunlichen Maße nachgereift und "fertig geworden" ist, daß sie mit dem Menschen des Urteils geradezu nichts mehr gemein hat.

Aus den biographischen Inhalten der Gesprächsreihe bleibt herauszuheben, daß das uneheliche Kind im Haushalt der Großeltern eine unbeschwerte und im besten Sinne "schöne" Kindheit erlebte. Dabei war die Großmutter die mütterliche Bezugsperson, die Mutter (die in einer eigenen Wohnung lebte) wurde von ihm wie eine Tante wahrgenommen; sie spielt in einer Aufzählung wichtiger Bezugspersonen keine Rolle.

Diese familiäre Konstellation ergab sich offensichtlich, weil seine Mutter ihn in noch ganz jungem Alter unehelich geboren hatte. Die Großeltern übernahmen seine Pflege, weil die Mutter beruflich und auch von der persönlichen Reife her erst noch wachsen mußte.

Die unbeschwerte, behütete Kindheit des Gefangenen endete schlagartig, als er in der dritten Klasse war: die Großeltern mußten damals umziehen und konnten ihn nicht behalten; er kam dann in den Haushalt der zwischenzeitlich verheirateten Mutter.

Und gleich von Anfang an baute sich ein massiver Konflikt zwischen ihm und dem Stiefvater auf.

Der habe ihn und die Familie seiner Frau nicht akzeptiert, sei Zeitsoldat gewesen und habe seine militärischen Lebensvorstellungen auf das Familienleben übertragen.

Der Gefangene schildert autoritäres Erziehungsverhalten des Stiefvaters mit Neigung zu drakonischen Strafen, die offensichtlich die Grenzen zur Kindesmißhandlung nicht selten überschritten.

Er habe es dem Stiefvater nie recht machen können, sei neben der Schule ständig zu irgendwelchen Hausarbeiten herangezogen worden, die er für ihn "nie richtig" erledigen konnte, und habe gleichsam immer nur von Strafe zu Strafe gelebt.

Seine Mutter sei niemals für ihn eingetreten, habe sich einfach nicht eingemischt.

Dieser abrupte Wechsel in der emotionalen Erlebnisqualität (weg von der harmonischen Beziehung zu den Großeltern, hin zu einer als "Horror-kindheit" erlebten Atmosphäre bei Mutter und Stiefvater) hat aus psychologischer Sicht ganz sicher den entscheidenden Knick in der Entwicklung des Gefangenen verursacht. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Veränderung objektiv tatsächlich so dramatisch war – er erlebte sie jedenfalls so und entwickelte Lebenstechniken, die ihm aus der ständigen Kontrolle durch den Stiefvater heraus zu Freiräumen verhelfen sollte: Schulversagen, Schwänzen, Lügen.

Die Eltern reagierten auf diese Entwicklung mit Abschiebeversuchen: eine ständige Heimunterbringung sei zwar an dem Veto des Jugendamtes gescheitert, er sei dann jedoch in ein Internat gekommen (4. bis 6. Klasse). In dem kirchlich-streng geführten Haus habe er sich leistungsmäßig wieder "berappeln" können.

Ab der 6. Klasse dann Unterbringung in einem Internat in der Heimatstadt. Mit den dort zur Verfügung stehenden Freiheiten sei er nicht zurecht gekommen. Sei in der Schule zunächst unterfordert gewesen, habe dadurch das Sich-Erarbeiten von Stoff verlernt.

Von da an habe er eigentlich bis zu den aktuell verurteilten Straftaten immer für sich den leichteren Weg gesucht, sei innerlich immer weiter verlottert.

In der Tat wird in der Rückschau auf diesen Lebensabschnitt (der tatsächlich im Prinzip bis zu den jetzt verurteilten Straftaten anhielt) psychologisch deutlich, wie verheerend sich der Wechsel von liebevollem Umsorgtsein zu liebloser Kälte und Strenge auf die empfindsame Person des Gefangenen auswirkte. Die Flucht vor der Lieblosigkeit und strengen Kontrolle förderte negative Verhaltenstechniken, es entwickelte sich ein verwahrlosendes In-Den-Tag-Hineinleben, es fehlte eine sinngebende Leitfigur, und die Fähigkeit zur Lebensplanung verkümmerte.

Damit war eigentlich alles Weitere vorgezeichnet: der Einstieg in die Eigentumsdelinquenz, Abbruch der vom Stiefvater aufgezwungenen Lehre, die Verkümmerng des Unrechtsbewußtseins, die eruptive Lösung des Elternhauskonfliktes durch Anzeige des Stiefvaters von Autoaufbrüchen des Stiefsohnes, Untersuchungshaft, erste Erfahrungen mit dem Strafvollzug.

Völlig unfertig, als Jugendlicher mit diesen traumatischen Erfahrungen konnten natürlich keine Lebensgestaltungskompetenzen entstehen, und natürlich fand er mit diesem Stigma im Bereich der Sozialkontakte letztlich nur anfällige, auffällige, schwache Leute.

Unreife Beziehungsgestaltung war die Folge, die Suche nach "Gleichgesinnten".

Dabei war er immer wieder von der Meinung anderer abhängig, denn auf ein gesundes Eigenkonzept konnte er nicht aufbauen.

Im Sommer 1984 wird er wieder einmal aus Jugendhaft entlassen – letztlich in die gleiche verwahrloste, haltlose Lebenssituation; ein Jahr später geschehen die aktuell verurteilten Straftaten.

Aus der unheilvollen Beziehung zu einer labilen Frau, ohne eigenen Lebensplan und gesicherte Existenz entsteht bei beiden die Idee, sich einmal "richtig" Geld zu verschaffen.

Er habe damals bei der Hauptverhandlung wegen der Taten nicht ausgesagt, weil er sich "dreckig" und schuldig gefühlt habe, weil alles schlimm genug war, er letztlich nichts rechtfertigen konnte – und da sei es ihm egal gewesen, daß sich seine Mittäterin zu seinen Lasten entlasten wollte.

Und es sei ihm auch egal gewesen, daß das zweite Tatopfer ihn zu Unrecht eines sexuellen Mißbrauches beschuldigte.

Für ihn sei klar gewesen, daß er für sein Tun die lebenslange Strafe verdient hatte, und er habe sich vor diesem Hintergrund dann nicht um relative Details streiten wollen.

Sicher sei jedoch – so gibt er ausgesprochen authentisch wirkend an –, daß er das zweite Opfer nicht sexuell genötigt habe, daß es nur um dessen Geld und nicht etwa um sadistische Quälereien gegangen sei – aber die Schuld für sein Verhalten insgesamt empfinde er als erdrückend.

Aus psychologischer Sicht muß das aktuelle Tatgeschehen als Teil und tragischer Höhepunkt einer Verwahrlosungsentwicklung gesehen werden, die mit der Tat gleichzeitig ihr Ende fand.

Denn nur so ist das heutige Zustandsbild des Gefangenen zu erklären, in dem ähnliche Denk- und Einstellungsstrukturen überhaupt keinen Platz mehr haben.

Er bedurfte ganz offensichtlich – so zynisch das Außenstehenden auch klingen mag – eines solch schrecklichen Tatgeschehens, um wachgerüttelt zu werden, gleichsam zur Besinnung zu kommen und in dem folgenden Strafvollzug an seine positiven Ressourcen aus den ersten Jahren seiner Kindheit anzuknüpfen; gleichsam seine Entwicklung dort fortzusetzen, wo sie im 10. Lebensjahr durch den Umzug in den Haushalt der Mutter drastisch unterbrochen wurde.

Ich bin sehr geneigt anzunehmen, daß dieser Mann so wie er sich heute als Persönlichkeit darstellt schon mit 18 oder 20 Jahren hätte sein können, hätte es nicht diesen Milieubruch gegeben.

Er ist nach meiner Einschätzung heute positiv fit und eigentlich bereit und fähig, eine normgerechte Lebensgestaltung in der Freiheit leisten zu können.

Seine Schwächen liegen sicherlich noch im Bereich der Beziehungsgestaltungskompetenz – seine im Vollzug (1993) geschlossene und durch das Verhalten der Ehefrau bereits wieder (1994) gescheiterte Ehe ist ein deutliches Indiz dafür.

Diese Schwäche hat jedoch vor dem Hintergrund der Gesamtentwicklung des Gefangenen nichts mehr mit kriminellen Neigungen zu tun.

Er kann daher heute m.E. völlig unbedenklich als "geringer kriminell gefährdet" eingestuft werden. Damit würde den aus meiner Sicht heute deutlich positiver einzuschätzenden sozialprognostischen Aspekten Rechnung getragen.

## **Die weitere Planung**

Trotz dieser positiven Entwicklung, die aus meiner Sicht stabile normorientierte Verhaltensbereitschaft zukünftig sicher erwarten läßt, hat der Gefangene besonders schwere Schuld auf sich geladen.

Eine Entlassung bereits nach 15 Jahren Haft erscheint mir daher unwahrscheinlich; die Strafdauer wird eher im Bereich von 18 Jahren anzusiedeln sein, seine Entlassung wäre dann etwa im Jahre 2004 denkbar.

Seine berufliche Qualifizierung unter vollzuglichen Bedingungen ist ausgeschöpft: er hat den Facharbeiterbrief als Industriemechaniker einschließlich der CNC-Zusatzqualifikation; seit Mai 1993 ist er im Berufsbildungszentrum der JVA Geldern als Fachkraft eingesetzt.

Er strebt nun seine Weiterqualifikation zum staatlich geprüften Techniker an.

Seit 1996 erhält er nach zusätzlicher psychiatrischer Begutachtung (die seine positive Entwicklung ebenfalls bestätigte) selbständige Lockerungen, und vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, daß er im Laufe der Jahre 1997/1998 in den offenen Vollzug verlegt werden wird.

Dort wird er sich zunächst ein Jahr im berufserhaltenden Arbeitseinsatz in der freiheitlicheren Umgebung bewähren müssen.

Ein weiteres Jahr ist dort für die Erlangung der Fahrerlaubnis vorzusehen, und danach werden sich vier bis fünf Jahre anschließen, in denen er als Teilzeitschüler an der Technikerausbildung außerhalb des Vollzuges teilnimmt (parallel dazu weiter Erlangung von Berufspraxis durch Arbeitseinsatz).

Das voraussichtlich letzte Haftjahr wird er dann im offenen Vollzug der Stufe II verbringen, um von dort aus – aus einem freien Beschäftigungsverhältnis heraus – seine Entlassung konkret vorzubereiten.

## Kapitel 4

### Fall 3: Der "Vatermörder"

#### Die Aktenanalyse

Dieser Gefangene verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes; er ist in dieser Sache seit November 1982 inhaftiert, seit Mai 1994 befindet er sich von der JVA XY kommend in der JVA Geldern.

Ein **psychiatrisches Gutachten von 1983** berichtet zunächst von der Vorstrafe des Gefangenen:

gem. einem Urteil aus 1979 war er wegen Diebstahl, versuchter schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit versuchtem Totschlag zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer verurteilt worden (er hatte einen Einbruchdiebstahl in die Wohnung einer älteren Frau begangen und zur Verdeckung dieser Tat die Wohnung angezündet, obwohl die Bewohnerin in ihrem Schlafzimmer gewesen war).

Dort werde ausgeführt, der Proband zeige seit seinem 13. Lebensjahr Verhaltensauffälligkeiten, die dazu zwängen, ihn als sozial entgleist und auf dem Wege zu krimineller Verwahrlosung befindlich zu bezeichnen. Die Straftat offenbare einen kaum noch zu überbietenden Egoismus und Mangel an Mitempfinden.

Nach Familienanamnese und Selbstschilderung der sozialen Entwicklung wird der Beschreibung der sexuellen Entwicklung des Gefangenen Raum gegeben: er habe mit Frauen nie sexuelle Kontakte gehabt; ein heterosexueller Versuch habe ihn so angeekelt, daß er es nie wieder versucht habe. Seit etwa seit seinem 14. Lebensjahr sei er homosexuell fixiert, und auch das spätere Tatopfer (in der aktuellen Sache) sei ein ihm eigentlich völlig gleichgültiger homosexueller Kontakt gewesen.

Er habe sich während der Verbüßung der Jugendstrafe immer wieder mit dem Gedanken auseinandergesetzt, was er empfinden würde, wenn durch seine Schuld ein Mensch ums Leben kommen würde.

Initialimpuls für solche Gedanken sei die damals verurteilte Straftat gewesen, bei der durch die von ihm verursachte Brandlegung sehr leicht seine damalige Vermieterin hätte sterben können. Es habe sich dann der Gedanke in ihm festgesetzt, daß er dies einmal selbst erproben wolle, seine eigene Reaktion bei einer derartigen Handlung erproben wolle. Er habe dann nach seiner Entlassung gezielt den Gedanken gefaßt, ein Opfer in einem Homosexuellenlokal ausfindig zu machen.

Zusammenfassend wird er als recht intelligenter, interessierter junger Mann beschrieben, der seine homosexuelle Orientierung auch intensiv zur Lebenssicherung (Strichertätigkeit) genutzt habe.

Krankheitswertige Auffälligkeiten werden nicht diagnostiziert; er zeige jedoch eine deutliche Bindungsunfähigkeit; er sei rein rational gesteuert, ohne affektive Beteiligung und ohne die Möglichkeit, sich emotional zu engagieren.

Ohne diese Mangellage bei dem Untersuchten sei die nun zur Verurteilung anstehende Tat nicht denkbar.

Er sei jedoch in vollem Umfange schuldfähig.

Das **Urteil aus 1983** ahndet eine Mordtat des Gefangenen, bei der er einen homosexuellen Kontakt getötet hat – nach Auffassung des Gerichtes, um zu überprüfen, ob er dabei irgendwelche emotionalen Empfindungen haben könnte.

Die Schilderungen der Aufwuchsbedingungen belegen, daß der Täter sowie seine Schwester mit wechselnden Bezugspersonen konfrontiert und zuletzt bei den Eltern häufig ohne Aufsicht und schlecht versorgt waren. Die Folge für ihn sei u.a. eine wenig integrative schulische Entwicklung gewesen.

Es wird ein sich immer weiter verschlechterndes Verhältnis des Gefangenen zu seinem Vater berichtet. Es sei schließlich zu einem irreparablen Zerwürfnis gekommen, und vor diesem Hintergrund sei dann das Elternhaus als haltgebende Rückzugsmöglichkeit völlig ausgefallen; sein unstetes Leben "auf der Straße" und bei Bekannten sei letztlich wohl auch darauf zurückzuführen, in Verbindung allerdings mit seiner sich zunehmend herauskristallisierenden homosexuellen Orientierung.

Die Analyse des Urteils zeigt, daß der Täter offensichtlich von vornherein vorgehabt hatte, sich nach der Mordtat selbst zu stellen.

Die krasse Selbstsucht des Gefangenen und der daraus entspringende Umstand, daß er das Lebensrecht eines anderen seiner Person unterordnete, werden als niedrige Beweggründe für die Tat gewertet. Das Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zur Tatbegehung durch ihn erfülle das Merkmal der Heimtücke.

Es sei ihm allerdings nicht um die Freude an der Vernichtung eines Menschenlebens gegangen, sondern er habe sich erproben wollen, was überhaupt für Gefühle er nach dieser Tat empfinden könnte.

Im **Einweisungsverfahren** des Strafvollzuges erscheint der Gefangene als ungewöhnlich stark rational bestimmte und auf seine Rationalität fixierte Persönlichkeit. Auf der affektiven Ebene scheine dagegen ein gravierendes Defizit an Ansprechbarkeit und Resonanzfähigkeit zu bestehen.

Eine soziale Anpassung, eine Integration in unauffällig lebende Kreise scheine er nie angestrebt zu haben.

Vor diesem Hintergrund müsse sein Verhalten in wesentlichen Elementen als unberechenbar und, da eine schwerwiegende aggressive bzw. sexuell-aggressive Ausprägung bestehe, als gefährlich für seine soziale Umwelt und evtl. auch einmal für ihn selbst eingeschätzt werden.

Es werden in erster Linie sichernde Empfehlungen ausgesprochen.

Der **bisherige Vollzugsverlauf** des Gefangenen seitdem gestaltete sich durchaus nicht geradlinig: lt. zusammenfassendem Vermerk einer hiesigen Mitarbeiterin des Sicherheits- und Ordnungsdienstes aus 1994 sei er bereits 1990 von der ursprünglich zuständigen JVA XX nach hier verlegt worden. Er sei dann hier damit aufgefallen, daß er sein Essen verweigerte und für den Fall der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen mit gewalttätigem Verhalten gegenüber Mitgefangenen und Bediensteten drohte.

Bei seinem damalige Küchenarbeitseinsatz sei er durch unbeherrschtes Verhalten bei Ablehnungen aufgefallen. Er habe die Arbeit aufgegeben, als er eine andere als übliche Tätigkeit verrichten sollte.

Im Elektrizraum habe er einen Kabelstrang durchtrennt, habe eine Geiselnahme angedroht, um seine erneute Verlegung in die JVA XX zu erzwingen.

Von XX sei er dann nach XY verlegt worden, weil er in XX bedroht werden würde.

1991 habe er in XY gedroht, in seinem Arbeitsbetrieb (Druckerei) Feuer zu legen, habe sich angeblich von Drogenverkäufern bedroht gefühlt.

12/92 sei bereits einmal eine Kochausbildung anvisiert worden; Voraussetzung: Aufhebung aller Sicherungsmaßnahmen und vorbereitender Kucheneinsatz in der JVA XY. Ein Einsatz dort erfolgte jedoch wegen des zu hohen Sicherheitsrisikos nicht; Folge: Hungerstreik, Geschirrzertümmerung, Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, Bedrohung von Bediensteten.

1/94 erneute Beratung durch das hiesige Berufsbildungszentrum in XY: Aufnahme in Geldern wurde zugesagt unter der Voraussetzung, daß er in XY in der Küche vorbereitend eingesetzt, ein Gesundheitszeugnis beschafft würde und alle Sicherungsmaßnahmen aufgehoben werden würden.

Obwohl diese Vereinbarung von der JVA XY nicht erfüllt wurden, wurde der Gefangene dann im Mai 1994 hier aufgenommen.

Seit 6/94 wurde er hier in der Küche zur Arbeit eingesetzt, seit 5/95 sogar in der hiesigen Bedienstetenkantine, und ab 11/95 nimmt er an der Kochausbildung teil.

Mindestens seit Mai 1995 ist es zu Negativ-Auffälligkeiten nicht mehr gekommen; ganz offensichtlich war das Vertrauen des Gefangenen in die hiesige Perspektivenplanung groß genug, um Verhaltensstabilität zu provozieren.

Da abzusehen war, daß nach Ausbildungsende (1997) eine sinnvolle Anschlußplanung erfolgen muß, habe ich es für notwendig erachtet, mit dem Mann eine psychologische Gesprächsreihe durchzuführen, um das diagnostische Erkenntnispotential über ihn zu verbessern.

Der Gefangene hat auch an einer solchen Maßnahme teilgenommen, und die Erkenntnislage stellt sich nun wie folgt dar:

## **Aufwuchsgeschichte/Erziehung**

Die Erinnerungen des Gefangenen gehen bis ca. zum 4./5. Lebensjahr zurück.

Er habe zwei Geschwister - eine vier Jahre ältere Schwester und einen vier Jahre jüngeren Bruder, zu denen er aber in der Kindheit so gut wie keinen Kontakt gehabt habe. Die Kinder seien nämlich aus wirtschaftlichen Gründen in der Familie "verteilt" gewesen:

der Vater habe wegen eines Betrugers, für den er auch eingessen habe, ein Haus verloren; die Kinder (außer dem jüngsten Bruder) seien dann auf die Großeltern väter- und mütterlicherseits verteilt worden, wohl, um den Eltern einen Neuanfang zu erleichtern.

Die Haupterinnerungen aus dieser Zeit habe er an die Großeltern väterlicherseits, die Haupterziehungsperson sei die Großmutter gewesen, aber auch ein Onkel und eine Tante hätten an ihm "rumgedoktort". Die eigenen Eltern jedenfalls hätten damals überhaupt keine Rolle gespielt.

Bis heute habe er deutlich das Gefühl, daß insbesondere die Mutter ihm und der Schwester gegenüber negativ und ablehnend eingestellt gewesen sei. Der Mutter seien wohl immer schon materielle Statussymbole wesentlich wichtiger gewesen als emotionale Erlebnisinhalte.

Hier wird deutlich, daß der Gefangene noch heute über die Kälte seiner Eltern ihm gegenüber verletzt ist; es wird eine Art sehnsuchtsvoller Vorwurfshaltung deutlich, warum ausgerechnet er – und auch seine Schwester – so aufwachsen mußte.

Die Großmutter habe sich – durchaus auch mit Erfolg – um eine Kompensation dieses Mangels bemüht, und aus heutiger Sicht sei die Zeit bei den Großeltern ein Gewinn für ihn gewesen, weil er dort durchaus einen emotionalen Familienersatz gefunden habe.

Problematisch sei dann jedoch – kurz vor seiner Einschulung – die Übersiedlung zu den Eltern geworden. Der äußere Anlaß dafür sei der Tod des Großvaters gewesen, der die Großmutter so getroffen habe, daß sie mit der Sorge für ein Kind wohl überfordert gewesen sei. Der Tod des Großvaters, die damit verbundene Übersiedlung vom Land in eine enge Stadtwohnung, "herbe" Erlebnisse mit den Eltern und schließlich die Einschulung erinnert er heute als traumatische Erlebniseinheit, die er überhaupt nicht habe verarbeiten können.

Eine äußere Folge seien ganz erhebliche Integrationsprobleme in der Schule gewesen, die nach einigen Monaten seine Zurückstellung in den Vorschulkindergarten – wegen mangelnder Schulreife – erforderlich gemacht hätten.

Er sei aus einer eigentlich heilen Kinderwelt in eine ausgesprochen unordentliche Lebensgestaltung gekommen, in der innerlich verwahrloste, ethisch-moralisch rand-

ständige Lebenspraktiken der Eltern bestimmend wirkten.

Der Vater habe phasenweise viel getrunken, es sei dann oft zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern gekommen; der Vater habe wohl auch im Kölner Milieu "mitgemischt", und wenn er wohl auch nie erwischt worden sei, habe er (der Gefangene) doch früh mitbekommen, daß gesellschaftliche Normen in seiner Familie nicht viel zählten.

Seine Schwester sei z.B. bereits mit 12/13 Jahren polizeiauffällig geworden, den jüngeren Bruder habe er ständig als einschränkende Belastung erlebt, und insgesamt habe sich seine Familie durch ein stures Nebeneinander-Her-Leben ausgezeichnet.

Der Gefangene schildert hier durchaus eine Art Musterbeispiel für eine aus der soziologischen Familienforschung bekannte sog. "losgelöste Familie", und es wird deutlich, daß seine Aufwuchsbedingungen vor allem deshalb als ausgesprochen ungünstig bezeichnet werden müssen, weil der Wechsel von den Großeltern (= heile Welt) zu den Eltern (= Chaos) von ihm bereits damals als traumatisierendes Erlebnis gewertet wurde, das ihn in seiner weiteren Lebensorientierung deutlich verunsichert und labilisiert hat.

Bis heute sichtbare Mängel im Bereich der sozialen Beziehungsfähigkeit scheinen hier ihren Ursprung zu haben.

## **Schulische/berufliche Sozialisation**

1968 sei er eingeschult worden; spätestens seit der 3. Klasse habe er bereits begonnen, die Schule zu schwänzen, und diese Verhaltensbereitschaft habe sich dann in der Hauptschule fortgesetzt und verstärkt.

"Streß" in der Schule und "einfach keine Lust" seien die Gründe gewesen.

Er habe in den Tag hineingelebt – Gedanken über Schule habe er sich eigentlich nie gemacht, habe einfach dem "Lustprinzip" gefrönt.

Die bereits damals deutlich werdende Schwierigkeit, mit anderen zu lernen, wirke bis heute fort. Auch in der hier durchzuführenden Ausbildung könne er am besten für sich alleine lernen.

Er sei früher z.T. tagelang der Schule ferngeblieben, Disziplinierungsversuche seitens der Schulleitung seien erfolglos geblieben.

Aus der 7. Klasse sei er dann ohne Benotung entlassen worden.

Erstmalig im sich anschließenden Berufsvorbereitungsjahr habe er "bewußt" gelernt – und sei von der Monotonie der Arbeitswelt abgeschreckt worden.

Von Kindheit an neige er dazu, zu tagträumen, zu "spinnen" (damit meint er bewußtes, gesteuertes Träumen) – weniger zu eigentlich konkretem, konstruktivem Tun.

Heute sei ihm bewußt, daß diese Neigung wohl so etwas wie eine Flucht gewesen sei, eine Art zwanghafter Beschäftigung.

Erst wesentlich später (etwa ab 1987/88) habe er seine Gedanken zu beherrschen gelernt, und von da an habe er "Spinnereien" als solche erkennen und zunehmend bewußt abschalten können.

Eigentlich erst seit seiner Tätigkeit hier in der Beamtenkantine empfinde er, daß "Kopf und Hand zusammengehen".

Diese Erfahrung, aus dem Denken ein sinnvolles Tun mit konkretem Ergebnis abzuleiten, erfülle ihn mit tiefer Befriedigung.

Und in der Tat läßt sich aus psychologischer Sicht an dieser Fähigkeit nun ein wesentlicher Reifezuwachs des Gefangenen festmachen, der Basis einer positiven Einstellungsänderung zu sein scheint.

In der Rückschau erlebt der Gefangene seine Persönlichkeit über lange Jahre als krank – und auch heute sei er letztlich wohl noch nicht "gesund"; er merke jedoch, daß er nun zunehmend "Boden unter den Füßen" bekomme.

Aus psychologischer Sicht hat die extensive Entwicklung der Neigung zu Tagträumereien ganz sicher etwas mit der von ihm selbst als deutlich verschlechtert erlebten Lebenssituation nach dem Umzug zu den Eltern zu tun – gleichsam scheint hier eine Art Fluchtmechanismus vorzuliegen, der die unbefriedigende Lebensrealität zu umgehen versuchte, sich dann verselbständigte und zunehmend unkontrollierbarer wurde.

Vor diesem Hintergrund war er natürlich damals für abslußbezogene schulische und auch berufliche Bildungsaktivitäten verloren (eine Bäcker Ausbildung hat

er erst später unter der "Schutzglocke" des Jugendvollzuges absolviert).

Das BVJ hat er abgebrochen, ist dann von zu Hause ausgerissen, hat auf der Straße gelebt, im Strichermilieu. Erste Inhaftierung 1978/79 wegen Einbruchdiebstahls, versuchter Brandstiftung und versuchtem Totschlag (JS 3 Jahre 9 Monate; s. o.: „Aktenanalyse“).

## **Lebensgestaltung in der Jugend**

Etwa mit 12 Jahren habe er bereits begonnen, sein "Abhauen von zu Hause" auf längere Sicht zu planen.

Er habe sich dann eigentlich übergangslos dem Domplattenmilieu in Köln angeschlossen.

Habe sich als Strichjunge betätigt, um von zu Hause wegbleiben zu können.

Auch in der heutigen Rückschau erlebt er diese Zeit als schön und für ihn und seine Entwicklung insgesamt als wichtig: Freiheit; tun und lassen können, was man wollte.

Bei einem seiner ersten Kunden habe er auch längere Zeit gewohnt. Der sei für ihn eine ganz wichtige Person gewesen, war immer da, wenn es wichtig war; habe ihn immer mit Rat und Tat unterstützt.

Durch ihn habe er lange Zeit nicht nötig gehabt, "anschaffen" zu müssen: Er sei jemand gewesen, mit dem man "einfach verrückt leben" konnte. Eine Vertrauensperson, die er habe einschätzen können, ohne berechnend sein zu müssen.

Er habe damals nur in den Tag hineingelebt, habe seine Situation der Freiheit – Vogelfreiheit? – genossen.

Zusammenfassend müsse er heute sagen, es sei sicher keine normale Jugend gewesen, aber eine für ihn gute Jugend; und wenn er heute insgesamt sagen könne, er sei mit sich zufrieden, so sei dies ein wesentliches Verdienst dieser Jugend.

Damit wolle er natürlich nicht sagen, daß er nicht ganz erhebliche Fehler gemacht habe (natürlich an erster Stelle den Mord), aber insgesamt habe er sich heute durchweg positive Werte durch seine Entwicklung erarbeiten können.

*Frage: "Gibt es schlimmere Dinge als den Mord?"*

Den Mord könne er wohl bis zu seinem Tod nicht begreifen, aber er habe schlimme Dinge gemacht, die er heute begreifen könne (Leute betrogen und hintergangen etc.).

In der Beurteilung seiner selbst zwischen 1982 und heute stellt er fest, daß er heute einer ist, der nicht mehr das machen kann, was er 1982 machen konnte. Das für ihn Schlimme an dem Mord ist, daß er einem anderen die Entwicklungsmöglichkeiten, die er in den letzten Jahren selber an sich erfahren hat, schonungslos und für immer genommen hat.

Das Wissen um die Schuld und das Tragen an der Schuld ende eben erst, wenn er selber sterbe. Und die Auseinandersetzung mit diesem Komplex läßt ihn schonungslos auch die anderen Schlechtigkeiten in seinem Leben erkennen (z.B. daß er seine Großmutter – die einzige, die ihn seiner Meinung nach wirklich geliebt hat – aus der Jugendhaft heraus skrupellos beklaut und immer wieder enttäuscht hat; ihre Liebe ihm gegenüber habe sie nicht vor seiner Schlechtigkeit geschützt!).

Das Bewußtsein seiner vielfältigen Schlechtigkeit hat ganz offensichtlich nach Durchbrechen der in ihm liegenden Aussichtslosigkeit eine Entwicklung ermöglicht, die nun andere Möglichkeiten als die Orientierung auf die Schlechtigkeit zuläßt. Und vor diesem Hintergrund ist ihm nun auch positive Entwicklung möglich, und er ergreift durchaus konstruktiv die Aufgabe, "so viel wie möglich gegen den Mord zu leben".

Das sei extrem schwer: hier in diesem Vollzug stehe ja das konkrete konstruktive Tun im Vordergrund, das Übereinbringen von Denken und Tun.

In früheren Haftjahren sei dagegen das stille "Vor-Sich-Hinbröseln" fast gemütlich gewesen, auf jeden Fall wesentlich weniger belastend.

Insofern erlebt er derzeit die "Verpflichtung des Mordes": zu leben, vielleicht etwa in Richtung "so intensiv wie möglich das ausgelöschte Leben des Opfers mitzuleben".

## Vorstrafen

Erste strafrechtliche Auffälligkeiten habe er im Bereich des Ladendiebstahls gezeigt.

Er sei damals etwa 13/14 Jahre alt gewesen.

Triebfeder dieser Aktivitäten sei immer gewesen, "etwas haben zu wollen"; das gute Gelingen des kriminellen Tuns habe ein Übriges dazu getan, um bei ihm eine regelrechte Diebstahlsgewöhnheit einschleifen zu lassen.

Der Proband vermag hier sehr eindrücklich zu schildern, wie im Fortgang dieser Entwicklung moralische Überlegungen immer mehr in den Hintergrund traten und statt dessen von ihm nur noch das technisch Machbare überlegt wurde.

Es habe eine Steigerung bzgl. des Wertes der Diebesbeute und der Dreistigkeit des Stehlens gegeben.

Erste Haft habe er für einen Einbruchdiebstahl – mit einer Brandstiftung – mit einem versuchten Totschlag bekommen.

Willentlich sei der Einbruch gewesen, die Brandstiftung sollte der Spurenvernichtung dienen – und in dem Haus sei da noch ein Mensch gewesen, der jedoch – mit Glück – gerettet werden konnte.

Er sei damals noch nicht 17 Jahre alt gewesen.

Er habe die damalige Strafe nicht für sich nutzen können: er habe sein Leben eigentlich völlig unverändert weitergeführt – nur halt jetzt unter der Bedingung des Vollzuges.

Trotz der ihm dort ermöglichten Bäcker Ausbildung habe er sich nicht etwa zum Positiven verändert.

Er sei einerseits einfach noch nicht reif genug gewesen, seine Entwicklung und sein Verhalten selbstkritisch zu reflektieren.

Andererseits sei der Jugendvollzug auch nicht fordernd genug gewesen, eine solche Auseinandersetzungsfähigkeit oder zumindestens Änderungsbereitschaft zu erzwingen.

Er sei also letztlich so rausgekommen, wie er reingegangen war – gefährlicher vielleicht, weil älter; geschickter vielleicht, weil geübter in subkulturellen Verhaltensbereitschaften.

## **Aktuelle Straftat**

Am 16.6.82 sei er aus der Jugendhaft entlassen worden – unverändert, subkulturell geprägt.

Die Entlassungssituation habe sich als ein heilloses Durcheinander dargestellt; während eines vorangegangenen Urlaubsüberzuges hätte er einen "Freier" kennengelernt, zu dem er nun zunächst gezogen sei. Er habe sich dort regelrecht angemeldet, sei dort auch zum Arbeitsamt gegangen.

Aus Sicht des Freiers sei es wohl eine auch in sexueller Hinsicht bequeme Einrichtung gewesen, aus seiner Sicht eine Übergangsstation.

Bereits nach etwa zwei Wochen sei es dann nicht mehr gegangen: er sei einfach losgezogen, habe dann etwa zwei Monate in einem Wohnwagen gewohnt – ohne Wissen des Besitzers.

Habe dort regelrecht "Urlaub" gemacht, in den Tag hineingelebt; als das Geld alle war, habe er einen Einbruch versucht, sei erwischt worden – habe sich dann nach Düsseldorf abgesetzt, sei dort ein paar Tage "anschaffen" gegangen, bis er wieder bei einem Freier eine feste Bleibe gefunden habe.

Dies sei ein durchaus mittelschichtorientierter Mann gewesen, mit dem er auch zukunftsplanende Gespräche habe führen können.

Habe dann erfahren, daß sein Vater gestorben sei; er sei dann nach Köln gefahren (Motivation: "gucken, ob der wirklich tot ist").

Der Gefangene berichtet hier, schon seit langem Mordphantasien gegenüber dem Vater gehabt zu haben (diese Phantasien hätten ihn auch noch während der ersten Haftjahre immer wieder beschäftigt; es sei sogar soweit gegangen, daß der reale Mord in seinen Gedanken durch den vorgestellten Mord am Vater überlagert wurde).

Dieser langjährige Haß auf den Vater scheint durch dessen jähzornige, trunkenheitsgewohnte, gewaltbereite Verhaltensweisen verursacht worden zu sein, die recht häufig in massiven Aggressionshandlungen seitens des Vaters gipfelten.

Hier wird deutlich, daß dem Gefangenen die eigentlich dringend benötigte und von ihm auch sehnsüchtig gewünschte positive Identifikationsmöglichkeit mit einem haltgebenden und richtungsweisenden Vaterbild fehlten;

dies führte dazu, daß er dem Vater dessen unsägliche Verhaltensbereitschaften in der Familie nicht verzeihen konnte.

Die Mutter war ja nach seinen Schilderungen nicht viel anders, aber "die war eben einfach so" in ihrer mangelhaften Erziehungs- und Familienhaltung.

Der Vater aber "machte" aktiv etwas Schlechtes durch sein Verhalten, von dem wollte er eigentlich etwas ganz anderes erwarten, und den machte er zunehmend haßerfüllt verantwortlich für dessen Sich-Gehen-Lassen, für dessen mangelnde Richtungs- und Identifikationsfunktion.

Vor diesem Hintergrund habe er den Tod des Vaters sich in Köln bestätigen lassen wollen; habe dann tatsächlich dessen Grab gefunden – und er erinnert dabei ein ganz merkwürdiges Gefühl: "tatsächlich, der Alte ist tot – aber irgend etwas stimmt nicht: du selber hast ja gar nichts dazu getan! Der hat sich ohne dein Zutun aus dem Leben geschlichen!"

Hier drängt sich die Hypothese auf, daß der von dem Gefangenen dann etwas später verübte Mord so etwas wie eine Stellvertretertat darstellte.

Er schildert hier sehr detaillierte Vorstellungen über die Tötung des Vaters.

Und in dem Opfer, in der Tatsituation ergab sich dann die Möglichkeit, den Mord am Vater gleichsam "nachzuholen".

Er habe das Opfer als "Freier" kennengelernt, und in der sexbeladenen Tatsituation, das Opfer wehrlos gefesselt, in einer ähnlichen Umgebung (Wohnzimmer), wie er sie aus der elterlichen Wohnung kannte, in dem Gedanken an den nicht mehr möglichen Mord am Vater habe er gemordet.

Sei vollkommen abgedreht, habe noch heute in der erinnernden Rückschau sehr deutlich das Gefühl, nicht nur das Opfer sondern auch sehr viel von sich selbst getötet zu haben.

Habe sich danach frei gefühlt, als sei eine Last von ihm genommen, als sei nun endlich viel von seinem Unglück, seiner Verzweiflung über seine mißratene Jugend getötet gewesen.

Zur Verdeutlichung seiner eigenen Auseinandersetzung über diesen Problembereich gebe ich hier das Protokoll des Gefangenen über diese Sitzungssequenz wieder:

Nach meiner Entlassung aus der Jugendhaft habe ich also rascher und extremer, "effektiver verkehrt" genauso weitergelebt wie davor: Wohnen bei einem Freier – Wohnen in dessen Wohnwagen, ohne sein Wissen, seine Erlaubnis dazu – Einbruch in einen weiteren Wohnwagen und Strafanzeige deswegen – Wohnen bei einem weiteren Freier, wo ich zumindest die Möglichkeiten und Hilfe dazu gehabt hätte, etwas Ruhe und Ordnung um mich herum zu schaffen. Als ich dabei war, mir meine Papiere zusammenzubesorgen, erfuhr ich vom Tod meines Vaters.

Ich habe Ihnen von meinen Mordphantasien, vor allem, aber nicht nur, während der Jugendhaft erzählt, von dieser Nacht damals in Köln, als ich das erste Mal wirklich erlebte, weil betroffen davon war, wie er besoffen war und völlig abdrehte. Von da an habe ich ihn eigentlich nur noch beobachtet und, je älter ich wurde, mir vorgestellt, ihn zu töten und gewartet, es irgendwann einmal zu tun. Von meiner Mutter und meinem Bruder in jener Nacht habe ich Ihnen erzählt, daß ich sie (meine Mutter) eigentlich immer nur als Opfer zu verstehen versucht habe, wie ich das heute so formuliere. Mein Bruder ist mir die ganze Kindheit und Jugend hindurch ein Fremder, etwas Störendes und Prügelknabe gewesen. Meine Mutter habe ich geglaubt zu verstehen, meinen Vater habe ich sehr kühl, abgeklärt beobachtet und ertragen, ebenso gehaßt, und an meinem Bruder habe ich meine Launen und den ganzen Frust ausgetobt. Von der Zeit, während der unsere Familie in nur zwei Teile geteilt war, weil meine Mutter ausgezogen war, habe ich Ihnen erzählt. Diese Zeit – mein Vater, mein Bruder und ich – war gut; ich schreibe nicht "schön", weil es eigentlich nur das Gleichmäßige, Ordentliche, die Ruhe war, die wir drei während ein paar Monaten gehabt hatten.

Es stimmt, wie ich es gesagt habe: nachdem mein Vater auf meine Mutter zugegangen ist und wir wieder "eine Familie" wurden, war für mich klar, daß ich ihn wirklich irgendwann einmal töten würde und es könnte, daß da keine Feigheit oder Angst mehr vor ihm war.

Als ich an seinem Grab war, habe ich ganz rational einfach nicht verstehen können, daß er tot ist und ich ihn nicht mehr umbringen konnte.

Der Mann, den ich dann fünf Tage Kölner Milieu später wirklich ermordet habe, war ein Freier. Ich weiß, wie schlimm das ist und klingt, aber es hat sich wirklich so ergeben, einfach so. Hätte ich diesen

Mann nicht umgebracht, nicht in dieser Nacht, wäre es irgendein anderer gewesen, irgendwann später. Dieser ...(Name des Opfers)... stand auf Fesselspiele, eine schlimme Gelegenheit, und in seiner Wohnung waren tatsächlich einige Dinge so, wie sie damals in Köln waren (er meint hier die väterliche Wohnung) – so kurz nach dem Sehen, daß mein Vater einfach selber tot ist, habe ich angefangen, ihm davon zu erzählen und ab irgendwann einfach zu tun, was ich all die Jahre hatte tun wollen, obwohl er nicht mein Vater war.

Ich habe Ihnen gesagt, daß ich bei/mit diesem Mord mehr als nur meinen Vater getötet habe, daß ich alles getötet habe, töten wollte und plötzlich nur noch mußte, was verkehrt und Haß um mich herum und in mir drinnen war. Sperren sie mich meinetwegen für immer und ewig ein, aber ich habe allein gar nicht mehr anders gekonnt, als irgendeinen Menschen töten zu müssen. Was ich heute verstehe, was wir bisher durchgesprochen haben, von mir, ist mir erst seit einigen Jahren klar. Ich weiß heute, daß ich an dem Grab hätte einen Strich ziehen können, nach Düsseldorf gefahren wäre und mich um mich gekümmert hätte, aber nur, weil ich heute weiß, wie ich das hätte machen können. Damals wußte ich das nicht. Ich habe es so wenig gewußt, daß ich nach dem Mord Tage damit verbracht habe, mir eine möglichst logische Erklärung dafür zu geben und nicht nur den eigentlichen Mord, sondern auch alles, was zu ihm hingeführt hat, wieder zu vergessen. Als ich Ihnen sagte, daß es mir nie zuvor so gut gegangen ist, wie in den ersten Stunden, nachdem ich aus der Wohnung raus war, habe ich genau das gemeint: ich hatte bis dahin nie bewußt wirklich Ruhe in mir erlebt und mich so ausgeglichen gefühlt. Ich weiß, daß das furchtbar ist. Noch furchtbarer ist: Stunden später habe ich damit angefangen "der ist nur verletzt, nicht tot", und als das nicht mehr ging, weil er ja tot ist, habe ich mit haarklein genau erzählt, weshalb ich getan habe, was ich als getan zugeben mußte. Als ich in der Zeitung las, daß ich diesen Menschen nicht bloß verletzt sondern ermordet habe, habe ich mir ein Motiv erdacht, das mich von mir und der Wirklichkeit ablenken konnte und obendrein noch interessant war, und mich dann gestellt. Ingeheim war mir klar, in "Wirklichkeit" meinen Vater und all mein zwanghaftes Denken an ihn getötet zu haben!

Auch das formuliere ich erst heute so, weil es mir lange Zeit überhaupt nicht bewußt war. Es war wie ein unbekanntes Axiom, das immer Gültigkeit hatte. Ich sitze hier, und in mir regt sich Grauen über mich selber, ich habe einfach so einen Menschen ermordet, obwohl ich es einfach so hätte lassen können. Denn heute weiß ich, was auch damals schon galt: ich kann mich selber mit Gedanken krank und böse machen, und ich kann mich alleine mit Gedanken gesund machen und halten und dafür sorgen, daß sich niemand vor mir fürchten muß. Es hat ja auch Zeiten gegeben, da habe ich mir nicht vorgestellt, meinen Vater zu töten und mich um mich selber kümmern gekonnt. Brücken da raus und Hinweise hat es genug gegeben.

Heute sage ich, daß das alles Quatsch ist für mich – ich kann mich selber mit meinen Gedanken nur in Ruhe und leben lassen. In mir kommen Ideen auf wie in jedem, das ist gut. Mit meinem Denken kann ich mir "Klarheit" über Tatsachen, Menschen, Probleme, Lebenslagen etc. verschaffen. Und da es mir wirklich nicht mehr möglich ist, mich willkürlich selber zu "programmieren", ist es richtig so. Ich habe Ihnen von meinem Willen ja schon geschrieben.

Aber das alles sind nur Worte, man muß das tun, und ich tue nichts lieber, als diese Haltung immer wieder einzuüben. Es lähmt unheimlich, immer nur zu denken, zu reden und zu schreiben. Einer meiner Wünsche ist, Gedanken genau wie die Hände etwa zu handhaben, was mir trotz aller Denkkraft und der "richtigen" Haltung zu mir selber wohl lange noch nicht möglich ist.

Ich habe mich sehr schlecht gefühlt, weil ich Vieles, das ich getan und gelassen habe, das ich ja mit mir tragen muß, mir einfach so aufgeladen habe – ich weiß, es ist lächerlich, aber manchmal wünschte ich, wenigstens dieser eine tote Mensch könnte mich heute und bis an mein Lebensende sehen und verstehen.

Seit wir reden, und jetzt jährt sich der Mord ja auch wieder, sitze ich viel einfach nur da, fühle mich schlimm und kann nichts dagegen tun. Es beherrscht nicht meinen Alltag, und ich kann damit leben, weil ich es muß, aber was ich weiß, das weiß ich, ich kann es nicht mehr zu- oder fortdenken. Es hat das etwas mit dem Unterschied von Alleine und Einsam zu tun, von dem ich lange geglaubt habe, wirklich, ich hätte ihn mit Denkereie richtig erlebt und verstanden. Hoffentlich werde ich alt genug,

wenigstens das und ein paar andere Rätsel ... Probleme in mir zu lösen oder wenigstens zu befrieden.

Lächerlich weiter, mir ist es ernst: vor ein paar Tagen habe ich via Fernseher ein Zitat von Shakespeare gehört:

"Trotz der Nesseln konnten wir die Blume pflücken."  
So meine ich das, und auch, daß die Nesseln dabei nicht verschwinden.

## **Reflexionen über die Tat (Schuld/Täter-Opfer-Ausgleich)**

Von der ursprünglichen Bewertung der Tat durch ihn als eine Art "Befreiungsschlag" sei heute nichts mehr übrig geblieben; heute könne er gleichsam zweigeteilt über die Tat reflektieren: auf der einen Seite habe die jahrelange Gedankenarbeit zu diesem Thema ihm klargemacht, was ihn zu der Tat geführt habe.

Auf der anderen Seite sei da heute ein tiefes Schuldgefühl in ihm.

Der Gefangene wirkt hier sehr authentisch in seinem Grauen über sich selbst, ein Menschenleben "einfach so" und unwiderruflich ausgelöscht zu haben.

Das Schlimmste in seiner Selbstverurteilung sei, daß er letztlich den Mord gebraucht habe, um sich über den Haß dem Vater gegenüber so deutlich klar zu werden – und warum dieser entstanden ist.

Diese Instrumentalisierung des Opfers noch im Nachhinein macht ihm ganz offensichtlich in der gedanklichen Auseinandersetzung schwer zu schaffen – gleichsam eine zusätzliche Entpersonalisierung des Opfers über den Mord hinaus.

Vor dem Hintergrund des selbst durchlebten Selbsterkenntnisprozesses habe er heute natürlich ganz andere, positive Entwicklungsmöglichkeiten – und genau solche habe er dem Opfer genommen.

Die Auseinandersetzung mit der Schuld dokumentiert er hier beeindruckend dadurch, daß er sich in den letzten Jahren des Vollzuges (eigentlich seit seiner Verlegung in die JVA Geldern) schonungslos dem schmerzhaften Prozeß der Selbsterkenntnis gestellt hat; sich keineswegs oberflächlich ablenkt, sondern sein Leben in der Rück-

schau erneut durchleidet – nun unter dem alles überstrahlenden Gesichtspunkt der schweren Schuld des Mordes.

Ich habe selten einen Mörder erlebt, der so nachhaltig offen und schonungslos – dabei aber auch differenzierend – mit sich, seinen Gedanken, seiner Tat umgeht wie dieser Täter, und vor diesem Hintergrund ist eigentlich aus psychologischer Sicht von ihm selbst das Menschenmögliche geleistet, um eine erneute Auffälligkeit in dieser oder ähnlicher Dimension für die Zukunft ausgesprochen unwahrscheinlich zu machen.

## **Perspektiven**

Der Gefangene sieht sich hier lediglich imstande, äußerst grobe perspektivische Überlegungen zu formulieren.

In diesem Zusammenhang falle ihm eigentlich nur ein, "aus dem Vollzug herauszuwachsen unter Schaffung möglichst sicherer wirtschaftlicher Verhältnisse".

Eine konkrete Planung etwa seines Entlassungszeitpunktes sei ihm nicht möglich; er scheue sich, sich selbst gegenüber feste Vorstellungen darüber zu entwickeln – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Angst, Enttäuschungen zu erfahren.

Hier bleibt aus psychologischer Sicht festzuhalten, daß die Erkenntnisse aus der psychologischen Gesprächsreihe sehr deutlich auf eine positive Nachreifung der Persönlichkeit des Gefangenen weisen, die sich insbesondere in einer erheblich verhaltenssteuernd wirkenden Änderung seines Einstellungssystems in Richtung auf sozial akzeptierte Normorientierung dokumentiert.

Die in der Vergangenheit bedeutsam wirkenden Entwurzelungstendenzen im sozialen aber auch im inneren Wertebereich verlieren zunehmend an Bedeutung bzw. werden zunehmend überlagert von intensiv erarbeiteten Neuorientierungsansätzen, bei denen er abweichenden Verhaltensbereitschaften keine Rolle mehr zu spielen erlauben will.

Dabei hat sich m. E. insbesondere seine Motivationshaltung bereits deutlich stabilisiert, der Bereich der verhaltensmäßigen Umsetzung dieser Strebungen bedarf sicherlich noch weiterer Trainingsbemühungen.

Erste Erfolge kann er zwar auch in diesem Bereich bereits vorweisen (ähnliche Verhaltensauffälligkeiten, wie sie in der Voranstalt dokumentiert werden mußten, sind derzeit nicht mehr zu erwarten), es wird jedoch deutlich, daß sich der Gefangene selbst noch unsicher und auch störanfällig fühlt, sein neues positives Denken in automatisierte Verhaltensnormalität umzusetzen.

Insgesamt läßt sich also die derzeitige psychische Situation des Gefangenen wie folgt beschreiben: die kognitive Aufarbeitung der bisherigen defizitären Entwicklung sowie der daraus folgenden massiven Fehlentscheidungen in seiner Lebensgestaltung ist weitgehend und stabil von ihm geleistet. Der "Einsichtsapparat" des Gefangenen ist also nunmehr "in Ordnung".

Sein "Verhaltensapparat" ist gleichsam "eingeschaltet", bedarf aber noch einschleifender Übung, um sozialverträgliche Verhaltensbereitschaften dauerhaft zu internalisieren.

Mit der positiven kognitiven Neuorientierung verfügt er jedoch über gute Voraussetzungen, diese Lebensaufgabe in den nächsten Jahren des Vollzuges zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen.

Dabei hilft m.E. v.a. seine seit geraumer Zeit zu beobachtende Leistungsorientierung bezüglich seiner Ausbildung zum Koch. Neben der beruflichen Qualifizierung bietet nämlich diese Maßnahme gleichzeitig ein recht brauchbares soziales Trainingsfeld, in dem er seine sozialen Kompetenzen optimieren und gleichzeitig seine diesbezüglichen Fortschritte/Rückschritte in einem ständigen Austausch überprüfen kann.

Vor diesem Hintergrund kann aus meiner Sicht der weiteren Entwicklung des Gefangenen mit beruhigendem Optimismus entgegen gesehen werden.

Die Eigentümlichkeit seiner Tat (er hat einen letztlich unbeteiligten Menschen gleichsam "stellvertretend" ermordet; diese Schuld wiegt m.E. besonders schwer) sowie der störanfällige Vollzugsverlauf der ersten etwa 10 Haftjahre sprechen aus meiner Sicht ganz deutlich gegen eine "pünktliche" Entlassung nach 15 Jahren.

Vielmehr wird die Haftdauer wohl eher im oberen Durchschnittsbereich einer lebenslangen Strafe anzusiedeln sein.

Ich lege daher meinen Planungsüberlegungen eine Verbüßungszeit von ca. 20 Jahren zugrunde, d.h., eine Entlassung erscheint aus meiner Sicht etwa Ende 2002 denkbar.

Diese Überlegung hat übrigens zwischenzeitlich ihre Bestätigung durch die Strafvollstreckungskammer gefunden: in der Tat wurde von dort die Mindestverbüßungsdauer auf 20 Jahre festgelegt.

Davon werden ca. 2 Jahre durch die Kochausbildung (bis 11/97) gestaltet, danach könnte dann sich eine etwa dreijährige Erprobungszeit im offenen Vollzug der Stufe I mit berufserhaltendem Arbeitseinsatz anschließen, und die letzten zwei Jahre sollte sich D. im offenen Vollzug der Stufe II in einem freien Beschäftigungsverhältnis auf seine Entlassung konkret vorbereiten.

In diese Grobstruktur der Vollzugsplanung müssen nun noch Überlegungen zu anderen Lockerungsformen des Vollzuges eingedacht werden.

Seit geraumer Zeit erhält der Gefangene Ausführungen durch den Allgemeinen Vollzugsdienst, die er alle in Begleitung seines ehrenamtlichen Betreuers und natürlich völlig beanstandungsfrei absolviert.

Im Zuge dieser Maßnahmen ist es ihm auch gelungen, erste Strukturen für ein neues soziales Bezugssystem außerhalb des Vollzuges aufzubauen: er hat nämlich Kontakte zu einem Kloster gefunden, die m.E. durchaus perspektivenbildenden Charakter auch für eine Zeit nach einer Haftentlassung haben.

Vor diesem Hintergrund werden zur Zeit weitere Progressionsentscheidungen (Ausführungen durch besondere Fachdienste, Hafturlaube) konkret vorbereitet. in etwa 1 1/2 bis 2 Jahren wird dann zu überlegen sein – Bewährung des Gefangenen bei den weiterführenden Lockerungen natürlich unterstellt – ob er dann über die verschiedenen Formen des offenen Vollzuges seine Entlassung vorbereiten soll.

Eine andere Option könnte sich eventuell aber auch ergeben: im Rahmen eines Opfer-Täter-Ausgleichsprojektes wäre u.U. auch denkbar, daß dieser Täter als Koch in einer karitativen Einrichtung eingesetzt würde, damit er dadurch wenigstens einen kleinen Teil seiner Schuld durch konkretes soziales Tun abtragen könnte.

Für eine solche Maßnahme muß aber dann zu gegebener Zeit eine Ausnahmegenehmigung des Justizministeriums eingeholt werden.

# Kapitel 5

## Fall 4: Der Abgestürzte

### Der Akteninhalt

Dieser Gefangene verbüßt ebenfalls eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Er befindet sich seit Weihnachten 1982 in Haft, 15 Jahre werden 1998 verbüßt sein.

Seit Anfang 1994 befindet er sich von der JVA XY kommend in der hiesigen Anstalt, er hat hier im Zeitraum 1994 bis 1996 an einer Ausbildung zum Maler und Lackierer mit Erfolg teilgenommen.

Das **Urteil aus 1983** skizziert zunächst die Aufwuchsgeschichte des Gefangenen. Dabei seien Auffälligkeiten nicht zu verzeichnen, sehe man einmal davon ab, daß er keine Ausbildung absolviert habe.

Er sei nur geringfügig vorbestraft (Geldstrafe) und gelte in seiner Umgebung als friedlicher und ruhiger Mensch, der jedem Streit aus dem Wege gegangen sei.

Verurteilt wird, daß er einen alten Mann, den er aus seinen häufigen Gaststättenbesuchen kannte und von dem er am Tattag Geld leihen wollte, in dessen Wohnung aufsuchte und erwürgte. Nach der Tat hat er die Wohnung nach Wertsachen durchsucht und einen Geldbetrag (DM 150,--) gestohlen.

Nach seiner Festnahme habe er die Tatfolge "Körperverletzung - Diebstahl - anschließende Tötung aus Angst vor einer Anzeige" den Ermittlungsbehörden gegenüber geschildert; erst in der Hauptverhandlung

habe er – als Schutzbehauptung – angegeben, von dem Opfer bei seinem Besuch sexuell belästigt worden zu sein.

Ihm wird eine besonders verwerfliche und egoistische Gesinnung sowie eine hohe Gefährlichkeit bei der Tatausführung vorgeworfen. Zwar könne diese Tat durchaus als für ihn atypisch bezeichnet werden; er habe jedoch eben einmal innerhalb eines kurzen Zeitabschnittes in einer bis dahin für unvorstellbar gehaltenen Weise versagt.

Ein **psychiatrisches Gutachten** aus dem gleichen Jahr dokumentiert keine krankheitsbedingten Besonderheiten bei dem Probanden. Vielmehr sei er für das von ihm gezeigte Verhalten in vollem Umfange verantwortlich.

Der **Einweisungsbeschuß des Strafvollzuges von 1984** beschreibt den Gefangenen als ruhig und abgestumpft wirkende Persönlichkeit, bei der eine emotionale Beteiligung nur selten spürbar gewesen sei. Er zeige sich als haftangepaßt, blockiere eine tiefergehende Auseinandersetzung mit der Tat. Es wird eine Disposition zur Konfliktausweichung diagnostiziert, die ihn als überangepaßt erscheinen lasse. Durch die Haft sei eher eine Verfestigung dieser Problematik zu erwarten.

Die Empfehlungslage beinhaltet schulische und berufliche Bildungsangebote sowie die Förderung des Kontaktes zur Familie.

Die **Vollzugsplanfortschreibungen** der Voranstalt dokumentieren, daß die ursprünglichen Befürchtungen über den Täter sich recht schnell relativiert haben.

Er arbeite intensiv und initiativ an Vollzugszielen mit, habe stabile Kontakte zur Familie. Er sei in der Lage und noch mehr bereit, an seiner Problematik zu arbeiten.

Die einzelnen Fortschreibungsvermerke der Voranstalt dokumentieren recht gut die positive Entwicklung, die der Gefangene im Vollzug nehmen konnte, und vor diesem Hintergrund wird er 1991 in das PZ Münster verlegt, um dort an einem Hauptschulkurs teilzunehmen. Die dortigen Leistungsbeurteilungen sind ebenfalls positiv, er erreicht 1992 den Hauptschulabschluß.

Zurück in der JVA XY ergibt sich aus einer Vollzugsplanfortschreibung dort, daß er seit 3/91 Ausführungen durch den Allgemeinen Vollzugsdienst erhielt. Von der JVA XY wird damals mit einer Mindestverbüßungsdauer von 17 bis 18 Jahren gerechnet; in der dortigen letzten Vollzugsplanfortschreibung wird angeregt, daß die JVA Geldern nach Ausbildungsende die Verlegung des

Gefangenen in den offenen Vollzug der Stufe I prüfen solle.

In meinem Beitrag zur Vollzugsplanfortschreibung von 1994 dokumentiere ich die Notwendigkeit, mit dem Gefangenen hier eine psychologische Gesprächsreihe durchzuführen, um über genügend valide Diagnosedaten für die Vorschläge zur weiteren Vollzugsgestaltung nach Lehrgangsende verfügen zu können.

Das Vollzugsverhalten des Gefangenen hier zeigt sich weiterhin völlig beanstandungsfrei, er erhält in regelmäßigen Abständen weiterhin Ausführungen durch den AVD, bei denen es ebenfalls nie zu Beanstandungen gekommen ist.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer möglichst optimalen sinnvollen Anschlußplanung an die hiesige Ausbildung, hat der Gefangene an einer psychologischen Gesprächsreihe teilgenommen.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse machen aus psychologischer Sicht die Entwicklung vollzugsplanerischer Perspektiven möglich.

## **Kindheit/Erziehung**

Die Erinnerungen des Gefangenen reichen ca. bis zu seinem 4./5. Lebensjahr zurück.

Die Familie habe in einem Übergangsheim für Obdachlose/Aussiedler/ Umsiedler gewohnt – eine Folge wohl der Kriegswirren.

Zwischen 1951 und 1960 habe seine Mutter insgesamt sechs Kinder geboren, er sei das zweitjüngste.

Der Vater habe als Hilfsarbeiter am Bau gearbeitet, die Mutter sei überwiegend zuhause gewesen und habe die Erziehung der Kinder übernommen.

Trotz der materiell eher ärmlichen Verhältnisse hätten die Eltern beide wohl ihr Bestes gegeben; die Erziehung sei streng aber gerecht gewesen.

Aus heutiger Sicht glaube er, daß die Eltern mit der Kinderzahl überfordert gewesen seien.

Es müsse schon Defizite in der Erziehung gegeben haben – auch wenn er bewußt keine benennen könne.

Von den sechs Kindern habe aber nur eines eine Lehre abgeschlossen, und allein daran zeige sich, daß ganz offensichtlich in der Erziehung durch die Eltern der Nachdruck gefehlt habe, auf Bildungsabschlüsse der Kinder hinzuwirken.

Die Mutter habe wohl selbst eine nicht genügend positive Erziehung genossen; darüberhinaus hätten wohl v.a. in den ersten Jahren seiner Kindheit die materiell-existentiellen Sorgen überwogen.

Die ärmlichen Lebensverhältnisse seien ihm schon als Kind bewußt gewesen, jedoch überwiegen insgesamt bei dem Gefangenen positive Erinnerungen an die Kindheit: man habe viele Freiräume gehabt, hatte aus der Siedlung immer viele Spielkameraden zur Verfügung, und zuhause sei "immer was los" gewesen.

Er erinnert einen guten Familienzusammenhalt (erst später hätten sich die Eltern wohl wegen des zunehmenden Alkoholkonsums des Vaters auseinandergelebt), das Familienleben sei intakt gewesen.

Der Gefangene belegt diese Erinnerungsqualität mit dem bis heute eigentlich durchgängig guten Kontakt zu allen Familienangehörigen (bis auf einen Bruder, der "auf der Straße" lebe; der Vater sei 1985 gestorben).

## **Schulzeit**

Mit sechs Jahren sei er eingeschult worden (1964).

Er sei zunächst gut mitgekommen, habe gute bis sehr gute Noten gehabt, mit Klassenkameraden und den meisten Lehrern habe es nie Probleme geben.

Er sei ein eher stiller und aufmerksamer Schüler gewesen.

Zu Hause habe es feste Zeiten für Hausaufgaben – häufig unter Anleitung älterer Geschwister – gegeben.

Nach vier Jahren sei er dann zur Hauptschule gewechselt – die Frage nach einer höherqualifizierenden Schulform habe sich zuhause gar nicht gestellt.

Der Gefangene schildert hier anfängliche Integrationsschwierigkeiten in der neuen Schule; er habe nur schlecht Anschluß an andere Schüler gefunden, und es hätten dann auch Hänseleien wegen seiner ärmlichen Herkunft begonnen.

Seine Leistungen hätten im Vergleich zur Grundschule nachgelassen, und jungentypische Streiche hätten dann wohl auch zu einer Verschlechterung des Klimas seitens Teilen der Lehrerschaft ihm gegenüber geführt.

Sein früheres Leistungspotential habe jedoch ausgereicht, um ihn im Durchschnittsbereich "mitschwimmen" zu lassen.

Er vermag recht einfühlsam deutliche Stigmatisierungsprozesse zu schildern, die ihm Schule zunehmend vergällten.

Nach der 8. Klasse habe er bei weiter abfallenden Leistungen auf Drängen des Vaters die Schule ohne Abschluß verlassen. Er habe nun nämlich Geld verdienen sollen – diese Forderung sei jedoch auch seinen eigenen Wünschen entgegengekommen; er habe dann als Hilfsarbeiter auf dem Bau angefangen.

Insbesondere die Schulwechsel (z.T. auch wegen familiärer Umzüge) beschreibt der Gefangene in der erinnernden Rückschau als belastend.

Dies sei ihm eigentlich selbst verwunderlich, denn aus heutiger Sicht schätze er sich insgesamt eher als Typ ein, der das Neue suche, sich von neuen Situationen "inspirieren" lasse.

Allerdings seien die Schulwechsel ihm ja eigentlich "übergestülpt" worden, während bei späteren Wechseln z.B. im Berufsleben meistens er selbst der aktive Veränderer seiner Situation gewesen sei.

Spätestens seit ihm der negative Status des Hilfsarbeiters bewußt geworden sei (mit ca. 17/18 Jahren), sei ihm auch klar geworden, daß die Vernachlässigung der schulischen und v.a. beruflichen Bildung ein schwerwiegender Fehler gewesen sei.

Heute sei er traurig, daß er sich damals dem Vater nicht genügend widersetzt und doch eine Lehre im Baubereich absolviert habe.

Er habe aus heutiger Sicht damals einfach zu sehr "mit der Zeit geaast", habe die Bedeutung von schulischer und beruflicher Bildung für die weitere Lebensplanung und -gestaltung nicht erkannt, wurde allerdings ganz offensichtlich auch in diesem Bereich im Elternhaus nicht gefördert.

## **Berufliche Sozialisation**

Nach dem Schulabgang habe zunächst eine Lehrstelle im Baubereich angestanden, jedoch habe der Vater ihn eine Woche vorher – wohl des Geldes wegen – überredet, lieber einen Hilfsarbeiterjob anzunehmen.

Er habe dann zunächst auf dem Bau als Handlanger angefangen; bereits nach etwa drei Monaten sei er vom Arzt als für diesen Beruf ungeeignet angesehen worden.

Er habe dann einen Job im Apparatebau (Metall) gefunden, den er zwei Jahre lang (bis zu seinem 18. Lebensjahr) ausübte.

Weil eine Ausbildungszusage ihm gegenüber in der Firma nicht eingehalten worden sei, sei er wieder in den Baubereich (Montagetätigkeit) gewechselt.

Habe sich dort finanziell wesentlich verbessern können (ca. DM 2.500,- netto).

Wegen Streitigkeiten mit einem Polier habe er nach drei bis vier Monaten wieder gewechselt.

Habe dann in einem Papierveredelungsbetrieb Arbeit gefunden.

Von Januar 1979 bis April 1980 habe er seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet.

Heute würde er zwar den Wehrdienst verweigern (aus politischen Gründen, "hängt wahrscheinlich auch mit meinem Delikt zusammen") – aber damals sei er gerne Soldat gewesen.

Sei als Obergefreiter mit einem guten Dienstzeugnis entlassen worden.

Ihm habe bei der Bundeswehr gefallen: der Zusammenhalt, viel Natur, Abenteuer, Technik, Ausbildung.

Aus heutiger Sicht nicht gefallen habe ihm die dort übliche "Sauferei".

Insgesamt jedoch sei es eine gute Zeit gewesen.

Nach dem Wehrdienst habe er in seiner alten Firma wieder angefangen; wieder einmal seien dann jedoch Versprechungen ihm gegenüber nicht eingehalten worden.

Aus einem Streit heraus sei ihm dann gekündigt worden. Wechsel in einen anderen Papierbetrieb, Job im Maschinenbau gesucht, war aber nicht interessant genug; Gießerei, Leiharbeiter, Umschulung zum Schweißer, Maschinenarbeiter – dann zuletzt Arbeitslosigkeit.

Die letzte Arbeitsstelle habe er verloren, weil er wegen der Trennung von seiner damaligen Freundin unzuverlässig geworden sei.

Von da an sei es mit ihm rapide bergab gegangen, innerhalb eines Jahres "bis auf den Bordstein runter".

Extremer Alkoholkonsum, ziellose Lebensgestaltung, zunehmende Verwahrlosung.

In dieser Lebensphase habe er dann sein späteres Tatopfer kennengelernt.

## Lebensgestaltung in der Arbeitslosigkeit

Im Frühherbst 1982 habe er seine Arbeitsstelle verloren; die konfliktreiche Trennung von seiner damaligen Freundin habe ihn unzuverlässig werden lassen; er habe angefangen zu trinken – habe es letztlich darauf angelegt, gekündigt zu werden.

Die Enttäuschung über den Bruch der Beziehung habe ihn ständig in Kneipen getrieben, das Geld sei knapp geworden, er habe sich nicht mehr um die Bezahlung von Rechnungen gekümmert; Mietrückstände führten zum Wohnungsverlust.

Einige Wochen habe er auf der Straße gelebt, bis die Mutter ihn wieder nach Hause geholt habe.

Diese äußere Stabilisierung setzte sich aber im Innern nicht fort: er habe weiter getrunken, habe sich nur noch mit Kneipenbekanntschaften umgeben (u.a. habe er auch in der Kneipe sein späteres Tatopfer kennengelernt).

Innerhalb von ca. 4 Monaten hat der Gefangene ganz offensichtlich seine in langen Jahren vorher erworbene Lebenskompetenz über Bord geworfen, hat sich nur noch treiben lassen und geriet sehr schnell in einen Zustand desolater Verwahrlosung, aus dem er nicht mehr herausfand, auch gar nicht herausfinden wollte.

Ihm sei einfach alles egal gewesen: er hatte fest vorgehabt, mit der Freundin eine Familie zu gründen (heute glaube er, daß er schon früher hätte merken müssen, daß diese Planung gar nicht unbedingt mit der seiner Freundin übereinstimmte), und als sie ihn mit einem anderen Mann betrogen hatte, sei für ihn eine Welt zusammengebrochen.

Das Gefühl, Opfer zu sein, rechtfertigte damals in seinen Augen sein Sich-Gehen-Lassen, blockierte eine selbstkritische Auseinandersetzung, ließ ihn in ein "Gleichgültigkeitsloch" fallen.

Aus dieser Stimmungslage heraus ist es dann zu dem sozialen "Absturz" gekommen, dessen tragischer Tiefpunkt die verurteilte Straftat wurde.

Daraus folgt in der reflektierenden Rückschau aus psychologischer Sicht, daß er schon in der noch intakten Beziehung zur Freundin sich selbst eigentlich aufgegeben hatte: er hat sich damals letztlich nur durch die Freundin und deren Familie (zu der er ebenfalls eine ausgesprochen herzliche Beziehung gehabt habe) definiert – und als dies alles wegbrach, stürzte sein gesamtes Lebensgerüst in sich zusammen.

Es blieb gleichsam nur noch eine leere Hülle, die Widerstand gegen Verwahrlosungsprozesse nicht mehr aufbauen konnte.

## **Aktuelle Straftat**

Der Gefangene schildert hier, in dieser zunehmend verwahrlosenden Lebensphase fast nur noch in Kneipen gelebt zu haben.

Dort habe er dann u.a. auch das spätere Opfer kennengelernt, das ihm immer wieder einmal kurzfristig finanziell "aus der Patsche" geholfen habe.

Auch am Tattage habe er das Opfer in einer Kneipe getroffen. Er habe sich wieder einmal etwas Geld leihen wollen – angesichts des bevorstehenden Weihnachtsfestes habe das Opfer jedoch "gemauert".

Er habe jedoch immer weiter gebohrt, bis es dem Opfer wohl zu dumm geworden sei: es sei aufgestanden und habe bezahlt. Dabei habe er gesehen, daß es durchaus noch "reichlich" Geld gehabt habe.

Er sei dann etwas später in die Wohnung des Opfers gegangen, um noch einmal um Geld zu fragen. Er habe regelrecht gebettelt – aber ohne Erfolg.

Es sei ein Wortwechsel, ein Streit entstanden, das Opfer habe ihn aus der Wohnung drängen wollen – "und da habe ich ihn auf einmal am Hals gehabt".

Er habe direkt beim Zugriff gespürt, "daß da etwas kaputt gegangen ist; es kam sofort Blut aus dem Mund."

Er habe ziemlich lange ("bestimmt eine Minute oder mehr") zgedrückt, das Opfer sei zusammengesackt und verstorben.

Er habe dann dessen Portemonnaie genommen, habe die Leiche noch nach Geld durchsucht. Dabei habe das Opfer noch einmal ein Geräusch von sich gegeben (Restluft?); "zur Sicherheit" habe er es dann noch mit einem Gürtel stranguliert.

Der Gefangene berichtet hier von einer eher schemenhaften Erinnerung, nach dem unglücklichen Griff an die Kehle des Opfers und dessen schnellem Tod das Gefühl gehabt zu haben, "jetzt ist sowieso alles egal" – und dieses Gefühl, dieser fast panische Gedanke habe sein Tatnachverhalten (Suche nach Geld, Strangulation) gesteuert.

Keinesfalls sei die Ursprungsmotivation gewesen, das Opfer zu berauben oder gar zu töten.

Er habe Geld erbetteln wollen, und es ergibt sich hier der mit dem psychologischen Gesamteindruck von seiner Persönlichkeit durchaus kompatible Eindruck,

daß die tragische Dynamik des Geschehens vor dem Hintergrund der Labilisierung durch Verwahrlosung den Gefangenen hat zum Mörder werden lassen;

daß die Verwahrlosung, sicher noch verstärkt durch die auch am Tattag bei ihm vorherrschende Alkoholisierung zu einer Einengung der psychischen Struktur auf das nächstliegende Bedürfnis (Geld zu haben, Geld zu borgen) geführt hat;

daß das erfolglose Betteln um Geld, der entstehende Streit und der Versuch des Opfers, ihn aus der Wohnung zu drücken den reflexhaft anmutenden Würgegriff hervorgerufen hat, der dann so schnell finale Wirkung zeigte.

Er habe dann fluchtartig die Wohnung verlassen, sei in die nächste Kneipe: weitergetrunken.

Dann zur Schwester: Weihnachtsbaum abgegeben.

Einen Keller aufgebrochen und Spirituosen gestohlen: weitergetrunken.

Verschiedene Kneipen und Diskotheken aufgesucht, die gestohlenen Spirituosen z.T. verkauft.

Am frühen Morgen dann nach Hause gefahren.

Er habe nicht nachgedacht, habe sich durch sein hektisches Tun ablenken wollen – nur nicht an die Tat denken.

Am nächsten Tag (Heiligabend) habe er sich an den familiären Weihnachtsvorbereitungen zu beteiligen versucht.

Gedanken an die Tat zu verdrängen gesucht: "Passiert ist passiert – da kannst du nichts mehr dran ändern; sollst du hier warten, bis sie dich holen, sollst du abhauen?"

Irgendwie den Heiligabend überstanden.

Am 1. Weihnachtstag sei "die Wohnung voll" gewesen: Familienbesuch; es wurde Weihnachten gefeiert wie immer.

Beim Abendessen sei dann die Polizei gekommen: man habe ihn zunächst nur als Zeugen vernehmen wollen.

Er habe sich gegen entstehende Verdächtigungen zunächst gewehrt, in der Nacht dann gestanden.

## Reflexion der Tat

Er wisse, daß er ein Verbrechen begangen habe, das kaum zu überbieten sei in seiner Negativität.

Er komme vor sich selber bis heute auf keine plausible Antwort auf die Frage nach dem Warum der Tat.

Nach hiesigen Eindrucksqualitäten wird sehr klar, daß der Gefangene von seiner Persönlichkeitsstruktur her überhaupt kein aggressiver, zu gewalttätiger Entladung neigender Typ ist – und vor diesem Hintergrund muß die Tat aus psychologischer Sicht recht eindeutig im Zusammenhang mit der zunehmend verwahrlosenden, haltlosen Lebensgestaltung zur damaligen Zeit gesehen werden.

Diese generelle Labilisierung hat ganz offensichtlich sein halt- und richtunggebendes Lebensgerüst einstürzen lassen, hat sein Wertesystem insgesamt ins Wanken gebracht – und dabei auch den Wert fremden Lebens gegenüber eingeengt egoistischer Perspektive zurücktreten lassen.

Sicher war der Tod des Opfers nicht von Anfang an gewollt, sondern das Geldleihen stand im Vordergrund, aber in der Dynamik des sich entwickelnden Geschehens trat dann die üblicherweise bei ihm wirksame Hemmung gegenüber aggressiven Verhaltensäußerungen in den Hintergrund.

Er wirkt hier sehr betroffen in der Auseinandersetzung über die Tat, auch ratlos bzgl. der Gründe für diesen "Ausrutscher"; gleichwohl aber bereits seit langen Jahren intensiv bemüht um einen Neuaufbau einer moralischen Lebensstruktur, die eine neuerliche "Nacktheit" (d.h. von positiv-stabil korsettierenden Gestaltungselementen entblößte Lebensführung), wie sie zur Tatzeit bestand, auf Dauer verhindern soll.

Und dies scheint nach meiner Einschätzung gut gelungen.

Dabei hat er die zurückliegenden Haftjahre v.a. zum verhaltensmäßigen Training genutzt, hat neue Verhaltensstrukturen entwickelt, die durch eine – wenn auch intellektuell wenig konkret – jedoch intuitiv intensiv durchdachte Willensbildung in Richtung "so etwas darf nie wieder passieren" gestützt werden.

Zu diesem selbstauferlegten Trainingsprogramm während der Haft gehören v.a. kreative und soziale Aktivitäten: Gruppenarbeiten, gestaltend-bildnerische Beschäftigung,

sozialarbeiterische Einzelgespräche in der Voranstalt und letztlich auch die hiesige psychologische Gesprächsreihe.

Durch solche Aktivitäten ist es ihm zunehmend gelungen, die ursprünglich nach der Tat vorhandenen lügenden Verdrängungsmechanismen aufzubrechen und sich selbst der Tatsache zu stellen, daß er ein Mörder ist. Dazu zählt nun auch seine Gewißheit, mit der Schuld – unabhängig von der gesellschaftlichen Bestrafung – bis zum Ende leben zu müssen; verbunden damit ist die – letztlich natürlich auch hilflose – Einsicht, nur durch seine zukünftige – stabile, normorientierte, konstruktiv-aufbauende – Lebensgestaltung so etwas wie eine übergeordnete Wiedergutmachung leisten zu können.

## **Hafterlebnis**

Die ersten Jahre des Vollzuges habe er als "Loch" erlebt; es habe sich bei ihm gar nichts getan, er sei nur niedergeschlagen gewesen und irritiert durch den Hauptverhandlungstermin und das Revisionsverfahren. Habe in der Zeit nicht viel nachdenken können.

Erst mit seiner Verlegung in die JVA XY hätten förderliche Aspekte des Vollzuges bei ihm greifen können. Er sei dort direkt in eine sozialarbeiterische Betreuung gekommen, und die dortige Auseinandersetzung habe ihn sich nach und nach mit seiner Tat real konfrontieren lassen. Er habe dann die Scham über die Tat und seine Verdrängungsmechanismen überwinden können.

Habe in einer sozialen Gruppenarbeit zunehmend offen über seine Tat reflektieren können, und vor diesem Hintergrund seien dann auch andere konstruktive Elemente der Auseinandersetzung mit den Gründen der Haft und der Haft selbst zum Tragen gekommen.

Er habe dann sehr intensiv in einer "LLer-Gruppe" mitgearbeitet, dabei aber – vor dem Hintergrund seines Einsichtsprozesses bzgl. seiner schulischen und beruflichen Defizite – seine Qualifizierungsüberlegungen nie außer Acht gelassen.

1991 sei er dann für ein Jahr ins PZ Münster gegangen, um den Hauptschulabschluß nachzuholen, und Anfang 1994 sei er dann nach hier zu Ausbildungszwecken verlegt worden.

Während dieses Weges habe er erfahren, daß Vollzug zwar einerseits sicherlich auch Strafe sei, daß er aber

andererseits die Möglichkeit der selbstkritischen Reflexion und v.a. dann auch die Chance zu konstruktiv-aufbauender und qualifizierender Defizitbeseitigung biete.

## **Perspektiven**

Der Gefangene befindet sich nun im 15. Haftjahr; sein an die Ausbildung anschließender berufserhaltender Arbeitseinsatz im BBZ-Bereich (das ist das hiesige Berufsbildungszentrum) als Fachkraft ist gesichert.

Angesichts des hier angefallenen diagnostischen Erkenntniszuwachses über den Gefangenen war es möglich, ihn von hier aus in den Progressionsstufen "Fachdienstausführung" und "Beurlaubung" zu erproben.

Die zuständige Strafvollstreckungskammer hat ganz aktuell entschieden: die Mindestverbüßungszeit wird auf 16 Jahre festgelegt – und zwar, um dem Inhaftierten nun noch etwa ein Jahr Zeit zur konkreten Entlassungsvorbereitung zu geben.

Er wird sich entscheiden müssen, ob er nun im Rahmen eines Opfer-Täter-Projektes die letzten Monate seiner Strafe in einer karitativen Einrichtung (anleitende Arbeit mit Behinderten) tätig sein möchte oder ob ein freies Beschäftigungsverhältnis im offenen Vollzug der Stufe II für seine Entlassungssituation effektiver sein wird.

# Kapitel 6

## Fall 5: Der Gangster

### Das Aktenmaterial

Seit 1984 sitzt ein heute (1997) 37-jähriger Mann im Vollzug ein, der sich seit seiner frühen Jugend im Kriminellen-Milieu aufgehalten hat.

Nennen wir ihn Paul.

Seine "Spezialität": Eigentumsdelinquenz; bereits mit 16 Jahren wird er gerichtsauffällig, 1978 und 1981 werden wegen solcher Delikte längere Jugendstrafen verhängt.

1982 erfolgt eine vorzeitige Entlassung, er wird wiederum straffällig, die Bewährung wird widerrufen, und er stellt sich dann Anfang 1984 selbst zum Strafantritt. Er wird in den offenen Vollzug verlegt.

Ende 1984 flüchtet er von dort, kehrt ins kriminelle Milieu zurück, lebt von Straftaten, zusammen mit einem Mittäter plant er einen Raubüberfall, der mit der Ermordung von drei Opfern endet.

Ein Jahr später wird er wieder festgenommen und wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Das **Urteil von 1987** belegt, daß es sich bei der der Verurteilung zugrundeliegenden Tat um eine gemeinschaftlich mit einem Mittäter begangene, auf illegalen Gelderwerb ausgerichtete Einbruchstat handelte, die im weiteren Verlauf dann außer Kontrolle geraten sei: wider Erwarten der Täter seien nämlich die Bewohner des Beuteobjektes zur Tatzeit nicht abwesend gewesen.

Die Tathergangsschilderung belegt, daß der Mittäter als erster tödliche Schüsse auf ein Opfer abgegeben hatte, Paul jedoch kurz darauf ebenfalls einen Menschen tötete. Der Mittäter erschöß dann die dritte anwesende Person, um später nicht identifiziert werden zu können.

Paul habe auf jedes der drei Opfer noch einen Kopfschuß abgegeben – um sicher zu sein, daß alle drei Personen auch wirklich tot seien.

Die Täter seien rücksichtslos und unter Mißachtung des Lebensrechtes anderer vorgegangen, um ihren Tatplan durchzuführen.

Ein **psychiatrisches Gutachten aus 1987** beschreibt die Tat als Rationaldelikt: Motivations- und Verhaltensstruktur des Täters sei zielgerichtet, in sich schlüssig, von durchgehender Linie und von geschlossener Gestalt gewesen. Sie hätten die Merkmale für bewußtes, gewolltes und durchdachtes Handeln getragen.

Paul sei eine geistig-seelisch gesunde Persönlichkeit.

Er sei jedoch in pathogenen Familienbedingungen aufgewachsen; seine Aufwuchsgeschichte zeige insbesondere Auffälligkeiten in der Beziehung der Mutter zu ihm, die von Ablehnung, Schlägen und Mißhandlungen gekennzeichnet seien.

Er habe sich von früh an als das "schwarze Schaf" der Familie gefühlt, man habe ihn dort bereits als Kind zum Verbrecher abgestempelt.

Heimerziehung habe zwar zunächst im Vergleich zur Herkunftsfamilie bessere Bedingungen schaffen können, aber im Jugendalter scheint der Aufenthalt in einem Erziehungsheim den kriminellen Karriereprozeß beschleunigt zu haben.

Die Lebensgestalt des Paul sei verwachsen und wild wuchernd zugleich; in ihr finde sich keine Kontinuität von Wachstum und Reifung. Seine Selbstbehauptungstechniken schwanken zwischen Flucht und Aggression.

Es könne bei Paul vom "Kain-Komplex" gesprochen werden: er habe wie jeder Mensch das Grundbedürfnis, angenommen, geliebt, bejaht zu werden. Statt dessen scheine er seit seinen Kinderjahren Abweisung, Bestrafung, Erniedrigung und Mißhandlung erfahren zu haben – und das in erster Linie von der Mutter.

Furcht, Angst, Unsicherheit und Selbstzweifel zunächst, später dann Mißtrauen, Wut, Haß waren die Folge.

Er mache sein Umfeld zum Projektionsfeld seiner destruktiven Affekte und Einstellungen.

Der **Einweisungsbeschuß aus 1988** resümiert, daß Paul sich wohl mindestens bis Ende 1985 im Vollzug intensiv mit Fluchtabsichten beschäftigt habe, spätestens seit

Sommer 1987 (nach der Verurteilung) schein er sich jedoch zunehmend auf den Vollzug eingestellt zu haben. Die im Einweisungsverfahren deutlich werdende Betroffenheit des Paul über seine Tat sowie die erkennbare Bereitschaft zur konstruktiven Auseinandersetzung, in der bereits damals Ansätze für eine Umorientierung gesehen wurden, führten zur Einschätzung als "geringer kriminell gefährdet". Es wird u.a. eine intensive psychologische Einzelberatung empfohlen.

Der **Einstiegsvollzugsplan** der aufnehmenden Anstalt für geringer kriminell gefährdete Gefangene **von 1988** geht noch recht wohlwollend-konstruktiv mit Paul um: Schwerpunkt der Planung dort ist eine bildungsmäßige Qualifizierung, die Vollzugsdauer wird mit ca. 20 Jahren angedacht.

Etwa im Mai 1988 werden Gerüchte von Mitgefangenen dokumentiert, daß zwei Gefangene (die Beschreibung des einen paßt auf Paul) Fluchtabsichten äußerten. Bei einer Haftraumkontrolle wurde dann ein unerlaubter Gegenstand bei ihm gefunden, der zunächst als eine Art Elektrowaffe angesehen wurde; wenig später wird jedoch dokumentiert, daß der Fluchtverdacht nicht länger zwingend aufrecht zu erhalten sei.

Gleichwohl wird die Verlegung des Gefangenen in die JVA Geldern angeordnet, und dem Antrag auf Umklassifizierung des Gefangenen in "stärker kriminell gefährdet" wird zugestimmt.

Seit dem 27.10.1988 befindet sich der Gefangene nun hier.

Vor dem Hintergrund der brisanten Straftat, der bislang ausgesprochen ungünstig verlaufenden Lebensgeschichte des Paul sowie des mehrfach geäußerten Wunsches des Gefangenen selbst ist ihm hier – neben der beruflichen Qualifizierung – die Teilnahme an einer psychologischen Gesprächsreihe über 1 1/2 Jahre hinweg (von 1993 bis 1994) ermöglicht worden.

## **Die Erkenntnisse aus dem Vollzug**

Zu Beginn der Gesprächsreihe waren zunächst erhebliche Widerstände aufzufangen.

Es zeigte sich, daß Paul große Schwierigkeiten hatte, sich in eine konfrontative Gesprächssituation mit einem

Partner zu begeben, der seiner Meinung nach sehr viel "Macht" über sein weiteres Schicksal im Vollzug ausübt. Erst im Laufe der Zeit gelang es, ein konstruktives Arbeitsbündnis zu festigen, das dann allerdings von beeindruckender Offenheit und Mitarbeitsbereitschaft seitens des Gefangenen geprägt wurde.

Bei der Aufarbeitung der Biographie fiel zunächst die extrem negative Aufwuchsgeschichte innerhalb der Herkunftsfamilie auf.

Paul schilderte, nahezu täglich von der Mutter geprügelt worden zu sein; er sei als Ältester für die Versorgung der Geschwister verantwortlich gewesen; gleichwohl habe er nie auch nur den Hauch von Anerkennung erhalten, immer nur Schläge.

Die Mißhandlungen durch die Mutter hätten ca. 1968/69 Nachbarn veranlaßt, das Jugendamt einzuschalten, und er sei dann in ein Heim gekommen.

Einfühlsam schildert er, daß die äußeren Lebensbedingungen dort wesentlich besser waren als zuhause, er sich aber gleichwohl nicht wohl gefühlt habe, weil die emotionale Dimension fehlte.

Hier wird deutlich, daß es sich bei Paul um eine durchaus sensible, emotional ansprechbare Persönlichkeit mit einer Sehnsucht nach Nähe und Geborgenheit handelt und daß wesentliche Teile seiner weiteren Entwicklung auf diese Ur-Enttäuschung seitens der Herkunftsfamilie zurückzuführen sind.

Gleichsam lehrbuchartig lassen sich an diesem Schicksal die gängigen kriminalitätstheoretischen Überlegungen dokumentieren: Sündenbock-Theorie, Theorie des ungeliebten Kindes, Distanz-Nähe-Konflikt, Anomietheorie, Theorie der kriminellen Karriere etc..

Damit soll keinesfalls etwa die Schuldlosigkeit des Gefangenen an seiner kriminellen Entwicklung herausgearbeitet werden, jedoch läßt diese Analyse der familiären Sozialisation die weitere Entwicklung verstehbar erscheinen.

Immerhin war durch diese Erfahrung der Erwerb etwa moralisch-haltgebender Einstellungen geradezu verunmöglicht, und alle weiteren späteren zumeist ungünstigen Einflüsse aus der Gleichaltrigen-Sozialisation im Heimbereich fielen bei Paul auf fruchtbaren Boden.

Diebstahlsauffälligkeit und erste Jugendstrafen runden das Entwicklungsbild ab, und keinesfalls wirkten die ersten gesellschaftlichen Sanktionen regulierend, helfend.

Zu weit war Paul schon von der Normalität entfernt; zu sehr hatte er sich schon an die Rolle des Außenseiters gewöhnt und zog daraus Nutzen: materiellen Vorteil, Anerkennung bei Gleichgesinnten, Geborgenheit in der Clique, Status.

Und vor allem: es war ja nichts an positiven Ressourcen vorhanden, an die Jugendvollzug etwa hätte anknüpfen können; es gab keine Gewissensbildung, kein für ihn erstrebenswertes Vorbild im bürgerlichen Sinne.

Die erste Konfrontation mit dem Vollzug brachte ihm nur Platzangstprobleme, Auflehnung, Provokation. Und dann im Laufe der Jahre: Anpassung, Suche nach persönlichem Vorteil, Warten auf die Entlassung. Danach erneute Diebeszüge, Leben in den Tag hinein, ohne Perspektive, ohne Sinn und Ziel.

Erneute Verurteilung, Selbststellung Anfang 1984; er sei dann mit einem genehmigten Urlaubsantrag in den offenen Vollzug verlegt worden, um dort an einem Schweißerkurs teilzunehmen.

Den Urlaub aber habe man ihm von dort aus nicht geben wollen – er sei daher am nächsten Tag auf Flucht gegangen, habe dann Wohnungen von Halb- und Unterweltypen ausgeräumt, gelebt in Saus und Braus.

Dann den Mittäter wieder getroffen, der habe den Tip für die aktuelle Tat geliefert.

Der Gefangene vermag diese letzte Tat minutiös zu berichten; es zeigen sich hier keinerlei Anzeichen von Verdrängungstendenzen, Abschwächungen.

Hier wird Betroffenheit deutlich, und keineswegs nur als Lippenbekenntnis wirkt die Einschätzung, daß aus heutiger Sicht – nach dem Reifeprozess der letzten Jahre im Vollzug – es ihm unvorstellbar erscheint, so etwas gemacht haben zu können.

Die Tat muß aus psychologischer Sicht letztlich als Symptom einer defizitären Entwicklung mit tiefgreifenden inneren Verwahrlosungstendenzen, fehlenden moralischen Wertvorstellungen, mangelnder Lebensplanung und mangelnder Selbstreflexion gewertet werden.

Es schien Paul offensichtlich damals so, als wäre es der leichtere Weg, sein Leben mit Straftaten zu bestreiten.

Er selber beschreibt diese Lebensphase heute so:

***Nach der Flucht besorgte mir ein Typ eine Wohnung, steckte mir auch Geld zu; der war selbst sehr wohlhabend, gab mir Tips, wo ich bei reichen Leuten,***

zum Teil aus der Halb- und Unterwelt, Wohnungen ausräumen konnte und so.

Der hatte auch einen Knall.

Ich fand das Feeling geil, das zu machen. Erst habe ich das alles alleine gemacht.

Mir ging es gut: ich hatte eine schöne Wohnung, ein Auto, einen gekauften Führerschein, zwei Freundinnen - mir ging es gut, für damalige Verhältnisse sehr gut.

Bis der K. (= Mittäter) plötzlich da stand.

Den hatte ich schon im Knast kennengelernt, kam jetzt an wie ein Schlunz, hatte nichts.

Der hat sich dann bei mir eingenistet. Meine damalige Freundin hat mich gewarnt; sie hat gesagt, entweder bringt der dich für immer in den Knast oder ins Grab!

Frauen haben doch manchmal einen 6. Sinn...

Mit dem K. habe ich dann einige Sachen gemacht.

Ich trieb damals wie ein Schiff im Sturm ohne Ruder. Ich hatte keine Schranken. Zur damalige Zeit war ich dieser ganzen Situation gar nicht gewachsen. Ich habe nicht nachgedacht. Ich habe nicht nachgedacht, das Leben nicht begriffen, wußte nicht, was das Leben ausmacht. Die ganzen Jahre nur Scheiße, Knast. Da konnte ich nicht leben wie ein anderer 22-jähriger.

Eigentlich war dann ein Überfall in Köln geplant, aber der K. sagte: wir machen was anderes, ich weiß was Bombenmäßiges, da gibt es richtig Geld oder auch Stoff. Das ist der Drogenbaron von Ostwestfalen, der besitzt Puffs, Geschäftshäuser, Discos.

Heute weiß ich, daß der K. mich benutzt hat; der hatte schon mal bei dem ... (= Opfer) gearbeitet und hatte den früher schon mal bedroht. Der hatte ihn damals nicht bezahlt, hatte den nicht für voll genommen. Und der K. hatte gesagt: irgendwann im Leben bringe ich dich mal um.

Ich glaube, das spielte da auch mit rein, um dem zu zeigen, wer er ist.

Der K. pochte da drauf, daß wir das machen; er meinte, wir kriegen vielleicht 500.000,- oder ein Kilo Kokain.

Ich war damals ein Waffennarr; damals gab es gerade Rambo I, den habe ich mir zig mal angeguckt. Und so wie Rambo bin ich dann auch rumgelaufen und so war ich ausstaffiert ... ich war irre. Ich war ein Trottel von 22 Jahren, mit einem Kopf von 15.

*Ich weiß heute, ich kann mich mit meiner Hände Arbeit ernähren, ich habe unheimlich was drauf.*

*Aber damals ...*

*Heute habe ich so viele Menschen hinter mir, die mir alle geholfen haben.*

*Ich dachte, daß wir die Waffen nur mitnehmen, um den ... (= Opfer) oder wen in Schach zu halten. Irgendwann im Tatgeschehen hat der K. dann seine Maske vom Gesicht gezogen - und ich habe dann den letzten Mann erschossen.*

*Ich war nicht mehr ganz da. Ich habe nur noch alles in Zeitlupe gesehen, wo der Mann tot war ... Ich war völlig durcheinander ...*

*Ich kann es nicht fassen, daß ich das getan habe, ich kann es heute nicht mehr verstehen. Ich führe jetzt ein anderes Leben; es ist, als ob ich von jemand Anderem erzähle. Aber ich büße sehr, sehr. Mehr als andere. Mit jeder Faser meines Seins. Es ist schrecklich, ich kann das nicht mehr ändern.*

Heute habe er den richtigen Weg erkannt, sich seiner Verantwortung zu stellen. Die Schuld bleibe, sie bedrücke ihn immer - lebenslang.

Das einzige, das ihm übrigbleibe, sei: rechtschaffen leben bis ans Ende seiner Tage.

## **Die weitere Entwicklung**

Die psychologische Erkenntnis eines tatsächlichen positiven Einstellungswandels bei dem Gefangenen im Vergleich zur Ausgangslage machte einerseits im Vollzug den Weg frei für eine konstruktive Perspektivenplanung. Andererseits gab (und gibt) die (immer noch) unbestimmte Dauer der verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe auf lange Sicht Gelegenheit, die psychologische Einschätzung durch konkrete Verhaltensproben des Gefangenen zu überprüfen, zu validieren.

Im **beruflichen Qualifizierungsbereich** hat Paul eine Ausbildung zum Industriemechaniker im Januar 1995 erfolgreich abgeschlossen, und er ist seitdem als begehrte Fachkraft in der hiesigen Schlosserei eingesetzt.

Im **Leistungsbereich** wird er übereinstimmend als zuverlässig, penibel arbeitend und verantwortungsbereit beschrieben.

Fast wichtiger sind jedoch die Beobachtungsdaten über Paul aus dem **persönlichen Beziehungsbereich**.

1992 hat er im Vollzug geheiratet, seine Frau wurde von ihm schwanger, und zur damaligen Zeit schien sich diese neue familiäre Struktur als zusätzlich haltgebender Faktor geradezu anzubieten.

Insbesondere die eifrige Bereitschaft des Gefangenen zur Übernahme von Verantwortung für sein Kind machte hier sehr authentisch deutlich, daß er sich von früheren kriminellen Werthaltungen und Orientierungen nachdrücklich gelöst hat und an ihre Stelle eher bürgerliche Lebensideale getreten waren.

In dieser Situation traten dann jedoch schon bald Irritationen in der ehelichen Beziehung der beiden Partner zutage, bei denen Paul aufgrund seiner Inhaftierung die Rolle des eindeutig unterlegeneren und auch letztlich hilflosen Zuschauers übernehmen mußte.

Die personale Labilität der Ehefrau führte zu einem ständigen Schwanken zwischen Abbruch der Beziehung und Versöhnung; gestaltenden Anteil konnte Paul kaum nehmen, er empfand sich als den Launen seiner Frau ausgesetzt.

In ihm setzte sich die bittere Erkenntnis fest, daß seine Frau ihn wohl nur als Erzeuger für das Kind gebraucht habe, und wenn auch in dieser Einschätzung sicherlich eine subjektive Überzogenheit zum Ausdruck kommt, so wird doch deutlich, wie tief ihn diese Erfahrung getroffen hat.

Er selbst äußert sich dazu:

***Ich kenne meine Frau schon seit sie 12 Jahre alt war; sie wohnte in der Nachbarschaft meines damaligen (1982) Arbeitgebers und kam laufend auf den Hof der Werkstatt, sah mir bei der Arbeit zu. Eines Tages hat sie mich gefragt: Wenn ich groß bin, heiratest du mich dann?***

***Der Kontakt zu ihr war nie ganz abgebrochen.***

***Ich war völlig baff, als sie mich Anfang 1992 im Knast besuchte.***

***Ich wollte nichts. Ich dachte, ich sterbe sowieso, ich komme nie wieder raus aus dem Knast.***

***Ihr Vater hatte sich kurz vorher erschossen. Sie erklärte, sie wolle mich heiraten.***

***Im Mai 1992 habe wir dann geheiratet. Sie hat sich gut verkauft. Ich habe drei Jahre den Doofen gemacht, habe alles hingenommen...***

*Sie hat sich ein Kind gewünscht, ich war ganz glücklich, als sie schwanger war. Ich fühlte mich verantwortlich für das Kind, gerade im Hinblick auf meine eigene Kindheit, wollte gerne bei der Geburt dabeisein. Sie wollte es auch.*

*Ich habe 7 Monate darum gekämpft, zur Entbindung Urlaub zu bekommen - und drei Wochen vor der Geburt, da wollte sie plötzlich nicht mehr. Ich bin fast gestorben. Es war furchtbar, ich konnte es nicht verstehen ... Heute weiß ich, warum sie das alles getan hat. Sie hat mir mal im Bösen gesagt: ich wollte das Kind von DIR, denn sonst hätte ich ständig den Vater vor der Tür, aber du bist auf Nummer sicher...*

Für die prognostische Einschätzung seiner Persönlichkeitsentwicklung ist in diesem Zusammenhang jedoch von Belang, daß er trotz dieser extremen psychischen Belastung seinen neu gefundenen "geraden Weg" niemals verlassen hat.

Die soziale Verantwortung für sein Kind trägt er nach wie vor; die Ehe als solche hat jedoch das ihr zunächst innewohnende Versprechen einer haltgebenden Funktion nicht erfüllt: die Scheidung ist inzwischen erfolgt.

Grundsätzlich aber scheint ihm diese Erfahrung eher noch einen zusätzlichen Reifeschub gegeben zu haben; seine prinzipielle Entscheidung, den "geraden Weg" zukünftig zu gehen, zeigt überhaupt keine feststellbare Brüchigkeit.

Aus dieser Beobachtung ist aus psychologischer Sicht auf eine schon sehr eingeschliffene Verinnerlichung seiner Neuorientierungsmotivation zu schließen, die ihn ausgesprochen verhaltensstabil erscheinen läßt. Daraus folgt, daß Paul immer mehr von äußeren Stabilisierungsfaktoren unabhängig wird und zunehmend normorientierte Verhaltenskraft aus sich selbst schöpfen kann.

Diese Einschätzung wird übrigens durch eine zusätzliche psychiatrische Untersuchung aus dem Frühjahr 1996 bestätigt, und vor diesem Erkenntnishintergrund sieht sich nun die Strafvollzugsbehörde seit geraumer Zeit in die Lage versetzt, den Gefangenen aus der Haft zu beurlauben.

Zusammenfassend wird aus dieser Begutachtung einer "außenstehenden" Sachverständigen formuliert:

**Die Reifung seiner Persönlichkeit dokumentiert sich in allen Bereichen: in seinem Arbeits- und Sozialverhalten, in seinen Aktivitäten, seiner zukunftsorientierten, aber geduldigen Lebensplanung, seiner Einstellung anderen Menschen gegenüber, denen er früher nur mit Abwehr und Mißtrauen begegnete. Besonders beachtlich erscheint die Art und Weise, wie er das Scheitern seiner Ehe bewältigt hat: obwohl Enttäuscht- und Belogen/Betrogen-Werden die Muster seiner Kindheit und seines Lebens sind, hat er diese neuerliche Erfahrung nicht in der gleichen Weise wie früher verarbeitet, ist weder dekompenziert noch in alte Verhaltensmuster zurückgefallen.**

**"Ich hatte gelernt, Vertrauen zu haben, wo ich früher immer mißtrauisch war. Meine Frau hat das schwer angekratzt. Aber ich halte nach wie vor an diesen Prinzipien fest."**

Besondere Bedeutung erhält in diesem Zusammenhang seine Anbindung an einen örtlichen Fußballverein: Paul nimmt dort mittlerweile regelmäßig am Training und an Spielen teil, wird im Verein zunehmend gut integriert. Ganz offensichtlich erhält er durch diese Möglichkeit des Vollzuges eine positive Lebensgestaltungsorientierung, die die berufliche Qualifizierung ausgesprochen sinnvoll ergänzt.

Trotz dieser positiven Entwicklung des Gefangenen im Vollzug wird er jedoch sicher noch eine ganze Reihe von Jahren in Haft verbringen müssen.

Die Tat wiegt schwer: drei Menschen sind zu Tode gekommen, und sie ist von Paul während einer Entweichung aus der Haft heraus begangen worden.

Andererseits ist jedoch die Position zu berücksichtigen, daß es auch diesem Gefangenen ermöglicht werden muß, eine Chance zur sinngestaltenden Lebensplanung wahrzunehmen.

Bei einer Entlassung etwa nach 20 Jahren (d.h. dann zum Jahreswechsel 2003/2004) wird er zwar von der lebenslangen Freiheitsstrafe "lediglich" 17 1/2 Jahre verbüßt haben; er wird dann jedoch 44 Jahre alt sein und etwa die Hälfte seines Lebens im Gefängnis verbracht haben.

Die hier bislang festzustellende positive Lebensdynamik und Entwicklungsfähigkeit des Gefangenen als sich fortsetzend unterstellt, kann ihm aber aus psychologischer Sicht auch dann noch positiver Lebensgestaltungswille (und v.a. auch die Fähigkeit dazu) zugeschrieben werden.

Aufgaben des Vollzuges und des Gefangenen im Vollzuge der nächsten Jahre werden sein müssen, seine konkreten Lebensgestaltungskompetenzen zu fördern und zu trainieren.

Dabei wird den hiesigen Außenkontakten ebenso Bedeutung zukommen wie etwa dem weiteren Erwerb von Berufspraxis bzw. ggf. auch zusätzlicher beruflicher Qualifikation.

Paul wird dazu auch die verschiedenen Formen des offenen Vollzuges durchlaufen müssen, damit er selbst und auch die Gesellschaft sicher sein können, daß er in Freiheit bestehen können wird.

# Kapitel 7

## Fall 6: Der Underdog

Am 24. Januar 1954 wird in der Gegend von Karlsruhe ein Junge geboren, der es in seinem Leben nicht leicht haben wird: körperlich mißgebildet wächst er in einer lieblosen Atmosphäre auf, ist so etwas wie "das fünfte Kind".

Sein unattraktives Äußeres erlebt er an der Zurückweisung durch andere, versucht es durch besonderen Eifer und Fleiß zu kompensieren.

Seit 1987 befindet er sich als Strafgefangener in Haft; er verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe u.a. wegen Mordes.

Seit Januar 1993 befindet er sich im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen: er hatte die Verlegung in dieses Bundesland aus Gründen der Familiennähe beantragt.

In einem **psychiatrischen Gutachten von 1987** wird er als ein intellektuell beschränkter, in mancher Hinsicht etwas unbeholfener, von Anforderungen an abstraktes Denken überforderter aber inzwischen doch hinreichend lebensstüchtiger und in praktischen Fragen gelegentlich fast überraschend urteilsfähiger Mensch beschrieben.

Er sei durchaus auch reflexiver Überlegungen fähig, insbesondere lasse sich ein alkoholbedingtes hirnanorganisches Abbausyndrom ausschließen.

Zeitweiser Alkoholmißbrauch sei eher temporär und auf die unzureichende Verarbeitung von Lebensschwierigkeiten zurückzuführen. Die fleißige und geordnete

Lebensführung des Untersuchten im Ganzen lasse einen chronischen und progredienten Alkoholismus ausschließen.

Die Tatumstände belegen für den Gutachter komplexe Handlungsabläufe, die ein entschlossenes und planvolles Vorgehen erforderten – ein ungesteuerter Impuls oder eine Verstörtheit des Untersuchten könne daher nicht angenommen werden.

**Das Urteil vom September 1988** ahndet einen versuchten Totschlag in Tateinheit mit Mord.

Er wird schuldig gesprochen, eine Frau getötet zu haben, mit der er zunächst eine gemeinsame Wohnung unterhalten habe, um seinen von ihm wohl über alles geliebten Sohn aus einer gescheiterten Ehe aus einem Heim wieder zu sich nehmen zu können.

Man habe sich dann jedoch zerstritten, insbesondere, weil diese Frau seinen Sohn nicht habe akzeptieren können oder wollen.

Im Verlauf eines solchen Streites – die Frau habe schon nicht mehr bei ihm gewohnt – sei er so in Zorn geraten, daß er sich entschlossen habe, die Frau zu töten.

Er habe sie zunächst in einem Kanal ertränken wollen. Das sei jedoch nicht gelungen. Er habe die Frau dann wieder aus dem Wasser herausgeholt, an sein Fahrzeug gebunden und zu Tode geschleift.

Danach habe er die dann tote Frau wieder in den Kanal geworfen.

In dem Urteil wird zunächst kurz das Handicap des Verurteilten durch seine geburtliche Mißbildung skizziert, die zu Hänseleien durch Gleichaltrige und wohl auch zu einem kühlen Verhältnis der Eltern zu ihm geführt hätte. Die dortige Schilderung der Lebensgeschichte belegt Fleiß und Arbeitswillen des Verurteilten ebenso wie den problematischen Verlauf seiner Ehe, der zu zum Teil ganz erheblichen Alkoholmißbrauch bei ihm führte.

Es wird die große Bedeutung des gemeinsamen Sohnes für den Verurteilten herausgestellt, und die Schilderung des Tatvorfeldes und dann auch des Tathergangs macht deutlich, daß die Kränkungen des Sohnes durch das spätere Tatopfer durchaus so etwas wie ein tausalösendes Element darstellten: letztlich entschloß er sich, das Opfer zu töten, weil es sich nicht für beleidigende Äußerungen über seinen Sohn entschuldigen wollte. Diese Weigerung habe ihn in immer größere Wut und Erregung versetzt und ihn zu immer stärkeren Mitteln greifen lassen – bis zum stärksten Mittel der Tötung.

Dies sicherlich auch vor dem Hintergrund, daß es sich bei ihm ja um einen Menschen mit gerade noch ausreichender Intelligenz handele, der sicherlich nicht sehr wortgewaltig und im verbalen Bereich dem Opfer wohl unterlegen gewesen sei. Er habe daher seine letztendliche Überlegenheit nur durch aggressives Tun beweisen können.

Für den eigentlichen Mord wird als Motiv angenommen, er habe den vorangegangenen Tötungsversuch um jeden Preis verdecken wollen, v.a., um negative Auswirkungen seines Tuns auf das Schicksal seines Sohnes zu verhindern.

Das gesamte Tatgeschehen sei nämlich zweiaktig zu sehen: zunächst habe der Täter affektiv erregt versucht, das Opfer zu töten, indem er es gefesselt in einen Bach stieß; einige Zeit später sei er dann an den Tatort zurückgekommen, habe dann gesehen, daß das Opfer noch lebe. Daraufhin habe er es in Mordabsicht zu Tode geschleift und im Wasser versenkt.

Er wird durch das Gericht als ein minderbegabter Mann beschrieben, der von Hause aus so gut nichts an Wissen und geistiger Bildung mitbekommen habe.

Dies könne natürlich auch zu Minderwertigkeitsgefühlen führen. Deswegen und auch wegen der körperlichen Mißbildungen sei er wohl in eine gewisse Außenseiterrolle geraten.

Er habe es schwerer als andere gehabt, auch im Verhältnis zu Frauen, sei auch auf sexuellem Gebiet ein Spätentwickler gewesen.

Auf der anderen Seite habe er sich im Leben zurecht gefunden, er sei im Beruf anerkannt gewesen, habe sich auch nach der Trennung von der Ehefrau eine neue Häuslichkeit aufgebaut. Trotz Arbeit und Nebentätigkeiten habe er es geschafft, seine Wohnung in Ordnung zu halten.

Sein damaliger Hausarzt habe ihn als sehr ängstlichen, fast empfindsamen Menschen geschildert, der durch seine Ehefrau bis ins Mark in seinem Selbstbewußtsein erschüttert worden sei.

Im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalens durchläuft der Gefangene dann das **Einweisungsverfahren**.

Er habe sich aus Baden-Württemberg hierher verlegen lassen, weil er zu den hier lebenden drei Schwestern einen guten Kontakt habe.

Er ergehe sich in ausgiebigen Fremdschuldzuweisungen, insbesondere gegenüber seiner früheren Ehefrau. Seine problematische Persönlichkeit sowie seine Affinität zu Gewalt und Alkohol lassen aus dortiger Sicht nur eine Einschätzung als stärker kriminell gefährdet zu. Der psychologische Beitrag zum Einweisungsbeschuß begründet die Notwendigkeit einer psychologischen Betreuung vor allem damit, daß er nicht in der Lage sei, seine massive Straftat angemessen zu bearbeiten. Er könne deutlich weniger als andere Menschen eigene Fehler, Schwächen, Versagen akzeptieren und eingestehen. Er sei eine hochgradig selbstunsichere, durch Schuld oder Schuldvorwürfe besonders leicht verletzbar Persönlichkeit und brauche eine angemessene und letztlich beruhigende Bearbeitung der Thematik, um überhaupt so etwas wie eine psychische Balance als Grundlage einer unauffälligen Lebensführung erreichen zu können.

Die Prognose wird zur damaligen Zeit als ungünstig eingeschätzt, weil eine unproblematische Integrationsfähigkeit des Gefangenen als wenig wahrscheinlich angesehen wird.

Vor dem Hintergrund dieser damals bekannten Erkenntnislage hat der Gefangene im hiesigen Strafvollzug in den ersten sechs Monaten des Jahres 1994 an einer **psychologischen Gesprächsreihe** teilgenommen.

Ziel dieser Maßnahme war es v.a., den Hintergrund der Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen diagnostisch aufzuhellen, Perspektiven für die weitere Vollzugsgestaltung zu entwickeln und durch eine therapeutische Stabilisierung die Voraussetzungen für eine auch berufliche Qualifizierung im Vollzug zur Behebung der Selbstwertproblematik zu legen.

Die Schilderungen der Lebensgeschichte durch den Gefangenen waren gekennzeichnet durch deutlich stigmatisierende frühkindliche Erfahrungen, die sich eigentlich bis zur Inhaftierung fortsetzten und wohl eine wesentliche Ursache in seiner körperlichen Mißbildung hatten.

Mit ihm wurden Kindheitserlebnisse und insbesondere die Atmosphäre in der Herkunftsfamilie erörtert. Sehr schnell wurde deutlich, daß er in der Erinnerung auch heute noch unter dem Syndrom des "ungeliebten Kindes" leidet.

Er ist als zweitältestes von insgesamt sechs Kindern geboren, und er schildert eindrücklich, daß er solange er denken könne, von seinen Eltern nie Zuwendung erfahren habe. Er sei viel geschlagen und vor allem abfällig behandelt worden, habe schon immer erleben müssen, daß seine Eltern ihn ablehnten.

Mit sechs Jahren sei er für zweimal fünf Monate ins Krankenhaus gekommen, um seine Mißbildung und Behinderung am rechten Ohr operieren zu lassen – ohne nennenswerten Erfolg.

Seine Eltern hätten ihn damals so selten besucht, daß er zuletzt seine Mutter nicht einmal mehr erkannt habe.

Sein Vater sei regelrecht grausam gewesen: er habe ihn oft geschlagen (bis zu seinem Auszug aus der elterlichen Wohnung mit 18 Jahren) und zurückgesetzt; die Mutter sei vor allem nachtragend, launisch und unberechenbar gewesen.

Auch sie sei von ihrem Mann geschlagen worden, wenn er dann aber zu ihr gehalten hätte, habe sie ihn bei nächster Gelegenheit beim Vater angeschwärzt.

In der Familie sei er in späteren Jahren nie beim Namen genannt worden, sondern man habe von ihm nur als von "dem aus ... (Wohnort)" gesprochen.

Seine Eltern hätten ihm nie etwas zugetraut; er berichtete z.B., daß seine Eltern nicht glauben wollten, daß er eine Frau gefunden habe, die mit ihm schlafen wolle. Als er mit seiner früheren Ehefrau einmal seine Eltern über Nacht besucht habe und abends mit ihr Sex hatte, hätten seine Eltern heimlich hinter dem Bett gestanden und ihn ungläubig beobachtet.

Sein Kind sei ebenfalls nie von den Eltern akzeptiert worden.

Heute empfinde er Abscheu, wenn er an seine Eltern denke; sie hätten ihm seine Kindheit und Jugend zerstört; er habe für sie nur als Last existiert.

Der Gefangene wirkt in diesen Äußerungen deutlich anklagend; es wird bei ihm Liebebedürftigkeit und emotionale Sensibilität deutlich, die in ihrer wehmütigen Äußerungsform noch heute den Schmerz über die Zurücksetzung dokumentiert.

Er erklärt sich das Verhalten der Eltern mit seiner angeborenen Mißbildung und Behinderung, die ihn aus der menschlichen Gemeinschaft abgesondert hätten.

Darüberhinaus seien seine Eltern einfach schlecht.

Mögen diese Erlebnisschilderungen auch subjektiv überhöht sein – es zeigt sich jedenfalls eine deutlich gestörte Aufwuchsgeschichte, in der sich Urvertrauen und Selbstwertgefühl nie entwickeln konnten. Zieht man dazu noch Hänseleien etc. von Gleichaltrigen in Betracht, so wird deutlich, daß hier ein zutiefst unglücklicher "Underdog" heranwuchs, der am normalen Leben mit seinen vielfältigen bereichernden sozialen Kontakten keinen Anteil hatte.

Es blieben nur bescheidene Erfolgserlebnisse im Arbeits- und Leistungsbereich, und hier zeigte sich, daß er mit Fleiß und Willigkeit mangelnde Ausbildung und soziale Stigmatisierung durchaus mit Erfolg zu kompensieren suchte.

Es blieb aber das Debakel im sozialen Bereich.

Wie sollte auch so ein Mensch Freunde, Partnerinnen finden; wenn er einmal Kontakt zu einem Mädchen hatte, spielte auf deren Seite natürlich fast immer die materielle Versorgungssituation die wesentliche Rolle. Echte Zuneigung oder gar Liebe ihm gegenüber wird nicht berichtet, ist auch kaum vorstellbar.

Eine der seltenen Beziehungen zerbricht, zwei Selbstmordversuche aus Verzweiflung über seine Mißbildung, darüber, daß jeder ihm wegläufen will, sind die Folge.

Und dann lernt er Anfang 1980 seine Frau kennen.

Und diese Beziehung scheint gut zu laufen; Anfang 1982 wird der gemeinsame Sohn geboren, im Oktober 1982 ist Hochzeit.

Natürlich spielte auch hier wohl von Anfang an Geld eine Rolle: er habe sich gedrängt gefühlt, möglichst viel zu verdienen; seine Frau und vor allem die Kinder (der eigene Sohn und eine Tochter aus der ersten Ehe der Frau) sollten alles haben.

Insbesondere seinem Sohn will er eine andere, bessere Kindheit geben, als er selbst hatte.

Er arbeitet viel, nimmt Nebenjobs an, wollte wohl mit Geld insbesondere Gefühle seiner Frau erkaufen.

Aber alle seine Bemühungen reichen nicht: auch diese Frau kann und will es mit ihm nicht mehr aushalten, sie geht fremd, hat Beziehungen im gleichen Dorf, neue Demütigungen, er ist wieder der "Doofe", der gehörnte Behinderte.

Aber die Ehe wird zunächst als Fassade aufrechterhalten – wegen der Kinder.

Alkoholkonsum im Übermaß als Problemverdränger tritt bei ihm auf, ohne daß jedoch seine Arbeit darunter leidet. Bietet damit seiner Frau neue Angriffsflächen, das Leben wird unerträglich. Lediglich der Sohn und seine Arbeit halten ihn aufrecht.

Ein Umzug aus Scham über die Lebensweise seiner Frau bringt auch keine Lösung, die Frau hat weiter außereheliche Beziehungen.

Im November 1986 erwischt er nach seinen eigenen Angaben seine Frau mit seinem Sohn (damals fünf Jahre alt) in eindeutig sexueller Pose in der Badewanne. Es kommt zu einer Trennung im Unfrieden, die Frau zieht zu seinem Onkel, mit dem sie ein Verhältnis hat, der Sohn kommt ins Heim; am Wochenende kann er ihn zu sich holen.

Der Gefangene schildert hier einfühlsam und authentisch, wie er sich um den Sohn kümmerte. Der ist ja noch das Letzte, das ihm geblieben ist – neben seiner Idee, dem Sohn auf jeden Fall einen besseren Start zu ermöglichen, als er ihn hatte.

In dieser Situation lernt er in einer Selbsthilfegruppe für Alleinerziehende (ein deutliches Zeichen, daß er sich kümmert, seine Verantwortung für den Sohn ernsthaft wahrnimmt!) das spätere Tatopfer kennen.

Es kommt zu einer Zweckgemeinschaft mit dem Ziel, den Sohn wieder ganz zu sich holen zu können.

Aber das geht natürlich auch schief: die Frau ist keine liebende Bezugsperson für den Sohn; es kommt zu Streitereien, Kränkungen.

Und der "Underdog" in seiner intellektuellen und sozialen Unfähigkeit zur angemessenen Konfliktlösung ist bereits eingengt auf "die besseren Startchancen für den Sohn". Er schmeißt die Frau wieder aus der Wohnung – und endlich kommt es zu der verhängnisvollen Tatnacht.

Heute wird bei dem Gefangenen Betroffenheit und Schuldbewußtsein deutlich: die Frau sei am allerwenigsten schuld, daß sie getötet wurde; in den langen Jahren der Haft habe er sich immer wieder mit der Tat auseinandergesetzt – heute glaube er, fast bildlich das Gesicht seiner Ehefrau in dem Gesicht des Opfers gesehen zu haben, als er es am Auto festband.

Seine Ehefrau, die durch ihr Verhalten den Traum von einer intakten Familie zerstört habe, habe er wohl bestrafen wollen.

Auch das wäre aus seiner heutigen Sicht völlig überzogen und unangemessen gewesen – aber doppelt und dreifach tragisch sei es, daß er diese Frau gleichsam stellvertretend umgebracht habe.

Der Gefangene wirkt hier verzweifelt über sein Tun. Hat er sich doch damit vor sich selbst aus der Rolle des Opfers sozialer Stigmatisierung in die des Täters katapultiert.

Wenn auch viele Menschen an ihm Unrecht verübt hätten, so sei er doch heute der Schuldigere, denn er habe einen Menschen unwiederbringlich getötet.

Er könne ja sein erlittenes Unrecht heute überwinden, könne sich weiterentwickeln und eine Lebenssituation gestalten, die ihm irgendwann ein Leben in Freiheit ermögliche.

Diese Chance habe sein Opfer nicht.

Hier wird eine echte selbstkritische Auseinandersetzung deutlich, wenngleich lamentierende Untertöne nicht fehlen.

Aber insgesamt ist dem Gefangenen klar, daß er schuldhaft gehandelt hat, und sein Schuldbewußtsein ist ihm der Anlaß, seine Persönlichkeitsentwicklung nach Kräften und sehr bewußt fortzuentwickeln.

Natürlich bleibt noch eine lange Trainingsstrecke vor ihm, um seinen Zuwachs an lebensgestalterischer Kompetenz zu verstärken, seine normorientierte Lebensfähigkeit zu üben und zu dokumentieren.

Mehr als nur ein Anfang ist jedoch getan: nämlich die kognitive und emotionale Aufarbeitung des Tatgeschehens und das Zulassen und Ertragen von Schuld.

Vor diesem grundsätzlich positiven motivationalen Gesamthintergrund in der Entwicklung des Gefangenen haben in den zurückliegenden Jahren des Vollzuges ganz konkrete Hilfen greifen können, die der Entwicklung eines Selbstbewußtseins förderlich waren und auch noch weiterhin sind, das diesen Kardinalfehler seines Lebens zulassen kann:

Eine zwischenzeitlich im Vollzugskrankenhaus recht befriedigend abgeschlossene medizinische Intervention bezüglich seiner Mißbildung führt dazu, daß er nunmehr zumindest wegen seiner körperlichen Erscheinung nicht mehr aus der Sozialgemeinschaft von vornherein ausgeschlossen wird.

Im Zeitraum Anfang 1994 bis Mitte 1995 hat er – nach vorheriger erfolgreicher schulischer Liftung – eine Ausbildung zum Maler und Lackierer mit Erfolg durchlaufen und ist seitdem als Fachkraft im hiesigen Vollzug eingesetzt.

Als angelernter Maler hatte er ja schon früher durchaus gerne gearbeitet, litt jedoch immer – zusätzlich zu seinen anderen Handicaps – unter dem Status des Hilfsarbeiters. Hier hat er nun vor allem sich selbst (aber auch anderen) beweisen können, daß er zu einer qualifizierten Ausbildung fähig ist, und aus dieser Erfahrung zieht er durchaus Stolz.

Darüberhinaus ist diese Ausbildung für ihn so etwas wie eine erste Basis für eine sich selbst erhaltende Lebensgestaltung in der späteren Freiheit.

Die psychologische Intervention hat ganz wesentlich mit dazu beigetragen, daß das Entwicklungspotential des Gefangenen geweckt, gefördert und im weiteren Vollzugsverlauf beratend und auch lenkend begleitet werden kann.

Ein deutliches Indiz für die hier festzustellende Nachreife ist u.a. darin zu sehen, daß dem Gefangenen eine zunehmend kompetentere Abgrenzung zu ihm eher "feindlich" gesonnenen Familienmitgliedern (insbesondere Mutter, ein Bruder und eine Schwester) gelingt, ohne daß die früher bei ihm üblichen wehleidig-klagenden Erlebensstrukturen zum Tragen kämen.

Insgesamt ergibt sich das Bild einer zunehmend stabilisierten und damit einhergehend zunehmend weniger störanfälligen Persönlichkeit, so daß die natürlich auch immer schon vorhandenen positiven Potentiale (v.a. Verantwortungsbereitschaft, "Ordnlichkeit", Zuverlässigkeit, Leistungsbereitschaft) immer deutlichere Oberhand gewinnen.

Er erhält hier nun seit einigen Jahren Ausführungen durch den Allgemeinen Vollzugsdienst; bei diesen Lockerungen des Vollzuges verhält er sich ausgesprochen zuverlässig und normorientiert, und er nutzt diese Maßnahmen, um seine sozialen Kontakte zu zwei Schwestern und einem Bruder zu festigen und dabei auch sein Verhalten in der Freiheit ansatzweise zu trainieren.

Diese Erfahrungen rechtfertigten es nun auch, die nächsten Lockerungsstufen (Ausführungen durch besondere Fachdienste, Begleitgänge und auch Urlaub) einzuführen: nach zusätzlicher psychiatrischer Begutachtung, die die hiesigen Erkenntnisse und Einschätzungen über den Gefangenen voll bestätigte,

sind Fachdienstausführungen bereits genehmigt, gegen Ende des Jahres (1997) wird er zum ersten Mal beurlaubt werden.

Die Schwere seiner Tat läßt nicht erwarten, daß er zum frühestmöglichen Zeitpunkt (d.h. nach 15 Jahren) entlassen werden kann; vielmehr wird er aus meiner Sicht mit einer Strafdauer von etwa 18 Jahren rechnen müssen, so daß eine Entlassung etwa im Jahre 2005 denkbar sein wird.

In den Jahren bis dahin wird er sich im weiteren Lockerungssystem des Vollzuges stufenweise bewähren müssen, und etwa zur Jahrtausendwende wird der Gefangene voraussichtlich in den offenen Vollzug verlegt werden, um unter den dort herrschenden freieren Bedingungen sowohl den Arbeits- und Leistungsbereich als aber auch vor allem den Bereich des Sozialverhaltens vervollkommnend zu trainieren.

Einer etwa 33-jährigen defizitären Entwicklung, die ihn insgesamt eher zerbrochen hat und in der schrecklichen Tat gipfelte, wird dann eine etwa 18-jährige aufbauende, die früheren Fehlentwicklungen kompensierende Entwicklung gegenüberstehen.

Nach heutigem Erkenntnisstand wird der Gefangene den weiteren Vollzug zur Vervollkommnung nutzen, und er wird dann endlich auch fit sein für ein Leben in der Freiheit.

# Kapitel 8

## Fall 7: Der Brandstifter

### Die Aktenanalyse

Im Februar 1985 wird ein damals 35-jähriger Mann festgenommen – er sei hier Carlis genannt –, der bei der Polizei bereits ein alter Bekannter ist.

Das **Urteil vom Januar 1986** hält ihn für schuldig, eine Brandstiftung begangen zu haben, bei der ein Mensch zu Tode gekommen ist. Die Tat wird als Mord gewertet, C. erhält eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Dort werden zunächst die Vorstrafen des Täters diskutiert: strafrechtliche Auffälligkeiten sind seit 1968 belegt; herausragende Verurteilungen datieren aus 1970 (Notzucht und versuchte Notzucht) und 1971 (Totschlag). Von der neunjährigen Freiheitsstrafe wegen des Totschlagsdeliktes verbüßte C. 7 Jahre, im August 1979 erfolgte die Entlassung, der Strafrest wurde bis Juli 1982 zur Bewährung ausgesetzt und dann erlassen.

In der Zeit nach der damaligen Entlassung gelang es ihm, eine feste Beziehung zu einer Frau aufzubauen, die wohl wesentlichen Anteil an seiner festzustellenden Stabilisierung in den Folgejahren hatte.

Arbeitsmäßig konnte er sich jedoch nicht integrieren; er gewöhnte sich zunehmend an den Zustand von Arbeitslosigkeit, trank regelmäßig auch schon tagsüber

Alkohol und nahm die daraus resultierende Trübung der Beziehung zur Freundin in Kauf.  
Ende 1983 zerbrach die Beziehung, im April 1984 zog C. dann aus der gemeinsamen Wohnung aus.

Eine sich immer weiter verstärkende Verwahrlosungsentwicklung schließt sich an: er verliert bald seine eigene Wohnung, lebte bei Bekannten und Saufkumpanen, trank immer mehr.  
Durch die Hilfe und Vermittlung seiner Mutter bekommt er Ende 1984 ein möbliertes Zimmer in dem späteren Tatobjekt, das er am 15. Februar 1985 jedoch wieder räumen muß.

Letztlich wohl aus Wut darüber zündet er am 16. Februar 1985 das Haus an; einer der Bewohner verbrennt dabei.

Das verurteilende Gericht erkennt auf Mord und bewertet:

*"Derjenige aber, der aus Wut über eine selbstverschuldete Notlage billigend in Kauf nimmt, daß an der Entstehung dieser Notlage vollkommen Unschuldige ihr Leben verlieren, zeigt, daß er in seinen Vorstellungen und Antrieben unter das Mindestmaß der Anforderungen gesunken ist, die die Gemeinschaft allgemein stellen muß. Auf dieser Stufe verleugnet er die sittliche Verantwortung, vor die jedermann gestellt ist, bewußt so stark, daß der Antrieb seines Tuns keinerlei Rechtfertigung oder Selbstverständnis mehr verdient, sondern nur noch Verachtung."*

Ein im Vorfeld dieses Gerichtsverfahrens erstelltes **psychiatrisches Gutachten von Juni 1985** nimmt Stellung zur Frage der Schuldfähigkeit; dabei wird herausgearbeitet, daß bei C. keine krankhafte seelische Störung, auch keine seelisch-geistigen Veränderungen etwa infolge eines chronischen und übermäßigen Alkoholkonsums vorliegen.

Er sei eindeutig nicht schwachsinnig.

Die strafrechtlich relevante Vorgeschichte wird als Indiz für eine ungünstige Prognose gewertet, und es sei nicht zu erkennen, daß jetzt Zeichen eines durchgreifenden Einstellungswandels, einer betont schuldbewußten Tatverarbeitung oder einer anderweitig positiv zu wertenden Konstellation gegeben seien.

Eine Relativierung dieser ungünstigen Prognose sei nur möglich, wenn C. zu einem Einstellungswandel finde, sich in seiner Leistungsorientierung stabilisiere oder in

einer persönlichen Bindung stärkeren sozialen Rückhalt finde.

Im **Einweisungsverfahren des Strafvollzuges** wird der Gefangene im September 1986 als stärker kriminell gefährdet in die JVA Geldern eingewiesen.

Im Rahmen der dortigen Behandlungsuntersuchung wird erstmals auf das Zusammentreffen seines sozialen "Absturzes" mit der Trennung von der damaligen Lebensgefährtin hingewiesen.

Die verwerfliche Entwicklung des Gefangenen in der letzten Zeit dieser Beziehung wird mit einer Eifersuchtsproblematik erklärt.

Er erscheint in der dortigen Persönlichkeitsbegutachtung als eher introvertierter Mann, der kaum Emotionen zeige und dem es schwerfalle, seine Gefühle zu verbalisieren.

Die stärkere kriminelle Gefährdung wird mit dem gestörten Persönlichkeitsbild des C. sowie der Zunahme der Schwere seiner Delikte begründet.

Es werden u.a. psychologische Einzelkontakte empfohlen.

## **Der Erkenntnisprozeß im Vollzug**

Zusammengefaßt ergeben sich aus der Aktenanalyse folgende Basisfragen, an denen sich die persönliche Entwicklung des Gefangenen messen lassen muß:

1.:

Gibt es einen Einstellungswandel bei C., bzw. wirkt sein Persönlichkeitsbild noch gestört?

2.

Hat er sich in seiner Leistungsorientierung stabilisiert?

3.

Findet er heute in einer persönlichen Bindung stärkeren sozialen Rückhalt?

Seit Herbst 1992 bis heute befindet sich der Gefangene in engem Kontakt zum Psychologen. In den ersten drei Jahren war die Gesprächsfrequenz kontinuierlich und hoch, seitdem vergrößert sich der Abstand zwischen den Gesprächen immer mehr, es bleibt aber ein begleitender Kontakt weiterhin bestehen.

Die mit C. erarbeitete ausführliche Lebenslaufanalyse zeigt eine unauffällige Kindheitsentwicklung, die von dem Gefangenen in der reflektierenden Rückschau als schön, geborgen und heil erinnert wird.

Hervorstechendes Erinnerungsmerkmal ist der gute Zusammenhalt in der Familie.

Z.T. übergroße Strenge des Vaters wurde abgemildert durch die emotionale Kompetenz der Mutter.

Eine ebenfalls unauffällige durchschnittliche Schul- und Lehrzeit schloß sich an, allerdings stieß die vom Vater vorgegebene Ausbildung zum Betriebsschlosser (1964 bis 1967) bei C. auf wenig Gegenliebe. Gleichwohl biß er sich durch, arbeitete nach bestandener Lehre noch ca. 18 Monate in diesem Beruf und wechselte dann wegen besserer Verdienstmöglichkeiten in den Baubereich.

Eigentlich habe er sich dann freiwillig für einige Jahre bei der Bundeswehr verpflichten wollen, wegen zu schlechtem Abschneiden bei der Eignungsprüfung habe man ihn aber offensichtlich dort nicht haben wollen.

Er beschreibt heute noch nachvollziehbar seine damalige Enttäuschung; für ihn sei eine Welt zusammengebrochen – und durchaus alterstypisch (C. war damals 19 Jahre alt) kam es dann zu einer Art Trotzreaktion bei ihm: vermehrter Alkoholkonsum, zunehmende Unlust bei der Arbeit.

In der Rückschau wird hier die heutige Fähigkeit des Gefangenen zu selbstkritischer Reflexion deutlich. Er ist sich klar darüber, daß er gerne immer den Freiraum für sich in Anspruch genommen habe, sich selbst Ziele zu setzen. Erreichte er die dann jedoch nicht, neigte er zum "Abklappen", zu einer negativistischen generellen Verweigerungshaltung – gekoppelt dann mit nagenden Selbstwertproblemen.

Insofern hätte er damals in der Tat feste Strukturen gebraucht – und die Bundeswehr hätte durchaus das Richtige sein können.

Aus heutiger Sicht scheint an diesem biographischem Punkt, aus einem tiefen Gefühl des Selbstzweifels – gepaart mit dem jugendtümlichen Trotz "wenn die mich nicht haben wollen, dann mache ich eben gar nichts mehr" – heraus der Prozeß einer inneren Verwahrlosung eingesetzt zu haben, der sich dann über Jahre hinweg progredient fortsetzte und letztlich in dem jetzt verurteilten Delikt gipfelte.

Von diesem Zeitpunkt an nämlich wurde seine Lebensgestaltung zunehmend durch Alkoholkonsum,

Bummelei und dann auch Arbeitslosigkeit gekennzeichnet, und das Bundeszentralregister zeigt ebenfalls ab diesem Zeitpunkt (1968/1969) erste strafrechtliche Auffälligkeiten.

Der Wechsel aus dem Beruf des Schlossers zum Baubereich mag noch ein durchaus konstruktiver Versuch gewesen sein, einen ungeliebten Beruf zugunsten besserer Perspektiven aufzugeben, aber auf dem Bau gehörte – zumindest damals – regelmäßiger Alkoholkonsum zum Alltag, so daß hier gleichsam schlagartig Unzufriedenheit mit der Lebenssituation und Verführung zu Alkohol durch die Arbeitssituation zusammentrafen, und als dann noch Arbeitslosigkeit wegen Bummelei dazukam, waren wesentliche Haltfaktoren weggefallen.

Straffälligkeit, Haft, erneute Straffälligkeit mit einem Tötungsdelikt, erneute Haft waren die äußeren Kennzeichen dieser perspektivlosen Situation.

Während der Auseinandersetzung des Gefangenen mit der eigenen Straffälligenkarriere im Rahmen der psychologischen Gespräche wird ein kontinuierliches selbstkritisches Nachdenken über seine Entwicklung deutlich.

Äußerste Scham noch heute über die zwei Sexualdelikte und tiefe Betroffenheit über das Tötungsdelikt (C. empfindet den Totschlag für sich als fast noch schwerwiegender als die aktuell verurteilte Tat) machen glaubhaft deutlich, daß C. keinesfalls irgendwelche Teile seiner Entwicklung vergangenheitsmäßig abgekapselt und damit für sich "erledigt" hat.

Vielmehr scheint hier immer wieder eine Persönlichkeit durch, die unter der Schwere der auf sich geladenen Schuld leidet und selbstkritisch um positive Entwicklung ringt.

Die Zeit der Inhaftierung nach dem ersten Tötungsdelikt (1971 bis 1979) beschreibt der Gefangene im Prinzip als eine Fortführung der Lebensgestaltung aus der Zeit vor dieser Inhaftierung: er habe die Zeit überwiegend in der JVA XY verbracht, habe sich dort relativ frei und vor allem unbelastet gefühlt.

Kontinuierlicher Arbeitseinsatz dort ging einher mit kontinuierlichem Alkoholkonsum (selbstgebrannter Schnaps), der jedoch nie zu negativen Verhaltensauffälligkeiten führte.

Er schildert die Beendigung der relativ "schönen" Haftzeit seit ca. 1977: seit damals kamen vermehrt Drogen in die

Anstalt, es kam zu strengeren Kontrollen, die Ruhe war vorbei, und das Verhältnis der Gefangenen untereinander sei zunehmend unehrlicher geworden.

Nach der Entlassung aus der Haft 1979 habe er zunächst Aufnahme bei den Eltern gefunden, dann jedoch seine damalige Verlobte kennengelernt, mit der er Mitte 1981 eine gemeinsame Wohnung bezog.

Instabiles eigenes Arbeitsverhalten und Konkurse von Arbeitgebern führten ab Mitte 1983 zur Dauerarbeitslosigkeit.

Wieder fiel eine wesentliche Strukturbedingung weg, und exzessiver Alkoholkonsum führte zu einem innerlichen Absturz, bei dem die Zerrüttung des Verhältnisses zur Freundin nur noch eine Frage der Zeit war.

1984 zog er aus der gemeinsamen Wohnung aus, verlor dadurch seinen letzten Haltfaktor und sackte total in die Verwahrlosung ab, aus der heraus dann Anfang 1985 die aktuelle Tat geschah.

Heute reflektiert C. die damalige Lebensgestaltung als unbewußt selbstzerstörerische Tendenz, und hier wird deutlich, daß seine Unstetigkeit im Arbeitsverhalten sowie sein "Saufabsturz" Symptome einer mangelnden Lebensplanung und eines instabilen Einstellungsgefüges waren.

Vor diesem Hintergrund erscheint die damalige psychiatrische Einschätzung, C. verfüge über eine gestörte Grundeinstellung gegenüber dem Leben, durchaus stimmig.

Er hatte ja auch nie konkret lernen brauchen, verantwortlich auf eigenen Füßen zu stehen, kam aus einer relativ heilen Familienstruktur über die total lenkende Struktur des Strafvollzuges in die Struktur des "gemachten Nestes" seiner Beziehung und stand dann als immerhin schon 34-jähriger im Wortsinne auf der Straße, ohne über eigenständige Gestaltungskonzepte zu verfügen.

Unter der aktuell verurteilten Straftat leidet der Gefangene nach psychologischer Erkenntnis authentisch sehr.

Der Tathergang sei ihm in den letzten Jahren Stück für Stück ins Gedächtnis zurückgekommen, das Warum jedoch nicht.

Er beschreibt hier sehr eindringlich seine quälende Suche nach dem Grund für die Tat, und die

tiefgreifenden Selbstvorwürfe werden schlaglichtartig durch die Reflexion der rechtsradikalen Straftaten Mölln – Siegburg – Solingen deutlich: er schildert durchaus glaubwürdig seine tiefe, fast haßerfüllte Empörung über diese Taten – und dann die abgrundtiefe Verzweiflung, als er im zweiten Gedanken sich sagen muß: "Du hast ja eigentlich genau dasselbe gemacht!"

Hier wird aus psychologischer Sicht sehr eindrücklich eine "betont schuldbewußte Tatverarbeitung" deutlich, die das psychiatrische Gutachten von 1985 als eine Voraussetzung für eine günstigere Prognose genannt hatte.

Es zeigt sich eine nachgereifte, selbstkritische Persönlichkeit, für die die Schuldverarbeitung einen lebenslangen Prozeß darstellt.

In diesem Zusammenhang erhält natürlich auch die Einsicht Bedeutung, auf Alkoholkonsum für **immer** verzichten zu müssen; denn die Entwicklungskette "Alkoholkonsum – Verwahrlosung – Straffälligkeit" hat er ganz offensichtlich verinnerlicht.

Insgesamt wirkt C. heute reflektierend, selbstkritisch, auch realistisch-skeptisch bezüglich eigener Perspektiven und vor allem deutlich änderungsmotiviert und im Bereich der vollzuglichen Möglichkeiten auch änderungserprobt.

Er erlebt den aktuellen Strafvollzug als Reifungspotential, und es gibt mehr als deutliche Hinweise darauf, daß er bei sich selbst die Kraft gefunden hat, dieses Reifungspotential auch für sich zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund kann aus psychologischer Sicht die erste Basisfrage in positive Richtung beantwortet werden:

Ja, es liegt ein deutlicher Einstellungswandel bei C. vor, und seine Persönlichkeit wirkt heute gereift, authentisch und positiv orientiert.

## **Das Verhaltenstraining im Vollzug**

Neben dieser positiven Entwicklung im Einstellungssystem des Gefangenen ist auch ein Zuwachs seiner Fähigkeiten im Leistungsbereich zu beobachten, auf den ja die zweite Basisfrage abzielt.

In der hiesigen Anstalt hat C. im Zeitraum vom September 1987 bis Februar 1989 eine Ausbildung zum Drucker erfolgreich absolviert und war bis 1996 als begehrte Fachkraft in dem anstaltseigenen Druckereibetrieb eingesetzt.

Über 10 Jahre hinweg hat er in diesem Bereich kontinuierlich und engagiert konstantes Leistungsverhalten dokumentieren können

Seit Herbst 1994 hat er den Versuch unternommen, sich berufsbegleitend zum Industriemeister, Fachrichtung Druck weiter zu qualifizieren.

Zwar mußte er nach zwei Jahren diesen Versuch vorzeitig aufgeben, weil er an seine intellektuellen und altersmäßigen Grenzen gestoßen ist, aber seine Entscheidung, den Versuch zu wagen, zeigt doch recht deutlich, daß er trotz der vielen Jahre im Vollzug keineswegs im Bereich der Leistungsdynamik abgebaut hat, sondern konstruktiv-zupackend so etwas wie der "Schmied seiner Zukunft" geworden ist, der seine Grenzen erst nach konkretem Ausprobieren und engagiertem Tun zu akzeptieren bereit ist.

Ja, ganz eindeutig kann auch die zweite Basisfrage in positive Richtung beantwortet werden.

## **Die Auseinandersetzung mit der Schuld**

Die dritte Basisfrage zielt auf den sozialen Rückhalt des Gefangenen.

Zwar ist dabei vordergründig natürlich zunächst einmal das konkrete soziale Beziehungsgeflecht angesprochen, in dem sich C. bewegt: außerhalb des Vollzuges sind die haltgebendsten Kontakte sicherlich in seiner Herkunftsfamilie zu sehen.

Um diesen Bereich zu festigen, kann er schon seit geraumer Zeit vollzugliche Lockerungen nutzen, bei denen er sich übrigens vollkommen normenkonform und auch zuverlässig verhält.

Darüberhinaus ist aber damit auch die Frage angesprochen, wie einer, der menschliches Leben ausgelöscht hat, weiterhin in der menschlichen Gesellschaft leben kann.

Es geht daher auch um den Umgang mit der Schuld – jenseits der strafrechtlichen Würdigung.

Täter wie C. sehen sich ja immer – nach aller personalen Weiterentwicklung, nach aller positiven Neuorientierung, nach aller selbstkritischen Auseinandersetzung – grundsätzlich vor die Schwierigkeit gestellt, von ihrer konkreten Schuld nie etwas konkret dem Opfer gegenüber abtragen zu können: das Opfer lebt nicht mehr.

Es sind sicher mit die differenziertesten Täter, die darin ein Manko ihrer ganzen weiteren Lebensgestaltung sehen; denn gerade für diese Täter ist die Schuld etwa mit der Strafverbüßung keinesfalls abgegolten – sie besteht und wirkt vielmehr ein Leben lang weiter.

Dahinter steht das Bewußtsein, mit der Tat eben nicht nur konkret das Opfer geschädigt zu haben, sondern eigentlich die ganze menschliche Gesellschaft, die unter dem Gebot "Du sollst nicht töten" steht.

Überlegungen zum "**Täter-Opfer-Ausgleich**" (eigentlich besser: "Opfer-Täter-Ausgleich") gehen daher immer häufiger in die Richtung, ein wenigstens teilweises Abarbeiten der Schuld eines Töters der Gesellschaft gegenüber zu denken.

Nicht etwa, um den Täter frei zu machen, sondern, um ihn in die Gesellschaft zu reintegrieren.

Vor diesem Hintergrund hat C. nun die Möglichkeit, sein im Vollzug erworbenes berufliches Fachwissen in eine sozial-karitative Einrichtung einzubringen: er versucht seit Ende 1996, als Drucker in der Druckerei einer Einrichtung für geistig und körperlich behinderte Menschen sein Wissen anleitend einzusetzen.

In diesem Einsatz (natürlich kommt C. jeden Abend in die Vollzugsanstalt zurück) liegt aus psychologischer Sicht einerseits eine nicht zu unterschätzende soziale Wertigkeit, andererseits kann C. dabei sicher den Bereich der sozialen Fertigkeiten, sozialen Verantwortlichkeit und

Entwicklung verantwortlicher Beziehungen ganz maßgeblich fördernd entwickeln.

### **Wie geht es weiter ?**

Die zuständige Strafvollstreckungskammer hat in diesem Fall noch keinen Beschluß über die angesichts der Schwere der Schuld notwendige Mindestverbüßungsdauer gefaßt.

Ein Entlassungszeitpunkt ist daher noch nicht in Sicht.

Klar ist aber – zumindest aus psychologischer Sicht –, daß C. nicht damit rechnen kann, etwa nach Ablauf der Mindestdauer (= 15 Jahre) entlassen zu werden.

Denn alle im Vollzug erreichte positive Entwicklung darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß er in seinem Leben schwerste Schuld auf sich geladen hat.

Insbesondere ist zu beachten, daß er für den Tod von zwei Menschen verantwortlich ist, daß er trotz des ersten Tötungsdeliktes und der daraus folgenden Bestrafung bei sich eine so verwahrlosende Entwicklung zugelassen hat, daß das zweite Delikt möglich wurde.

Andererseits ist zu hoffen, daß in die Frage eines möglichen Entlassungszeitpunktes auch der Aspekt des Lebensalters des Gefangenen mit einfließen wird.

Es müßte sich dann die Frage stellen, ob nicht eine frühere Entlassung sinnvoller wäre, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Altersversorgung durch noch möglichst viele Jahre in der aktiven Berufswelt eigenständig zu verbessern.

Die Jahre bis dahin werden Gelegenheit geben, die bislang ausgesprochen positive und Hoffnung gebende Entwicklung des Gefangenen weiter zu fördern und insbesondere seine sozialen Fähigkeiten weiter zu stabilisieren und auszubilden.

## Kapitel 9

### **Fall 8: Der Dieb**

Ein 1957 geborener Mann – er sei hier Günter genannt – befindet sich seit Oktober 1983 in Haft: er verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen gem. Raubes mit Todesfolge.

Seit 1993 befindet er sich in der hiesigen Anstalt, um an einer Ausbildung zum Energieelektroniker teilzunehmen. Zu diesem Zweck hat er hier zunächst einen berufsvorbereitenden Liftkurs erfolgreich absolviert; die Ausbildung begann 1994 und endete Anfang 1996 – ebenfalls erfolgreich.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage, der Tatsache der lebenslangen Strafe und der sich daraus ergebenden Planungsnotwendigkeit für eine sinnvolle Anschlußstrukturierung des Vollzuges nach Ausbildungsende hat der Gefangene hier an einer psychologischen Gesprächsreihe im Jahre 1995 teilgenommen. Deren Erkenntnisse lassen Planungsskizzen für die weitere Vollzugsgestaltung aus psychologischer Sicht zu.

## Aktenanalyse

Das **Urteil aus 1984** skizziert zunächst die Aufwuchsgeschichte des Gefangenen, die durch ausgesprochen ungünstige häusliche Verhältnisse gekennzeichnet war: nicht ausreichende Kontrolle durch die Eltern, Günter wurde zu seinen ersten Diebstählen vom Vater angehalten, Trennung und Scheidung der Eltern 1971. Daraus habe sich dann Heimerziehung ergeben.

Ohne Erfolg, denn seine Lebensgestaltung sei auch während der Heimaufenthalte durch Straffälligkeit und instabile Lebensverhältnisse gekennzeichnet gewesen.

Die dortige Diskussion der Vorstrafen zeigt strafrechtliche Auffälligkeit im Eigentumsdelinquenzbereich seit dem 17. Lebensjahr in recht schneller Folge – unbeeindruckt durch gesellschaftliche Sanktionen.

Sein Mittäter bei den aktuell verurteilten Straftaten war sein vier Jahre jüngerer Bruder, der eine ganz ähnliche Negativentwicklung durchlief und damit einen weiteren Beleg für die katastrophalen Aufwuchsbedingungen in der Herkunftsfamilie liefert.

Der Beginn der jetzt verurteilten Straftatenserie wird gesetzt durch den Versuch der Brüder, ausstehende Gelder aus einem Hehlergeschäft "einzutreiben".

Bei dieser ersten Tat Anfang Oktober 1983 trafen die Täter in der Wohnung des säumigen Hehlers (der mit Zahlungen für den Erwerb von dem Gefangenen vorher gestohlener Teppiche im Rückstand war) nur dessen Ehefrau an. Die konnte oder wollte ihnen keine Wertgegenstände überlassen; im Zuge der Auseinandersetzungen habe Günter sie auch sexuell genötigt.

Bei den nun in schneller Folge einsetzenden Straftaten wird deutlich, daß der Kontakt des Gefangenen zu einer – ebenfalls im Hehlergeschäft tätigen – Person sich als ausgesprochen unheilvoll erwies: die fungierte nämlich nunmehr als "Tippgeber".

Bei einer zweiten Tat ganz kurz nach der ersten drangen die Täter wieder in ein Haus ein, bedrohten die schlafenden Bewohner (eine ältere Frau und deren Neffen) und raubten v.a. Schmuck.

Aufgrund dieses Überfalles habe sich der Gesundheitszustand der älteren Frau rapide verschlechtert, und sie sei etwa sechs Monate nach der Tat

verstorben. Bis zuletzt habe sie immer "von Leuten, die ihr den Schmuck raubten" phantasiert.

Nur einige Tage später habe das kriminelle Team eine weitere Gelegenheit ausbaldowert.

Wieder sei man in eine Wohnung eingedrungen, in der Geld vermutet wurde.

Die Wohnungsinhaberin sei gefesselt und geknebelt, die Wohnung nach Geld und Wertgegenständen durchsucht worden. Da das Opfer trotz der Knebelung keine Ruhe gegeben habe, habe es einer der Täter (der Bruder des hier einsitzenden Gefangenen) zwei bis drei Minuten lang gewürgt; es habe auch Schläge auf den Kopf erhalten.

Dabei sei das Opfer dann zu Tode gekommen.

Das Urteil stellt fest, daß die Täter spätestens im Laufe der nächsten Tage vom Tod des Opfers erfahren haben mußten.

Gleichwohl sei man mit dem kriminellen Tun fortgefahren: in einem weiteren Fall sei man ganz ähnlich vorgegangen; das nun nachts in seiner Wohnung überfallene Ehepaar sei wiederum gefesselt und geknebelt, die Wohnung durchsucht worden.

Wiederum habe der Gefangene an dem weiblichen Opfer sexuell manipuliert, um Informationen über eventuell weitere Beute in der Wohnung zu erhalten.

Die Tathergangsschilderungen der Einzeltaten belegen, daß es sich bei den beiden Tätern um ein hochkriminelles und gefährliches Team handelte, die ihren jeweiligen Tatentschluß sehr konsequent und rücksichtslos in konkretes Verhalten umsetzten.

Die Strafzumessung bezüglich des hier einsitzenden Gefangenen hebt dann auch v.a. auf die Zunahme seiner kriminellen Energie, die Unbeeindruckbarkeit durch vorherige Sanktionen sowie das zunehmend professionellere Vorgehen ab. Insbesondere die in zwei Fällen zusätzlich zutage getretene sexuelle Devianz gibt Anlaß für die Verschärfung der Strafe.

Ein **psychiatrisches Gutachten aus 1984** beschreibt Günter als insgesamt unauffällige Persönlichkeit mit einer allerdings nur geringen Fähigkeit zu selbstkritischer Reflexion, die ihre Einstellung zum Straffälligwerden auf andere projiziere und sich selbst als Opfer von Verführung darstelle.

Der **Beschluß der Einweisungsanstalt aus 1985** diagnostiziert eine kühle, distanzierte und sich kontrollierende Persönlichkeit, die sich ruhig und höflich verhalte und Gefühle im Wesentlichen unterdrücke.

Es wird auf die desolaten Aufwuchsbedingungen verwiesen, die elterlichen Bezugspersonen seien erziehungsunfähig gewesen.

Die frühkindliche Serie negativer Eindrücke und Einwirkungen habe sich bei dem Gefangenen in der durch den leiblichen Vater initiierten kriminellen Entwicklung fortgesetzt und ihn sein ganzes Leben lang begleitet.

Die massive kriminelle Entwicklung, seine im Urteil dokumentierte Gewalttätigkeit sowie seine Undurchsichtigkeit führen zur Einstufung als "stärker kriminell gefährdet".

In einer **vollzuglichen psychologisch-gutachtlichen Stellungnahme zur Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen aus 1993** werden demgegenüber bereits deutlich positive Entwicklungspotentiale bei ihm diagnostiziert.

Dabei wird der Inhaftierung eine ausgeprägte und verhaltensändernde Schockwirkung zugeschrieben, von der ausgehend sich eine motivationale Einstellungsänderung bei ihm entwickelt habe. Entgegen der chaotischen Lebensgestaltungstendenzen in der Zeit vor der Inhaftierung imponiere er im Vollzug durch angepaßtes, zielstrebiges und beherrschtes Verhalten, und diese deutliche Diskrepanz wird aus dortiger Sicht dahingehend gedeutet, daß er seine Geschichte in zwei verschiedene Lebensphasen aufteile. Die negative frühere sei für ihn abgeschlossen, und insbesondere die damals zutage getretene Gewaltbereitschaft sei für ihn fremd geblieben. Insofern könne von einer echten Persönlichkeitsnachreifung noch nicht gesprochen werden; die bereits damals sichtbar werdende leistungsbezogene Energie wird dort eher als Überdeckung eines Angstimpulses gegenüber den chaotischen und unverstandenen Persönlichkeitsanteilen gewertet und sei ein Zeichen dafür, daß sich damit für den Gefangenen die Hoffnung verbinde, durch klare äußere Leistungsstrukturen auch die innere Struktur domestizieren zu können.

Für die weitere Vollzugsgestaltung wird von dort aus die Empfehlung gegeben, insbesondere den Bereich der emotionalen Reifung bei ihm weiter zu fördern und zu beobachten.

Seit 1991 wird der Gefangene in Form von Ausführungen durch den Allgemeinen Vollzugsdienst gelockert, zu irgendwelchen Beanstandungen gab es nie Anlaß.

## **Kindheit**

Die Kindheit sei für ihn insgesamt eine eher verschwommene Zeit. Er habe nur wenige Erinnerungen, die zeitlich zuordnungsfähig seien.

Die Familie habe auf einem Bauernhof gelebt, und er könne sich nur daran erinnern, daß er schon als Kind sehr stark in der Arbeit auf dem Feld, im Stall etc. eingebunden gewesen sei; seine Geschwister ebenfalls (er habe 12 Geschwister !!).

Vater sei Kraftfahrer im Fernverkehr gewesen; war selten da; Mutter und Kinder waren auf dem Hof.

Die Vielzahl der Kinder führte natürlich zu großer Lebendigkeit – die Mutter sei weit überfordert gewesen. Das habe sich v.a. dadurch ausgewirkt, daß sie sehr häufig sehr gereizt gewesen sei.

Man könne eigentlich gar nicht sagen, daß ein von der Mutter (oder auch dem Vater) praktizierter Erziehungsstil vorhanden gewesen sei; die Kinder hätten sich vielmehr irgendwie gegenseitig erzogen.

Dem Vater sei die Familie eher gleichgültig gewesen – sein Verhalten sei so gewesen, als wenn die Kinder gar nicht existierten.

*Haben sich die Eltern gut verstanden?*

Sie kamen miteinander aus; Vater sei auch schon mal fremd gegangen. Er könne sich nicht vorstellen, daß seine Mutter besonders glücklich gewesen sei.

Den größten Einfluß auf die Familie habe die Großmutter väterlicherseits gehabt (wohnte 2 – 3 km entfernt); die sei ziemlich herrschsüchtig gewesen, sie habe auch an den Kindern rumerzogen.

Der Vater habe mehr zu seiner Mutter als zu seiner Frau gehalten.

Der wohnungsgebende Bauer habe die Familie akzeptiert.

Schläge von der Mutter waren üblich.

Geld war immer knapp – Not wurde jedoch nicht gelitten.

Auf dem Bauernhof hatte die Familie eine 6-Zimmer-Wohnung, d.h. ca. 4 Kinder/Zimmer.

Insgesamt:

es sei eigentlich eine überwiegend angenehme Zeit gewesen; er habe von klein auf das Gefühl gehabt, viele Freiheiten zu haben; die Kinder hätten letztlich immer machen können, was sie wollten.

Selbst die Arbeit sei gut gewesen; er habe alles gemacht: Melken, Treckerfahren, sei eine vollwertige Arbeitskraft gewesen.

Das Verhältnis der Geschwister zueinander sei gut gewesen, sie seien aufeinander eingespielt gewesen; die Kinder hätten auch den Haushalt geschmissen, da die Mutter wesentlich stärker in die Arbeit auf dem Hof eingebunden gewesen sei.

1967 sei die Familie dann weggezogen, weil der Bauer den Hof verkauft habe.

Heute glaube er, daß mit dem Wegzug die bis dahin insgesamt heile Welt zerbrochen sei. Zumindest habe er das Gefühl, daß seitdem alles bergab gegangen sei.

## **Schulzeit**

Mit sechs Jahren eingeschult in eine Gemeinschaftsgrundschule, in der die Klassen 1 bis 9 in einem Klassenraum unterrichtet wurden (1964).

Die Schulbedingungen seien zum Lernen katastrophal gewesen; er sei nur widerwillig in die Schule gegangen. Von Anfang an sei er mit dem Stoff nicht mitgekommen (wohl wegen des Durcheinanders von ca. 50 Schülern in einem Raum); die ersten beiden Schuljahre sei er nicht versetzt worden.

Er sei dann auf eine Sonderschule gekommen.

Dort habe er noch weniger Interesse aufbringen können, habe sehr oft geschwänzt.

1967 sei die Familie dann umgezogen - wiederum ein Schulwechsel .

In der neuen Schule sei es noch weiter bergab gegangen; eigentlich habe er nur noch geschwänzt.

Parallel dazu sei er nach dem Umzug dann auch vom Vater zu Diebstählen angestiftet worden (Ladendiebstähle von Autozubehör; er habe die Dinge stehlen und dann dem Vater abliefern müssen).

Er habe früher (und z.T. sicher auch noch heute) die Tendenz gehabt, es allen Leuten recht machen zu wollen; vor diesem Hintergrund sei er dem Vater willfährig gewesen, um Anerkennung von ihm zu erhalten - meistens vergeblich!

Aus heutiger Sicht müsse er sagen, daß sein Vater ihn regelrecht ausgenutzt habe.

Die Eltern hätten sich um die Schule nicht kümmern können, so habe er eigentlich freie Hand zum Schwänzen gehabt; er habe diese Zeit auch für Diebstähle genutzt.

Ca. 1971 hätten die Eltern sich scheiden lassen; etwa Mitte 1970 sei er in ein Heim gekommen und habe dann dort mit "Hängen und Würgen" die Sonderschule zuende gebracht.

Im ersten Heim sei es zu keinen Diebstahlsauffälligkeiten gekommen; nach ca. einem Jahr habe er dieses Heim verlassen müssen; er sei dann nach Krefeld ins "Fichtenhain" gekommen.

Dort sei er dann mit den "richtigen" Typen zusammengekommen, man habe regelrechte Beutezüge unternommen.

Er sei von dort aus auch häufig abgehauen, zunächst noch nach Hause, dann habe man ihn dort "zwangsentlassen".

Mit ca. 13 1/2 bis 14 Jahren habe er sich dann ein Zimmer gemietet und Arbeit in einem Marmorbetrieb gefunden. Von seinem Verdienst habe er auch die Mutter z.T. mit unterstützt.

Geld war daher immer knapp, und dazu kam noch der Umgang mit den Leuten aus "Fichtenhain": regelmäßige Diebestouren waren die Folge, die von ihm nicht in erster Linie wegen der Beuteerwartung sondern wegen des Gruppen- und Gemeinschaftsgefühls mitbegangen worden seien.

Er habe letztlich nur das gemacht, was andere ihm vorgelebt hätten. Erst mit ca. 29 bis 30 Jahren (also seit ca. 1987) sei bei ihm ein Umdenkensprozeß initiiert

worden, der nach psychologischer Einschätzung bis heute nachwirkt und auf positiven Lebensgestaltungsgrundsätzen aufbaut.

Bis heute habe er eine Scheu davor, die Mutter zu fragen, ob sie damals die Kinder freiwillig ins Heim gegeben habe. Trotz aller Erlebnisse seien die Eltern eben die Eltern (Vater ist mittlerweile gestorben).

Früher sei er ein regelrecht anhänglicher Typ gewesen – das habe er im Laufe der Sozialisation abgebaut, sei zunehmend zu einem Eigenbrötler geworden, zu einem, der alles in sich hineinfresse. Erst in den letzten Jahren, seitdem der neue positive Lebensplan in ihm gefestigt worden sei, könne er wieder mehr auf andere zugehen.

### **Heimsozialisation/Übergang zur Selbständigkeit**

Die Heimaufenthalte des Gefangenen dauerten von 1970 bis ca. Ende 1972; das erste Heim (Dormagen) habe ihm Halt und Struktur gegeben, das zweite Heim (Fichtenhain/Krefeld) habe seine negative Entwicklung sicher beschleunigt; der Umgang dort sei härter und aggressiver gewesen, und es habe genügend subkulturelle Kontaktmöglichkeiten gegeben.

Aus dem Krefelder Heim sei er oft "abgehauen", und man habe ihn dann schließlich resignierend zu seinen Eltern entlassen.

Im Elternhaus habe er sich aber nur ca. 3 bis 4 Monate aufgehalten; die Atmosphäre dort habe er als beklemmend erlebt.

Den Eltern sei schon seit langem egal gewesen, was er machte, und so gab es für ihn keine Schwierigkeiten, als er sich mit 15 Jahren eine eigene Wohnung nahm.

Ihm sei damals v.a. wichtig gewesen, von niemandem bevormundet zu werden.

Der Auszug aus der gleichgültigen Elternhausatmosphäre habe ihm zunächst das Gefühl von Freiheit vermittelt. Er habe weggewollt von dem Alten, um sich allein etwas Neues, Positiveres aufzubauen.

Heute müsse er sagen, daß ihm dies überhaupt nicht geglückt sei: ihm sei vielmehr die Verantwortlichkeit für die eigene Lebensgestaltung über den Kopf gewachsen, habe sehr viele Kontakte aufgebaut – aber immer zu eher "negativen" Leuten.

Hier wird sehr deutlich, daß Günter offensichtlich mit der eigenständigen Lebensführung erheblich überfordert war.

Er sei sehr labil gewesen und habe sich immer wieder sehr leicht zu Diebstählen überreden lassen; da er eigentlich nur Kontakte zu gefährdeten Gleichaltrigen hatte, sei die Idee zu neuen Diebstählen immer virulent gewesen.

Sein aus der gesamten Lebenssituation entstandene Minderwertigkeitsproblematik (Schulmißerfolg, Heimaufenthalt, gleichgültige Familienatmosphäre) habe ihn dazu gebracht, immer anderen Leuten beweisen zu müssen, daß er etwas könne – und am Besten habe er eben "klauen" können. Dadurch habe er dann ihn damals befriedigende Anerkennung bekommen.

Dabei wird schon deutlich, daß er keinesfalls sein Leben allein auf Kriminalität ausgerichtet hatte: die Diebstähle brachten kaum wirtschaftlichen Erfolg; vielmehr finanzierte er sein Leben durch positiven Leistungseinsatz im Arbeitsbereich. Daneben suchte er sich aber den "Anerkennungskick" durch deviante Aktivitäten. Das bedeutet, daß die Hinwendung zur Devianz bei ihm recht eindeutig soziale Ursachen hatte, bei denen v.a. wohl die defizitären Aufwuchsbedingungen in einer gleichgültigen und gesellschaftlichen Normen eher ablehnend gegenüber stehenden Herkunftsfamilie eine erhebliche Rolle spielten.

## **Berufliche Tätigkeiten/ Arbeits- und Leistungsverhalten**

Günter berichtet, er habe eigentlich sein ganzes Leben auch regulär gearbeitet – kontinuierlich; dieser Einsatz habe dem Broterwerb gedient, die kriminellen Aktionen dienten dagegen der Befriedigung des Nervenkitzels und der Anerkennung in Gleichgesinntenkreisen.

Er sei beruflich ausgesprochen vielseitig gewesen; habe mit 14/15 Jahren bereits seinen Lebensunterhalt in einem Marmorwerk verdient; diese Tätigkeit sei jedoch – wie auch alle späteren – bereits nach einigen Monaten durch Inhaftierung beendet worden.

Er sei immer als ungelernter Arbeiter tätig gewesen: Marmorwerk, Dachdecker, Bauarbeiter, Maler, Ziegelwerk, Kfz-Werkstatt, Schreinerei.

Er habe nie Schwierigkeiten gehabt, einen Job zu finden; er müsse sich als regelrecht arbeitsam bezeichnen – Arbeit habe ihm Spaß gemacht. Die vielfältigen Arbeitsstellen hätten Langeweile verhindert.

Andererseits sei er aber auch von keiner Arbeit so gefesselt gewesen, daß er auf den Nervenkitzel des Kriminellen hätte verzichten können.

"Komischerweise" habe er wohl immer Leute angezogen oder getroffen, die selbst die "krumme Tour" machten – er habe sich dann immer sehr schnell und sehr leicht zum Mittun überreden lassen.

Habe dabei zwar oft große Angst gehabt, jedoch habe er offenbar gerade diesen "Angstkick" gebraucht; dazu sei gekommen, daß er im kriminellen Bereich etwas darstellen, den anderen sein "Können" beweisen wollte.

Hier zeigen sich deutliche Indizien auf eine frühere Minderwertigkeitsproblematik im Fähigkeitsbereich: die früher ausgesprochen schlechte schulische Leistungsfähigkeit hat in ihm offenbar sehr starke Kompensationsbedürfnisse entstehen lassen, die er im kriminellen Eigentumsdelinquenzbereich dann befriedigen konnte.

Spätestens während der letzten 5 bis 6 Jahre hat sich nun offensichtlich sein diesbezügliches Einstellungssystem gewandelt: er zieht nun kontinuierlich Befriedigung aus dem positiven Fortgang seiner beruflichen Bildungsbemühungen; er erlebt dies als eine Frucht seiner langjährigen zähen Aufarbeitungsversuche bzgl. der schulischen Bildungsdefizite.

## **Ehegeschichte**

Am 21.6.79 habe er seine Ehefrau persönlich kennengelernt; es sei eine Brieffreundschaft aus der vorhergehenden Jugendhaft gewesen.

Nach der Entlassung habe er sich auf dem "Nullpunkt" befindlich erlebt – und durch diese beginnende Beziehung habe er Halt gefunden; er habe damals einen anderen – den "geraden" – Weg gehen wollen.

Die Beziehung dauerte von 1979 bis 1983 (neue aktuelle Inhaftierung). Im Dezember 1980 sei die Eheschließung auf Veranlassung der Frau erfolgt.

Zunächst habe ihm die Beziehung geholfen, sich neu und positiv zu orientieren; sein z.T. extensiver Arbeitseinsatz (bis zu 16 Std./Tag) habe jedoch zu Unzufriedenheiten bei der Frau geführt.

Seit ca. 1982 habe es daher in der Beziehung zu kriseln begonnen; seine Ehefrau habe ein Kind haben wollen, und er sei dagegen gewesen, weil noch nicht genügend aufgebaut gewesen sei.

Der Gefangene berichtet, in der Zeit dieser Beziehung nicht straffällig geworden zu sein (bis auf ein Betrugsdelikt: er habe seinem Bruder gestattet, sich unter seinem Namen im Krankenhaus anzumelden), bis er dann ca. Ende 1982 die Arbeit gewechselt habe und langsam wieder abgeglitten sei.

Aus heutiger Sicht wertet er diese Straffälligkeitspause als äußeres Zeichen seiner neuen Orientierung: er habe einfach nichts Unrechtes mehr tun wollen.

Der Wechsel der Arbeitsstelle als Kfz-Mechaniker zu einem Bekannten, der, wie sich dann herausgestellt habe, leider "einer von der krummen Sorte" gewesen sei, habe ihn dann wieder kriminellen Verhaltensbereitschaften näher gebracht.

Dabei habe er durchaus das Gefühle gehabt, durch sein normorientiertes Verhalten etwas Positives aufzubauen.

Im April 1983 wurde der Sohn geboren, und er habe sich dann doch sehr über das Kind gefreut.

Die Geburt habe sein völliges Abrutschen dann noch einmal um ca. sechs Monate verzögert.

Aus heutiger Sicht müsse er sagen, daß er damals wohl einfach noch viel zu unreif für eine so verantwortungsvolle Rolle als Familienvater gewesen sei; er habe nicht genug auf seine Frau eingehen können, ihre Vorwürfe seien an ihm abgeglitten.

Nach dem Urteil und in dem Bewußtsein der langen Strafe habe er dann im Einvernehmen mit seiner Ehefrau die Scheidung eingereicht, und es sei dann zu einer Trennung im Guten gekommen. Seit ca. fünf Jahren bestehe überhaupt kein Kontakt mehr zu Frau und Kind, seine Frau habe wohl zwischenzeitlich erneut geheiratet.

## **Tatvorfeld/aktuelle Straftat**

Durch den neuen Arbeitgeber (Kfz-Werkstatt) sei er wieder in Kontakt zu Kriminellen gekommen, die Kunden der Werkstatt gewesen seien.

Dort sei er dann auch an den späteren Tippgeber geraten. Der sei Hehler gewesen, und habe Geld von anderen Hehlern eintreiben wollen. Er (Günter) und sein Bruder sollten diesen Job erledigen. Der Bruder habe den Schuldner mit einer Waffe bedroht – und damit sei der erste Raub bereits passiert.

Daraus entwickelte sich dann seine "Räuberkarriere" – immer für denselben Tippgeber, den beide Brüder übrigens bei der Hauptverhandlung geschützt hätten. Weil sie ihn nicht durch Aussagen belastet hätten, sei er nicht bestraft worden.

Er – Günter – habe einfach nicht eingesehen, warum noch einer bestraft werden sollte, nachdem man ihn und seinen Bruder geschnappt hatte. Keinesfalls sei es ihm damals oder gar heute darum gegangen, durch sein Schweigen sich einen Schuldner für die Zukunft zu sichern.

Insgesamt sei es zu fünf Raubüberfällen gekommen. Bei einem der Delikte habe er – wie schon vorher üblich – das Opfer (eine Frau) gefesselt und geknebelt – und an dem Knebel sei das Opfer dann erstickt.

**Erst ca. 14 Tage nach der Verhaftung habe er erfahren, daß das Opfer gestorben sei.**

Entgegen den Feststellungen des Urteils habe er nur bei **einem** weiblichen Opfer (bei der ersten Tat) eine sexuelle Nötigung begangen. Dieses Verhalten habe das Opfer zwingen sollen, mehr Beute herauszugeben; keinesfalls habe eine sexuelle Triebbefriedigung o.ä. dabei eine Rolle gespielt (in der Tat sind nach meiner Erkenntnislage überhaupt keine Hinweise auf eine wie auch immer geartete Sexualproblematik bei Günter zu erkennen, so daß diesem Tataspekt wohl tatsächlich eher instrumenteller Charakter zuzuschreiben ist).

Heute müsse er sagen, daß er und sein Bruder damals ein hocheffizientes und hochpotentes kriminelles Team gewesen seien.

Der Todesfall sei eine Art "Betriebsunfall" gewesen, keinesfalls sei der Tod des Opfers gewollt gewesen.

Heute – nachdem er seine Entwicklung so oft kritisch reflektiert habe – könne er relativ leicht über die Folgen

dieser Tat reden. Er empfinde das Strafmaß (LL) als gerechtfertigt: schließlich sei jemand tot geblieben – und wie sonst sollte man dafür bezahlen?

Der Bruder sei ebenfalls zu einer lebenslangen Strafe verurteilt worden; seit 1987 habe er keinen Kontakt mehr zu ihm, weil der immer noch auf dem damaligen Bewußtseinsstand geblieben sei; eine Einstellungsänderung habe er bei ihm nie feststellen können.

Er jedenfalls gehe nun neue Wege – sicherlich habe die Verurteilung zu LL und die damit verbundene Unsicherheit über einen denkbaren Entlassungszeitpunkt geholfen, seine Bereitschaft zur Umorientierung zu fördern.

Hier wird offenbar, daß die Umorientierung des Gefangenen keinesfalls nur ein Lippenbekenntnis ist, sondern die selbstkritische Reflexion der eigenen Entwicklung macht deutlich, daß er – sicher vor dem Hintergrund des aktuellen Strafmaßes – erstmalig versucht, seinem Leben konstruktive Perspektiven zu geben.

Natürlich ist er sich darüber bewußt, daß seiner Einstellungsänderung noch viel Theoretisches anhaftet, aber eine gleichsam moralische Richtschnur für die weitere Lebensgestaltung ist m.E. gelegt.

Damit ist aus psychologischer Sicht das Wesentliche geleistet, das Vollzug für den Nachreifungsprozeß eines Menschen leisten kann; und es wird nun auf die Trainingsschritte ankommen, um H. zunehmend in die Lage zu versetzen, seine neue kognitive Orientierung verhaltensmäßig umzusetzen.

### **Auseinandersetzung mit der Tat**

Aus den Gesprächskontakten hier wird deutlich, daß es sich bei Günter nicht um einen Gewalttäter i.e.S. handelt; seine kriminelle Verhaltensbereitschaft war vielmehr immer durch Gewinnstreben oder Streben nach Anerkennung determiniert gewesen – und insofern scheint die Todesfolge bei der letzten Raubtat tatsächlich so etwas wie ein "Betriebsunfall" gewesen zu sein.

Keinesfalls läßt sich m.E. aus dieser Tat mit ihren Folgen nun so etwas wie eine generelle grobe Gewaltbereitschaft bei ihm ableiten.

Festzustehen scheint jedenfalls, daß gerade der irreversible schreckliche Ausgang dieser letzten Tat den hier deutlich festzustellenden Läuterungsprozeß bei dem Gefangenen während der Haftzeit initiiert hat.

Das zentrale Problem ist daher nicht, inwieweit Günter eine etwa vorhandene Gewaltbereitschaft abgelegt hat.

Die hat er nie gehabt.

Vielmehr ist die Frage zu stellen, inwieweit er seine generelle Neigung zu kriminellern Tun kontrollieren bzw. abstellen kann.

Und bei dem Aufbau dieses Kontrollmechanismus hat wohl tatsächlich "geholfen", daß bei der letzten Tat ein Mensch tot geblieben ist.

Der Reflexionsprozeß des Gefangenen heute dokumentiert hier, daß ihm endlich die Grenze zwischen "Gut" und "Böse" innerlich sehr bewußt geworden ist.

Viele kritische Gespräche während des Vollzuges hätten ihm diesen Bewußtseinsstand vermittelt – und mittlerweile fühle er sich in seiner Neuorientierung gefestigt und sicher.

Vor diesem Hintergrund schaue er für sich recht zuversichtlich in die Zukunft – wohl sich der Tragik bewußt seiend, daß seine positive personale Nachreifung letztlich erst durch den Tod eines seiner Opfer ermöglicht wurde.

## **Soziale Kontakte heute**

Der Gefangene hat es offensichtlich geschafft, sich aus der Haft heraus ein völlig neues soziales Bezugssystem aufzubauen, und hierin ist m.E. ein weiteres deutliches Indiz für seine nachgereifte Umkehrmotivation zu sehen. Der schwierige Selbstreflexionsprozeß in Haft hat ihm sehr eindrücklich klar gemacht, daß er in der Vergangenheit immer wieder und fast ausschließlich Kontakt zu Kriminellen/Gleichgesinnten gehabt hat. Und vor diesem Hintergrund ist der Orientierung auf neue, "unbelastete" Sozialkontakte eine durchaus erhebliche Bedeutung zuzumessen.

Eine soziale Rolle in seinem Leben spielen heute neben der Mutter und zwei Schwestern v.a. seine ehrenamtliche Betreuerin, eine Freundin (seit ca. 1987) und aus dem

gleichen Zeitraum einige Freunde, die alle nichts "Kriminelles" an sich hätten.

## **Perspektiven**

Immerhin lautet das Urteil auf "Lebenslänglich plus 15 Jahre", und wenn auch die Zeitstrafe formaljuristisch "weggefallen" ist, so wird sie doch bei der Feststellung der Mindestverbüßungsdauer eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Daher muß m.E. die Überlegung greifen, daß seine Verweildauer im Vollzug sich am oberen Durchschnittsbereich der "LLer" orientieren wird, d.h.: 20 Jahre +.

Eine Entlassung wird daher m.E. frühestens etwa 2004 bis 2005 realistisch möglich sein.

***(Aktueller Nachtrag [08/97]: mittlerweile liegt der Beschluß der Strafvollstreckungskammer vor; wegen der erheblichen Schwere der Schuld, die sich u.a. in der Verwirklichung mehrerer Straftatbestände dokumentiere, wird die Mindestverbüßungsdauer auf 22 Jahre festgelegt.)***

Angesichts der ausgesprochen positiven Entwicklung des Gefangenen im Vollzug und seiner hier m.E. weitgehend zweifelsfrei zu diagnostizierenden auch emotionalen Nachreifung wird das Dilemma der aktuellen Verfahrensweise aus psychologischer Sicht besonders deutlich: Der Gefangene hat bislang den Vollzug so weit für sich nutzen können, daß er – entwicklungspsychologisch gesehen – an der Schwelle der Einführung einer anderen Vollzugsart (nämlich des offenen Vollzuges der Stufe I) steht.

Entlassungsperspektivisch bedeutet das, daß der geschlossene Vollzug kaum weitere Entwicklungsmöglichkeiten zuläßt und er eigentlich nun im Progressionssystem voranschreiten müßte, um die Verbindung von berufserhaltendem Arbeitseinsatz, Training von sozialkonformem Verhalten in zunehmend freiheitlicheren Situationen und konstruktive Ausrichtung auf Kompetenzzuwachs zur normengerechten Lebensgestaltung nach einer Entlassung sicherzustellen.

An diesem Punkt offenbart sich – mindestens aus psychologischer Sicht – eben doch der gravierende Nachteil einer vorrangig juristisch bemessenen und auf

die Vergangenheit ("Schwere der Schuld") bezogenen Strafzumessung, die ihr Pendant in vollzuglichen Entscheidungsstrukturen findet.

Die in diesem Fall sicher noch so erhebliche Strafzeiterwartung blockiert nun eigentlich sinnvolle Vollzugsentscheidungen.

Denn es erscheint auch unter psychologischen Gesichtspunkten gewagt, einen Gefangenen für noch so lange Jahre (acht bis neun) in den offenen Vollzug zu verlegen, weil dieser Zeitraum prognostisch kaum mehr zu überblicken ist.

Immerhin liegt ja nun Klarheit über die Mindestverbüßungszeit vor, und Aufgabe des Vollzuges muß es nun sein, die bislang positive Entwicklung von Günter zunächst auch unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges weiter zu fördern bzw. wachzuhalten.

Dabei hilft zum Einen, daß er als „Hauselektriker“ hier gute und v.a. auch berufserhaltende Arbeit zu leisten imstande ist.

Zum Anderen engagiert er sich bereits seit etlichen Monaten als Freizeitredakteur in der Gefangenenzeitung dieser Anstalt, und daraus könnte sich durchaus ein – bezahlter – „Full-Time-Job“ für einige Jahre ergeben.

Erst etwa die letzten fünf Jahre seiner Inhaftierungszeit wird Günter dann sinnvollerweise im offenen Vollzug verbringen, drei in der Stufe I und die letzten beiden dann in der Stufe II, um seine Entlassung konkret (möglichst aus einem freien Beschäftigungsverhältnis heraus) vorzubereiten.

In den Jahren bis zu seiner Verlegung in den offenen Vollzug wird es Aufgabe des hiesigen Vollzuges sein müssen, Günter im Lockerungssystem weiter zu erproben und nach und nach die weiteren Stufen bis hin zur Urlaubseignung einzuführen.

Das diagnostische Erkenntnispotential dafür liegt vor.

# Kapitel 10

## **Fall 9: Der Dealer**

### Die vollzugliche Situation

Dieser Gefangene – nennen wir ihn hier Rainer – verbüßt wegen Mordes in Tateinheit mit Raub eine lebenslange Freiheitsstrafe; darüberhinaus ist seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet.

In dieser Sache befindet er sich seit November 1986 in Haft. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich auf der Flucht aus einer in einem früheren Urteil bereits schon einmal angeordneten Unterbringung (Entweichung 9/86).

Gleich nach der Entweichung ist er offensichtlich wieder im Drogenkonsumbereich massiv rückfällig geworden, und zur Finanzierung dieses Heroinkonsums beging er mehrere Einbrüche – ohne jedoch eine merkliche Beute zu erringen.

Vor diesem Hintergrund plante er mit einem Mittäter einen weiteren Einbruch, der sich "lohnend" sollte.

Bei der Tatausführung stießen die Täter auf die schlafende Bewohnerin des Hauses. Infolge der "Behandlung" des Opfers durch die Täter trat dann der Tod der Frau ein: sie war von den Tätern so gefesselt und geknebelt worden, daß sie erstickte.

Zwei Tage nach der Tat wurde Rainer festgenommen und verbüßte zunächst noch "offene" Restfreiheitsstrafen, bevor er dann in dieser Sache in U-Haft ging.

Nach Rechtskraft des Urteils ging er zunächst in die Unterbringung (psychiatrische Drogenentwöhnungsbe-

handlung in einem LKH). Mehrere Zustandsberichte von dort belegen seine langsame Eingewöhnung in den Therapieverlauf, jedoch wird der Eindruck referiert, er nehme lediglich "formal" regelrecht das Therapiekonzept in Anspruch; Urin- und Blutuntersuchungen legen immer wieder Drogenkonsum des Untergebrachten nahe, jedoch streite er konsumatorisches Verhalten ab. Zweifel an der Aufrichtigkeit des Behandlungswunsches werden artikuliert, andererseits werden nach Rücknahme bestimmter Lockerungen Behandlungseinbrüche in Form von Suchtmittelrückfällen nicht mehr verzeichnet.

1992 versucht die Einrichtung, die Behandlung als abgeschlossen zu betrachten: der Proband sei während der Behandlung zu einem Lebensstil motiviert worden, der durch Abstinenz vom Suchtmittel und Regelmäßigkeit gekennzeichnet sei. Er habe sich deutlicher von einer narzißtisch geprägten, offenbar durch den langjährigen Drogenmißbrauch hervorgerufenen inneren Phantasiewelt lösen können, um sich zunehmend den äußeren Realitäten und Konflikten zu stellen.

Allerdings sei Reue oder auch nur emotionale Betroffenheit bzgl. der Ausgangsstraftat nicht zu beobachten gewesen.

Ganz offensichtlich ist Rainer mit dieser Berichtstendenz, die Behandlung als abgeschlossen zu betrachten, nicht einverstanden gewesen, denn im September 1992 muß die Einrichtung berichten, daß er wohl in alte Drogenkonsumgewohnheiten zurückgefallen war: er verweigere sich den geforderten Suchtmittelkontrollen, gebe kontinuierlichen Cannabiskonsum zu, habe auch Heroinkonsum eingestanden. Er gefährde dadurch das geordnete Zusammenleben auf der Behandlungsabteilung ganz erheblich, zumal es Hinweise gebe, daß er Rauschmittel auch anderen Patienten überlasse.

Die Behandlung wird als vollends gescheitert angesehen, der Untergebrachte sei nicht mehr zu motivieren, Behandlungsfortschritte seien nicht mehr zu erwarten.

Mit Beschluß vom November 1992 trägt die für Rainer zuständige Strafvollstreckungskammer dieser neuen Entwicklung Rechnung: er wird in den Strafvollzug überführt, jedoch wird die Unterbringung nicht als erledigt betrachtet, sondern der Rest der Unterbringung wird an die Freiheitsstrafe "angehängt". Dadurch will die StVK erreichen, daß die Therapiebereitschaft des Gefangenen erneut geweckt wird, und sie "ködert" ihn gleichsam damit, daß die spätere neue Therapie wesentlich leichter dann durchgeführt werden könne, wenn der Verurteilte im Anschluß an die Therapie

sogleich in die Freiheit entlassen werden kann, zumal dann auch die Erprobung durch eine langfristige Beurlaubung möglich sei.

Diese Entscheidung ist offensichtlich genau das, was er haben wollte: nicht eine Entlassungssituation mit den Unwägbarkeiten vollzoglicher Entscheidungsvorschläge sondern aus der "stromlinienförmigen Üblichkeit" **"Therapie - langfristige Lockerungen - Entlassungsentscheidung"** heraus.

Seit dem Januar 1993 befindet er sich im Vollzug, seit März 1993 von der EWA Hagen kommend in der hiesigen Anstalt.

Negative Verhaltensauffälligkeiten sind nicht dokumentiert, sieht man einmal von der offensichtlich nach wie vor bestehenden Affinität des Gefangenen zu Cannabis ab.

Es ist ein im Ganzen kontinuierlicher Arbeitseinsatz des Gefangenen festzustellen.

Im Dezember 1993 meldet er sich bei mir und berichtet von einem medikamentengestützten Versuch, an dem er in der Klinik während der Unterbringung teilgenommen habe; im Zuge dieser Behandlung seien in ihm extrem belastende Erinnerungen hochgekommen, die er aufarbeiten wolle (meine Nachfragen in der Klinik bestätigen seine Angaben bzgl. eines solchen Versuchs **nicht**).

Angesichts der Dramatik seiner Schilderungen plane ich ihn hier in eine psychologische Gesprächsreihe im Jahr 1995 ein, die dann auch in der ersten Hälfte d.J. stattfindet.

Die Ergebnislage stellt sich dar wie folgt:

## **Kindheit**

Seine erste Erinnerung habe er an das Weihnachten im Alter von 20 Monaten (!); er sei enttäuscht gewesen, daß er nur ein recht einfaches Spielzeug (Setzkasten) bekommen habe.

Seine Situation in der Kindheit sei verheerend gewesen. Geboren im Krankenhaus; einen Tag später sei seine Mutter "türmen" gegangen; eine Großtante (Tante der Mutter) habe ihn dann abgeholt zum Vater; die Großtante

sei dann beim Vater geblieben, habe dort den Haushalt geführt; später hätten die beiden dann geheiratet.

Der Vater sei Bergmann gewesen, habe sich im Positiven überhaupt nicht um die Kinder gekümmert.

Eine zwei Jahre jüngere Schwester sei noch da gewesen (die leibliche Mutter sei irgendwann kurz wieder aufgetaucht; mit dem Vater sei dann die Schwester gezeugt worden. Nach deren Geburt sei die Mutter wieder abgehauen).

Die Schwester sei ca. 1991 in einem explodierenden Wohnwagen gestorben (Unfall).

Seit 1993 sei ihm wieder bewußt geworden, daß er (und auch seine Schwester) schon als Kleinkind regelmäßigen sexuellen Mißbrauch durch den Vater habe erleiden müssen.

Der Vater habe immer sehr viel getrunken, und wenn er volltrunken gewesen sei, hätten zuerst er und dann auch seine Schwester zur sexuellen Befriedigung des Vaters herhalten müssen.

Sei der Vater – ganz selten – nüchtern gewesen, habe er sie in Ruhe gelassen.

Die Mutter (= Großtante) habe auch arbeiten gehen gemußt, da wegen des Alkoholkonsums des Vaters nie genug Geld im Hause gewesen sei.

Einzig zu dieser Frau habe er so etwas wie Liebe verspürt.

Heute wisse er zwar, daß sie bei den sexuellen Mißbräuchen durch den Vater durch Wegsehen mitgespielt haben mußte, aber damals sei ihm das nicht so klar gewesen.

Er glaube heute, daß die Mutter den Vater, wenn der betrunken war, regelrecht auf ihn gehetzt habe, um selbst vor ihm Ruhe zu haben.

Die Mutter habe ihn abends immer überredet, "Bittermilch" zu trinken; heute wisse er, daß sie offensichtlich in der Milch starke Schlafmittel aufgelöst habe; wenn er dann benommen gewesen sei, sei er mißbraucht worden.

Er habe im Ehebett mit schlafen müssen; sein Vater habe sich dann an ihm vergangen, die Mutter habe sich weinend weggedreht.

Die sexuellen Mißbräuche durch den Vater seien hoch gewaltbelastet gewesen; ihm sei z.B. Mund und Nase

zugehalten worden, bis er ohnmächtig wurde, und dann sei der Vater über ihn hergefallen.

Die Mißbräuche hätten sich bis ca. zu seinem 13./14. Lebensjahr hingezogen.

Streckenweise sei er täglich mißbraucht worden; er habe tatsächlich als Kleinkind gedacht, es sei völlig normal, vom Vater mißbraucht zu werden.

Seine Schwester habe seit etwa ihrem 2. Lebensjahr das Gleiche erlitten

Schläge habe er jedoch so gut wie nie vom Vater bekommen.

Schildert außergewöhnlich abenteuerlich-schmutzige Geschichten, beteuert jedoch auf jede ungläubige oder zweifelnde Nachfrage, daß in seinen Schilderungen nichts übertrieben sei.

Da seine Mutter tagsüber auch arbeiten war, sei er immer von älteren Nachbarskindern betreut worden. Dies habe wohl mit dazu geführt, daß er mit Gleichaltrigen nichts anfangen konnte.

Er sei zwar vom 4. Lebensjahr bis zur Einschulung im Kindergarten gewesen, aber auch dort habe er keinen Kontakt zu Gleichaltrigen gefunden. Er habe sich dort als Einzelgänger viel mit sich selbst beschäftigt, meistens mit Malen. Die Erzieherinnen hätten dies gefördert.

Natürlich sei von den Mißbräuchen nie etwas herausgekommen, und später als Jugendlicher hätte die Polizei ihm nie geglaubt.

Ansatzweise habe es für ihn auch so etwas wie ein "normales" Kinderleben mit älteren Kindern gegeben: er erinnert Fußballspiele, habe von Älteren das Schwimmen gelernt etc..

Aber die zentralen Gefühle beim Nachdenken über diese Zeit seien: Enttäuschung, Einsamkeit, Ohnmacht, Wut und Haß.

## Schulzeit/Jugend

1961 sei er altersgerecht eingeschult worden.

Er sei gerne zur Schule gegangen, sei die ersten 6 1/2 Jahre auch leistungsmäßig ganz weit vorne gewesen. Seine Lehrerinnen hätten ihn bedrängt, doch ja aufs

Gymnasium zu gehen – er wollte jedoch nicht, weil seine Bezugspersonen ältere Schüler der Volksschule gewesen seien, die er nicht habe verlieren wollen.

Zu seinen Lehrerinnen habe er immer eine sehr enge, konstruktive Beziehung gehabt; habe über eine "tierische" künstlerische und "wahnsinnige" mathematische Begabung verfügt.

1968 sei die Familie dann nach XY umgezogen; der damit verbundene Schulwechsel habe sich als absolut negativer Bruch ausgewirkt. Der neue Lehrer habe Kinder aus den "einfachen Verhältnissen" regelrecht mißhandelt, auch er sei vom Lehrer verprügelt worden.

Er sei von da an mit Widerwillen zur Schule gegangen.

Durch diese Erfahrungen sei seine gesamte Lebenssituation "kafkaesk" und aussichtslos geworden: zu den häuslichen Mißbrauchserlebnissen (die sich nach dem Umzug noch dramatisch gesteigert hätten) sei nun auch noch die Mißhandlung in der Schule getreten. Bei ihm habe sich dann sehr schnell ein Fluchtverhalten insofern entwickelt, daß er Alkohol zu konsumieren begann, später auch Drogenkonsum dazu trat, er sich zunehmend aushäusig orientierte, sich dem örtlichen Rotlichtmilieu anschloß, auch die ersten Diebstähle beging.

Der Umzug der Familie sei durch ein berufliches Angebot der Mutter zustande gekommen: sie habe die Küche einer Gaststätte übernommen, und die Wirtsfamilie habe im selben Haus auch eine Wohnung zur Verfügung gestellt. In diesem neuen Umfeld habe der Vater nur noch getrunken; die Wirtsleute hätten ihre eigenen Kinder ebenso sexuell mißbraucht wie dann auch seine Schwester und ihn.

Dabei hätten die sexuellen Mißbräuche des Vaters ihm gegenüber mit seiner Einschulung zunächst aufgehört: sein Mutter habe sich schützend vor ihn gestellt, wohl, weil sie Angst vor Entdeckung in der Schule gehabt habe. Seine Schwester sei dann zunächst der "Blitzableiter" für den Vater geworden.

Nach dem Umzug seien aber wohl bei dem Vater alle Schranken gefallen; er habe in der Gaststätte immer trinken können, habe seine Kinder den sexuellen Gelüsten der Wirtsleute zur Verfügung gestellt.

Mit ca. 13 Jahren habe sich Rainer dann erstmals körperlich zur Wehr setzen können – mit Erfolg; habe so

nachdrücklich dem Wirt mit der Ermordung dessen Kinder drohen können, daß der Angst vor ihm gehabt habe.

Schildert hier, mitbekommen zu haben, daß die Wirtsleute eine ihrer Kellnerinnen nach einem sexuellen Exzeß umgebracht hätten. Die Leiche sei zunächst unter Kohlen versteckt gewesen und dann in der Heizung verbrannt worden.

Sein Mutter habe ihn angefleht, nichts der Polizei zu sagen, weil sonst alle Erwachsenen ins Gefängnis gemußt hätten und die Kinder ins Heim gekommen wären.

Vor dem Hintergrund dieser Erlebnisse sei er regelrecht psychisch zusammengebrochen – natürlich habe die Schule überhaupt keine Rolle mehr gespielt. Er sei kaum noch hingegangen, habe das 7. Schuljahr dreimal besucht, dann aus der 7. Klasse abgegangen, beim Arbeitsamt XY einen Ausbildungseignungstest mit hervorragendem Erfolg absolviert und dadurch die Eignung für jede Ausbildungsmöglichkeit erreicht.

Aus Verzweiflung über seine Lebenssituation habe er sich regelrecht in den Sport verbissen, habe weit überdurchschnittliche Leistungen im Fußball erbracht; habe an einem Sichtungslerngang für die Jugend-Nationalmannschaft teilgenommen, sei später der jüngste Bundesligaspieler bei Rot-Weiß-XY gewesen. Er sei auf dem Fußballplatz ein Genie gewesen.

Mit ca. 15 Jahren habe er eigentlich nur noch im Rotlichtmilieu gelebt.

Trotz seiner vielen Fähigkeiten habe er selbstzerstörerisch gelebt, habe regelrecht die Haft gesucht – und schließlich auch gefunden.

### **Bewertung der Erinnerungen**

Es vergehe kaum ein Tag heute, an dem er nicht voller Wut und Haß an seinen Vater und die Vorkommnisse in Kindheit und Jugend denken müsse.

Bei den bis vor etwa drei Monaten recht regelmäßigen Besuchen des Vaters hier (seitdem könne der Vater wohl aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr kommen)

werde er von Haß – und zunehmend auch von Mitleid bestimmt.

Der Vater habe – wohl durch den jahrelangen Alkoholmißbrauch bedingt – sein früheres Verhalten einfach vergessen.

Ihn selbst mache dies ohnmächtig: er fühle sich nun auch noch mit seinen Erinnerungen allein und isoliert, könne dem Vater noch nicht einmal Vorwürfe machen, könne sich nicht mit ihm auseinandersetzen. Alles pralle an dessen Erinnerungslücken ab!!

Für ihn selbst ist klar: seine Suchtkarriere ist eine Flucht aus den Kindheitserlebnissen. Die seien lange Jahre regelrecht aus seinem Bewußtsein gestrichen gewesen (dabei habe wohl ein intuitiver Schutzmechanismus gewirkt) – und eigentlich erst vor kurzem (etwa Dezember 1993) seien die Erinnerungen schlagartig und in schonungsloser Gänze zurückgekehrt.

Er äußert hier überzeugt, während seines Aufenthaltes im LKH an einem illegalen Versuch zur Manipulation seiner Erinnerung teilgenommen zu haben.

Er habe nämlich unbedingt wissen wollen, warum seine Entwicklung trotz seiner vielfältigen positiven Fähigkeiten so negativ verlaufen sei.

Er habe dann im LKH nachts Pharmazeutika gespritzt bekommen und habe darauf den Ärzten seine Erinnerungen berichten können. Da er damals dort so eine Art "Freigänger" gewesen sei, hätten die Ärzte Angst gehabt, er würde aufgrund seiner Erinnerungen seinen Vater umbringen.

Man habe dann mit seinem Einverständnis sein Erinnerungsvermögen wieder "lahmgelegt" und ihm quasi eine Depotspritze gegeben, die etwa zwei Jahre lang ein Wiederaufleben der Erinnerungen verhindern sollte. Und diese zwei Jahre seien dann im Dezember 1993 abgelaufen gewesen.

Man habe ihm auch gesagt, daß auf eventuelle Nachfragen immer abgestritten würde, daß solche Versuche mit ihm gemacht worden seien, weil die eben illegal gewesen seien.

(An dieser Geschichte stimmt für mich nachprüfbar, daß sich der Gefangene ja im Dezember 1993 erstmalig mit mir in Verbindung setzte und um psychologische Gespräche bat; man habe ihm im LKH empfohlen, sich mit dem Psychologen im Vollzug in Verbindung zu setzen, wenn er irgend etwas Ungewöhnliches bemerke. Ich habe daraufhin Anfang 1994 mit dem damals behandelnden

Psychologen Kontakt aufgenommen, der aber natürlich eine solche Behandlung bei dem Probanden verneinte.)

Heute verspüre er eine sehr stark "fressende" Verbitterung in sich über die ihm in Kindheit und Jugend zugefügten Übel; er werfe sich vor, daß er damals den Vater nicht umgebracht habe, sondern auf das Flehen der Mutter gehört habe.

Hier wird in den Schilderungen eine kafkaeske Situation deutlich, und ich vermag letztlich nicht zu entscheiden, ob sich bei ihm hier echte Erinnerungen artikulieren, oder ob er damit andere Ziele verfolgt. Tatsache ist, daß er sehr authentisch und aufgewühlt von diesen Erlebnissen berichtet. Unterstellt man deren Wahrheitsgehalt liegt das Erklärungsmodell für die Entwicklung des Gefangenen ganz eindeutig in ihnen begründet.

### **Strafrechtliche Karriere**

Strafrechtliche Auffälligkeiten berichtet Rainer seit seinem 13. Lebensjahr.

Eigentlich parallel zu den beginnenden massiven sexuellen Mißbräuchen sei er strafrechtlich aktiv geworden – heute glaube er, daß darin ein Versuch gelegen habe, über die Straftaten von zu Hause wegzukommen (in ein Heim o.ä.).

Erst mit 16 Jahren sei er erstmalig inhaftiert worden – er habe sich regelrecht auf die Haft gefreut.

Die Straftaten seien alle im Eigentumsdelinquenzbereich gelegen; er habe Einbruchserien mit einer regelrechten "Bande" (Club 77, Jugendliche aus den untersten Schichten von XY) begangen. Zu Hause sei er kaum noch gewesen, der Club sei zur neuen Heimat und zu einer Art Familienersatz geworden.

Die gesprächsweise Auseinandersetzung über sein Leben sei für ihn eine Möglichkeit der Verarbeitung seiner Lebensgeschichte; er sei z.B. erst seit kurzem sich bewußt, in welchem erschreckendem Ausmaße sein damalige Leben durch exzessiven Alkoholkonsum bestimmt worden sei (schildert in der Tat außergewöhnlich hohen Alkoholkonsum; Unmengen Bier und bis zu einer Flasche Whisky pro Tag; dieser Konsum

habe ihn aber nicht an seinen sportlichen Erfolgen im Fußball gehindert, habe ihn vielmehr regelrecht beflügelt).

Er habe lange, lange Zeit eigentlich immer zwei Leben führen müssen und auch können: einerseits völlig verwahrlost, andererseits auf Leistung bedacht. So hätten ihn seine Erlebnisse zu Hause innerlich natürlich völlig abrutschen lassen, andererseits habe er schon als Kind immer sein Geld – für damalige Verhältnisse sogar sehr viel Geld – verdient (Balljunge, Kegeljunge, im Fußballstadion Eimer als "Tribünen" verkauft, später dann als jüngster Bundesligaspieler schon "richtig" Geld gemacht).

Er habe heile und "kaputte" Familien kennengelernt – und in beiden Kreisen bestehen können. So habe er etwa viele Frauenbekanntschaften gehabt und dabei immer wieder Opfer von sexuellen Mißbräuchen kennengelernt – so häufig, daß es für ihn eine ganze Zeit völlig normal erschienen sei, daß Eltern offensichtlich ihre Kinder sexuell mißbrauchen – meist unter Alkohol.

Bis ins Erwachsenenalter eigentlich sei seine Triebfeder zum strafrechtlich auffälligen Tun die Flucht vor dem Elternhaus gewesen.

### **Lebensgestaltung 1974 bis 1977**

1974 sei er aus seiner ersten Jugendhaft entlassen worden, er sei dann nach YZ zur Großmutter und Mutter gezogen.

Habe dann zunächst einen Job auf dem Bau gefunden. Seit 1973 habe er eine Freundin gehabt, und nach der Entlassung habe er sich sehr an deren Bruder gehängt. Meistens habe er mit ihm zusammen Jobs gesucht; der Bruder sei jedoch sehr unzuverlässig gewesen, und so sei man immer wieder entlassen worden.

Im Februar 1975 habe er dann seine Freundin geheiratet – und vor diesem Hintergrund habe er dann einen "festen" Job bei einer Türenfabrik angenommen.

In dieser aus seiner Sicht recht stabilen Phase sei es dann Mitte 1976 zu einer Gerichtsverhandlung

gekommen, auf der einige Delikte aus der Zeit vor der festen Arbeitsstelle geahndet wurden (Einbrüche).

Er sei zu einer erneuten Haftstrafe von insgesamt 20 Monaten (incl. eines Bewährungswiderrufs) verurteilt worden.

Heute glaube er, daß sein Leben positiv verlaufen wäre, wenn er nicht wieder in Haft gemußt hätte.

Er habe nämlich sein Leben endlich einmal geordnet gehabt: die Arbeit habe Spaß gemacht, er habe recht gut verdient, die Ehe sei bis zur Verurteilung gut gelaufen.

Danach habe er jedoch seine Frau vernachlässigt: die Angst vor dem erneuten Vollzug, die Angst, das bis dahin Aufgebaute durch die Inhaftierung zu verlieren, habe ihn sich abkapseln lassen.

Er sei einfach nicht lange genug auf dem positiven Weg gewesen, um sich dieser Entwicklung wirklich sicher zu sein; zu sehr habe er sich an Geschichten aus der Jugendhaft über gescheiterte Ehen etc. erinnert.

Er sah offensichtlich das Scheitern auch in seinem Fall voraus – und die Angst davor ließ ihn sich in sich selbst versinken.

Die Frau habe natürlich sehr unwirsch reagiert, und es habe sich gezeigt, daß sie eben nicht die "Traumfrau" gewesen sei, sondern eher so etwas wie ein solider Halt, an den er sich letztlich aus Dankbarkeit gebunden habe. Dazu sei im Herbst 1976 die Schwangerschaft seiner Frau getreten.

Sie habe seine Ängste vor dem neuerlichen Vollzug überhaupt nicht nachvollziehen können – natürlich, weil sie seine Vergangenheit nicht gekannt habe, die "Wackeligkeit" seiner Stabilitätsentwicklung daher auch nicht einschätzen konnte.

Sie fühlte sich einfach nur vernachlässigt.

Hier zeigt sich die damalige Unreife und soziale Inkompetenz von Rainer, der sich selbst über die Tragweite einer Beziehungsgestaltung und Ehe gar nicht klar war.

Letztlich hat er wohl als Einzelgänger geheiratet, und vor diesem Hintergrund konnte die Ehe gar kein echter Rückhalt bei ernsthaften Problemen sein.

## Lebensgestaltung 10/78 bis 11/79

1978 sei dann die Entlassung aus Haft erfolgt. In der zurückliegenden Haft habe er sehr intensiv begonnen, Drogen zu konsumieren. Die Probleme im Umgang mit der Haft (er sei vom ersten Tag an depressiv gewesen, habe alles kaputtgehen sehen) sowie die leichte Verfügbarkeit von Drogen im Vollzug hätten seine Konsumneigung initiiert und dann progredient verstärkt. Tabletten, Tranquilizer, Barbiturate und v.a. Haschischkonsum in erheblichem Umfang; das sei seine Suchtsituation zum Zeitpunkt der Entlassung gewesen.

Einerseits sei sein Start in der Freiheit recht gut gewesen: habe mit dem Schwager wieder als Subunternehmer im Baubereich Arbeit gefunden und recht gut verdient. Andererseits sei er jedoch fast täglich nach Holland gefahren, um sich Haschisch zu besorgen.

Seine eher negativistische Grundeinstellung nach der Entlassung habe v.a. aus einer wachsenden Erkenntnis gerührt, daß das Leben, wie er es führte, eigentlich nicht seinen Vorstellungen entsprochen hätte. Habe mit einem Wiedereinstieg in seine Fußballerkarriere geliebäugelt, das jedoch dann fallen gelassen, sei insgesamt unzufrieden mit seinem Leben gewesen.

Zusätzlich und gleichzeitig auch daraus resultierend verarmte die Beziehung zur Ehefrau emotional zunehmend. Unterschiedliche Einstellungen zur Lebensgestaltung zwischen den Eheleuten brachen auf – und die Drogenkonsumgewohnheit erhielt weiterhin problemverdrängende Funktion.

Unregelmäßigkeiten des Schwagers im Baugeschäft hätten zu Auftragsverlusten geführt; er habe dann einen Freund ins Geschäft nehmen wollen, ohne zu wissen, daß dieser Junkie war. Habe für ihn gebürgt und dadurch viel Geld verloren.

So sei die Idee zum Drogenhandel entstanden. Die dabei für ihn überraschend hohen Gewinnspannen hätten ihn natürlich zur Fortsetzung dieser Geschäfte getrieben. Habe den Handel professionalisiert, habe eine ganze Reihe von Großabnehmern gehabt.

Für ihn selbst habe sich aus dieser geschäftsmäßigen Beschäftigung mit Drogen der Zugang zum Konsum von Kokain ergeben; Geld für solche Beschaffungen spielte ja angesichts der enormen Gewinne keine Rolle.

Er sei sofort "drauf gekommen", und in den nächsten Monaten habe er enorme Summen für den Eigenbedarf an Kokain ausgegeben (nennt ca. 15.000,-/Woche). Ihn habe v.a. fasziniert, wie sehr geschäftlich fit er durch Kokainkonsum geworden sei, und nach sehr kurzer Zeit sei er dann regelrecht abhängig geworden. Habe dann auch Kokain intravenös konsumiert.

Die Ehefrau habe sich an den Geschäften beteiligt, ohne daß jedoch dadurch die Entfremdung zwischen den Partnern geringer geworden sei.

Ihm sei schon bewußt gewesen, daß diese Aktivitäten und v.a. der massive Eigenkonsum für ihn so etwas wie eine Flucht vor der Leere seines Lebens dargestellt hätten.

V.a. die Ehe sei lediglich eine Art Zweckgemeinschaft gewesen, nur die gemeinsame Tochter sei eine Art Band gewesen, aber emotionale Inhalte hätten in der ehelichen Beziehung überhaupt keine Rolle mehr gespielt.

11/79 erfolgte seine Inhaftierung wegen Verstoßes gegen das BtmG; er erhielt eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren 3 Monaten, seine Frau 18 Monate auf Bewährung, sein Vater (den Rainer wohl als Kurier für Drogenfahrten eingesetzt hatte !) 12 Monate auf Bewährung. Er habe ein Geständnis abgelegt (obwohl man ihm selber hätte gar nichts nachweisen können), um seine Familienangehörigen vor Inhaftierung zu schützen.

### **Lebensgestaltung 9/82 bis 1985**

Im September 1982 sei er etwas vorzeitig aus der Haft entlassen worden; während der Inhaftierung sei seine Ehe "ganz bitter" zuende gegangen. Er seit etwa 14 Tage vor seiner Entlassung beurlaubt worden; seine Ehefrau (Scheidung war beantragt) habe seine damals 5-jährige Tochter zu ihm gebracht.

Die Tochter habe ihn dann nachts regelrecht "angemacht"; sie habe ihm dann erzählt, daß sie von der Mutter und deren neuem Freund regelmäßig sexuell mißbraucht werde.

Er habe entsetzt seine Schwiegermutter zu sich bestellt, sei mit ihr und der Tochter in ein Krankenhaus gefahren, um die Tochter dort untersuchen zu lassen.

Dort habe die Tochter die Geschichte wiederholt.

Er habe die Ärztin gebeten, keine Anzeige zu erstatten – warum?

"Ich saß noch für 14 Tage im Knast, ich war vorbestraft, wußte nicht, wie das Jugendamt vor diesem Hintergrund mit dem Sorgerecht umgehen würde."

Die Ärztin habe sich letztlich von ihm bekneien lassen, auf eine Anzeige zu verzichten. (?)

Er habe dann nach der Entlassung aus der Haft zunächst durchaus gute Vorsätze gehabt, habe jedoch keinen Job in der Baubranche finden können.

Vor diesem Hintergrund habe er dann nach zwei bis drei Wochen in seine alten Drogendealer-Verhaltensweisen zurückgefunden.

Die Kenntnis vom sexuellen Mißbrauch der Tochter hätte ihn darüberhinaus erneut zu exzessivem Drogenkonsum getrieben; er habe durch den Konsum harter Drogen sein Bewußtsein abschalten wollen.

Darüberhinaus sei er in der heimatlichen Scene "eine Größe" gewesen: es sei für ihn die "Stadt der unbegrenzten Möglichkeiten" gewesen.

In sehr kurzer Zeit habe er dann auch wieder in gewohnt großem Umfang in das Haschischgeschäft einsteigen können und selbst harte Drogen konsumiert.

Wieder einmal scheint sich der sexuelle Mißbrauch entscheidend auf seine Lebensgestaltung ausgewirkt zu haben – diesmal in Form des Mißbrauches seiner Tochter durch Ehefrau und deren Freund.

Völlig unverständlich – wenn seine Angaben stimmen – erscheint mir, daß er keine strafrechtlichen Schritte gegen seine Frau und deren Freund eingeleitet hat; der Hinweis auf Mitleid ihr gegenüber wirkt ausgesprochen wenig plausibel – denn wo bleibt das Mitleid gegenüber der Tochter, die ja nach eigenen Angaben sein Ein und Alles gewesen sei?

Mit dieser Skepsis konfrontiert, räumt er ein, eine tiefe Resignation habe ihn damals befallen, die ihn gelähmt habe und in ihm ein unvorstellbares Ohnmachtsgefühl entstehen ließ.

Irgendwie habe er "das Handtuch geworfen", habe sich in selbstzerstörerischer Weise lieber dem Drogenhandel zugewandt.

(Vielleicht sogar kokettierend mit dem tragischen Lebensschicksal seiner Tochter, das er auf sich selbst bezog.)

## Vollzugserlebnis 1971-1974/1977-1978/1979-1982

Infolge einer Einbruchsserie sei er erstmals inhaftiert worden. Während der Verhandlung habe er die eigentlichen Hintergründe seiner strafrechtlichen Auffälligkeit (sex. Mißbrauch durch die Eltern etc.) verschwiegen, habe die ganze Sache vielmehr als Abenteuerlust dargestellt.

Obwohl er dann während der Jugendhaft nur Wohlverhalten gezeigt habe, sei er erst zum Endstrafentersmin entlassen worden: man habe ihm negativ angekreidet, daß er durch sein Aussageverhalten andere Täter gedeckt habe.

Aus dem offenen Vollzug sei er dann für etwa ein halbes Jahr auf Flucht gegangen: erneute Festnahme, geschlossener Vollzug, Metallarbeiterausbildung, Entlassung auf Endstrafe.

Diese erste Haft habe er eigentlich schon als hart empfunden.

Die zweite Haft (erste Erwachsenenstrafe, Bewährungswiderruf und Neuverurteilung wegen Eigentumsdelinquenz) habe er als noch härter erlebt. Habe sich selbst gestellt, jedoch merken müssen, daß in Richtung "Resozialisierung" nicht viel gemacht wurde. Sei sehr verbittert entlassen worden - und als kontinuierlicher Konsument harter Drogen.

Diese Drogenorientierung führte dann sehr schnell zur dritten Inhaftierung. Habe damals im PZ Münster den Hauptschulabschluß nachgeholt. Diese Haft erlebt er heute als den totalen Abstieg; er habe sich bei der Entlassung als der absolute Verlierer gefühlt: ohne Perspektive, Ehe kaputt, Beziehung zur Tochter kaputt, falsche Werte im Kopf (sei nur äußerlich-materiell orientiert gewesen).

Den Grund für diese instabile Lebensgestaltung sieht er eindeutig in den Bedingungen seiner Kindheit und Jugend. Die damaligen schlimmen Erfahrungen hätten ihn haltlos durchs Leben ziehen lassen, heimatlos und negativ eingestellt, ohne Vertrauen in die Gesellschaft.

Die mangelhafte, ungläubige Reaktion der Gesellschaft auf seine kindlichen Versuche (1968), die Mißbräuche durch die Eltern anzuzeigen, hätten ihn in die isolierte Außenseiterrolle gedrängt.

Bis heute erlebe er sich als ein Opfer der Gesellschaft; die verhängten Negativ-Sanktionen seien auf die familiären

Ursachen seiner Verhaltensauffälligkeiten nie eingegangen, man habe ihm nie geglaubt, er habe keine geeigneten therapeutischen Chancen erhalten. Dieses Mißverhältnis habe ihn immer weiter labilisiert und ihn immer weiter auf die schiefe Bahn getrieben.

Hier fällt es schwer zu entscheiden, inwieweit diese in Rainer wirksame Sicht der Dinge tatsächliche subjektive Erlebnisinhalte repräsentiert bzw. ob er damit nicht nur eine pseudorationale Exculpationsstrategie entwickelt hat.

Denn heutige polizeiliche Nachforschungen ergeben überhaupt keine Hinweise auf den Realitätsgehalt der diesbezüglichen Angaben des Gefangenen.

Es gibt keinen Hinweis auf den von ihm behaupteten Mord an einer Angestellten des Wirtsehepaares, es gibt keinen Hinweis darauf, daß er tatsächlich ein so beehrter Fußballspieler bei Rot-Weiß-XY gewesen sei, und vor diesem Hintergrund stellt sich natürlich die Frage, ob die geschilderten sexuellen Mißbrauchserlebnisse durch die Eltern und das Wirtsehepaar real sind.

### **Verhaftung 1985, Unterbringung und Flucht**

Er sei im Juli 1985 verhaftet worden, weil er sich zu dieser Zeit wegen eines offenen BTM-Verfahrens täglich bei der Polizei habe melden müssen.

Wegen eines Umzuges habe er diese Auflage für einige Tage nicht einhalten können – Sicherungshaftbefehl sei ergangen.

Diese Verhaftung habe seine damaligen Zukunftspläne (Umschulung, Therapie) zerstört.

In dem BTM-Verfahren habe er zunächst drei Jahre Haft und die Unterbringung bekommen; in der Berufung sei dieses Urteil dann noch einmal gedreht worden: erst die Therapie, dann die Strafe.

Er sei dann in ein LKH gekommen; sei zunächst bestens motiviert gewesen – aber dort habe er dann einen regelrechten Schock bekommen: die dortige Behandlungskonzeption sei seiner Problemstellung zuwidergelaufen; er habe dort den letzten "Glauben an etwas Gutes" verloren; der Umgang mit Patienten dort sei menschenverachtend gewesen.

Er habe zunächst versucht, sich für die Untergebrachten einzusetzen; habe z.B. einen Hungerstreik organisiert – natürlich habe er sich dadurch Feinde geschaffen.

Der Aufenthalt dort sei trotz seiner unsäglichen Erlebnisse in Kindheit und Jugend die härteste Belastung gewesen, die er je mitgemacht habe. Er erkläre sich die damalige negative Struktur dieser Einrichtung mit ihrer Vergangenheit als Kinder-KZ.

Mit anderen Insassen habe er sich an einem Apothekeneinbruch im Ort beteiligt, und daraus resultiert wieder einmal ein offenes Verfahren.

Vier Wochen vor dem Termin sei er dann aus der Anstalt geflohen (= 9/86).

Die Flucht sei leicht gewesen: während eines Besuches habe er nur über einen Zaun klettern müssen, sei dann mit seinen Besuchern nach Oldenburg gefahren.

### **Lebensgestaltung nach der Flucht/aktuelle Straftat**

Nach der Flucht aus der Unterbringung sei er – zunächst in der Oldenburger Heroinszene, dann wieder in seiner Heimatstadt – völlig in exzessivem Heroinkonsum versunken.

Habe einen ständig wachsenden Geldbedarf zur Deckung seines Konsums gehabt, und bereits einige Tage später sei es dann zu dem Einbruch gekommen: das Tatobjekt habe ein Bekannter schon früher einmal ausgespäht und ihm als lohnend mitgeteilt.

Geplant sei die Tat als Einbruch zur Geldbeschaffung gewesen; er sei mit seinem Mittäter nachts in das Haus eingestiegen, und man habe die Beute relativ schnell zusammengetragen. Bei weiteren Durchsuchen des Hauses sei sein Mittäter dann in einem Schlafzimmer auf das Opfer gestoßen.

Die Frau sei dann wach geworden, und dadurch sei der Einbruch außer Kontrolle geraten.

Der Mittäter habe der schreienden Frau ein Kissen aufs Gesicht gedrückt und ihn aufgefordert, weiter nach Beute zu suchen. Er habe dann gesehen, wie der Mittäter mit einer Taschenlampe dem Opfer auf den Kopf geschlagen habe. Er habe weiter – erfolglos – nach Geld gesucht, beide hätten dann das Opfer gefesselt und das Haus

fluchtartig verlassen. Nach Teilung der Beute hätten sie sich dann getrennt.

Erst am späteren Vormittag habe er gerüchteweise erfahren, daß das Opfer gestorben sei; am Nachmittag – bei der Festnahme – habe er dann Gewißheit darüber erhalten.

Er empfinde heute wie damals die Tat als so schmutzig, daß sie "gehörig" bestraft gehöre; als Mörder könne er sich aber nicht fühlen, und vor diesem Hintergrund akzeptiere er auch nicht die Verurteilung zu lebenslanger Strafe.

Zwar trage er natürlich Mitschuld am grundlosen Tod eines Menschen, aber dieser Ausgang der Tat sei überhaupt nicht gewollt gewesen; er sei im übrigen fest davon ausgegangen, daß das Opfer noch lebte, als sie das Haus verließen.

Die Tat lasse für ihn sämtliche Mordmerkmale missen, und insofern sei auch das Strafmaß falsch – unabhängig von seinen Schuldgefühlen, die ihn wohl sein ganzes Leben lang begleiten werden.

### **Bewertung des Tötungsdeliktes aus heutiger Sicht**

Recht authentisch äußert Rainer, daß es keine Rechtfertigung für die Tat gebe – er verurteile das Geschehen und insbesondere natürlich den Ausgang, allerdings sei dieser Tatausgang nie gewollt gewesen, sei vielmehr determiniert durch eine Verkettung unglücklicher Umstände.

Gerade die Zufälligkeit des Todes des Opfers mache ihm besonders zu schaffen.

Er halte sich vor, den Mittäter nicht am Betreten des Schlafzimmers gehindert zu haben.

Er könne jedoch die Tat nicht ungeschehen machen – und verstehe überhaupt nicht die Gutachter, die sich etwa in dem Sinne geäußert hätten, den Tätern sei das Opfer egal gewesen – nein, das Opfer sei ihm nicht egal gewesen; wenn er geahnt hätte, wie das Ende, hätte er die Frau nie gefesselt.

In der Reflexion wird dem Gefangenen dann deutlich, daß sein ganzes Leben – so wie er es schildert – eigentlich eine Verkettung unglücklicher Umstände gewesen ist. In

der Tat ziehen sich ja – wenn auch vielleicht durch subjektive Erinnerungsqualitäten verfremdet und überhöht – "unglückliche Verkettungen" von Geburt an bis heute wie ein roter Faden durch sein Leben.

Dabei kann aus psychologischer Sicht aus dieser Interpretation seiner bisherigen Lebensgestaltung keineswegs eine rein exculpatorische Tendenz bei ihm abgeleitet werden; die Vielzahl und Massivität der negativen Erlebnisse des Gefangenen in Kindheit und Jugend erscheinen einfach zu dicht, um etwa nur von ihm ausgedacht zu sein.

Der Gefangene selbst sieht sich keineswegs als durch und durch negativ denkender Mensch; die ersten Straftaten seien aus Verzweiflung entstanden, die folgenden aus Abenteuerlust o.ä..

Den Drogengeschäften habe ein verdrehter, ganz verrückter Idealismus zugrunde gelegen: er habe seinem drogenkaputten Bekanntenkreis "saubere" und preiswerte Ware zur Verfügung stellen wollen.

Aber alles, alles, das er in seinem Leben angepackt habe, sei ihm negativ ausgelegt worden oder tatsächlich negativ entglitten.

Dabei sei ihm negatives Denken und Handeln eigentlich eher fremd (so habe er z.B. viele gute Möglichkeiten zum Beutemachen nicht genutzt).

Aus dieser Erkenntnislage ergibt sich aus psychologischer Sicht ein nicht unerhebliches sozialprognostisches Problem:

Sollten sich doch lediglich exculpatorische Tendenzen in dieser Sichtweise seines bisherigen Lebens durch ihn dokumentieren, wird man von einer Einstellungsänderung bei ihm überhaupt nicht reden können.

Unterstellt man jedoch einmal einen Wahrheitsgehalt dieser subjektiv erlebten Lebensgeschichte, so drängt sich das Bild eines fast schon tragischen Menschen auf, der Negatives – sei es als Erlebtes oder selbst Getanes – geradezu anzieht, und es stellt sich die Frage, wie ein solcher Mensch denn zukünftig etwa zu positiver Konstruktivität bei der Lebensgestaltung in der Lage sein können wird.

M.a.W.: warum sollte Rainer zukünftig in der Lage sein, bei der Ausgestaltung seines Lebens auf die negativen Elemente zu verzichten?

Aus psychologischer Sicht gibt es darauf m.E. schon einen Hoffnung gebenden Antwortversuch:

die Längsschnittanalyse der Biographie des Gefangenen bringt Erkenntnisse, die recht eindeutig darauf hinweisen, daß seine Lebensgestaltung etwa bis zu seinem 30./31. Lebensjahr geprägt war durch ein Weglaufen vor den Kindheits- und Jugenderlebnissen; panische und auch durchaus selbstzerstörerische Aktivitäten scheinen den Sinn gehabt zu haben, die unvorstellbaren Mißbrauchserlebnisse in Kindheit und Jugend zu übertünchen; ein wahl- und bedenkenloses Abtauchen in illegale Aktivitäten war die Folge.

Das Tötungsdelikt brachte einen Einschnitt insofern, als er selbst erstmals durch sein Tun erschrocken war, erstmals sich nicht vor dem Richter – und vor sich selbst – rechtfertigen konnte.

Über das Erschrecken hinaus scheint aber nicht viel in Bewegung gekommen zu sein, denn Rainer selbst schildert seine ersten Haftjahre in dieser Sache (von 1986 bis 1990) als ein dumpfes, zielloses Vor-Sich-Hinbrüten, verstrickt in Selbstvorwürfe und hoffnungslose Ursachenforschungsversuche.

Erst die therapeutische Intervention der Maßregel scheint ihm dann Zugang zu seinen Erinnerungen verschafft zu haben, und seitdem stellt er sich dem Aufarbeitungsprozeß, die Mißbrauchserlebnisse verlieren in der Bewußtwerdung ihren destruktiven Schrecken. Parallel dazu gewinnt er die Kraft und Freiheit zu konstruktivem Aufbau, und damit wäre nun eine psychologisch günstige Ausgangsbasis für eine positivere sozialprognostische Einschätzung gegeben.

Entscheidend für eine solche Annahme ist aber der – mindestens subjektive – Wahrheitsgehalt der traumatischen Mißbrauchserlebnisse.

Und diesbezüglich fällt eine Entscheidung nicht leicht.

Der Gefangene hatte hier im Oktober 1995 mit der Kriminalpolizei XY Kontakt aufgenommen.

Im Zuge seiner bewußten Erinnerungszulassung sei ihm u.a. klargeworden, daß er als 14-jähriger gezwungenermaßen Zeuge einer Vergewaltigung und des Mordes an diesem Opfer geworden sei.

Im Dezember 1995 ist es dann zu einer umfangreichen Zeugenvernehmung gekommen, in der er die sexuellen Mißbräuche durch die Eltern und andere Personen ebenso zu Protokoll gab wie den Mord.

Die darauf eingeleiteten polizeilichen Ermittlungen brachten jedoch keine Ergebnisse, und in einem

abschließenden Vermerk der Polizei aus dem Januar 1996 wurde formuliert:

***"Weil nur wenig oder gar nichts für die Wahrheit seiner Angaben spricht, wurden keinerlei Maßnahmen fortgeführt, die zum Beispiel das beschuldigte Ehepaar (...) mit strafprozessualen Maßnahmen konfrontieren könnten."***

Vor diesem Hintergrund könnten natürlich auch seine Angaben zu den selbst erduldeten sexuellen Mißbräuchen bezweifelt werden, andererseits sind die Schilderungen des Gefangenen zu diesem Thema so detailgetreu, daß es kaum wahrscheinlich erscheint, daß er sich alles nur ausgedacht haben könnte.

### **Hafterlebnis 1986 bis 1990**

Nach der Festnahme sei er zunächst in U-Haft gegangen; dann sei der Unterbringungsbeschluß aufgehoben worden, und er sei für die noch offenstehenden vier Jahre in die JVA YZ (von 1986 bis 1989) verlegt worden.

Der dortige Vollzug sei für ihn v.a. von seiner eigenen Standortbestimmung geprägt gewesen; er habe extrem stark Drogen konsumiert (Haschisch "in Massen"), um den Kopf "oben" halten zu können. Habe sich auch extensiv in seine Malerei vertieft.

Zu Beginn der Haft sei er als extrem fluchtgefährdet eingestuft worden.

Insgesamt habe er den Vollzug in YZ als deprimierend erlebt; habe sich von dem Leben "draußen" abgeschnitten gefühlt; seine Außenkontakte seien nach und nach alle weggebröckelt.

Erst nach Rechtskraft des Urteils wegen Mordes habe er sich auf die Realität des Vollzuges für die vor ihm liegenden langen Haftjahre einlassen können.

Hier werden wieder einmal kritische Rationalisierungstendenzen bzgl. der Verurteilung zu lebenslanger Strafe deutlich:

*"Damals war die Gutachterwissenschaft nicht auf dem Kenntnisstand von heute, sonst hätte ich kein LL gekriegt: die verhaltensändernden Zusammenhänge zwischen langjähriger Sucht und Heroinentzug zur Tatzeit sind nicht*

*berücksichtigt worden. Da hat sich damals einfach kein Gutachter rangetraut."*

In der Rückschau müsse er allerdings auch feststellen, daß die vier Jahre Haft in YZ dazu geführt hätten, daß er nach und nach mit seinem früheren Leben abgeschlossen habe.

Und insofern sei diese Zeit eine notwendige und gute Vorbereitung auf die Therapie im LKH gewesen.

Der Schock über die Folgen seiner Tat habe in ihm gewirkt und sein Schuldbewußtsein und seine Änderungsmotivation initiiert.

Und damit einher sei aber auch sein Lebenswille wieder zurückgekehrt, der ihn heute das Unabsehbare seiner Strafe so sehr bekritteln lasse.

In der Tat erscheint diese Argumentation des Gefangenen aus psychologischer Sicht plausibel und nachvollziehbar, und vor diesem Hintergrund erscheinen seine Rationalisierungstendenzen bzgl. des Urteils in einem etwas anderen, positiveren Licht: weniger das Hintansetzen der Tat und ihrer Folgen für das Opfer einerseits und die egozentrisch-beklagende Überbewertung der eigenen Situation scheinen hier im Vordergrund zu stehen.

Sondern hier offenbart sich m.E. das immer wieder bei Tätern mit einem Tötungsdelikt festzustellende Phänomen, daß die opferbezogene Betroffenheit nach einer Reihe von Jahren intensiver schuldorientierter Auseinandersetzung einfach nachläßt und statt dessen der eigene Lebensgestaltungswille wieder in den Vordergrund tritt.

### **Unterbringung von 1990 bis 1992**

Für ihn völlig überraschend sei bei ihm das Konzept "Therapie vor Strafe" angewandt worden: nach vier Wochen Entgiftung im LKH Eickelborn sei er dann unter strengen Sicherungsmaßnahmen in eine andere Klinik verlegt worden.

Dort habe man ihn so freundlich und locker aufgenommen, daß er es zunächst nicht habe glauben wollen, habe an ein Mißverständnis geglaubt und täglich mit seiner Rückverlegung in eine sicherere Einrichtung gerechnet ("wer da abhauen will, kann das ohne weiteres tun").

Erst etwa nach drei bis vier Wochen sei er sich sicher geworden, daß "man es ernst mit mir meinte".

Im Laufe der Zeit habe er dann mitbekommen, daß dort in erheblichem Umfang Drogen konsumiert wurden; habe sich zunächst auch selbst an dem Konsum beteiligt, bei Urinproben betrogen – bis er aufgefallen sei.

Mit dem leitenden Arzt habe er dann einen "Vertrag" geschlossen, der seine Abstinenz und Mitarbeit am Therapiekonzept beinhaltete. Von der Klinikleitung habe er sich dafür die Zusage erbeten, daß man ihn bei erneutem Drogenkonsum sofort in den Strafvollzug überführe. Er habe mit dieser Bedingung vermeiden wollen, daß er etwa – enthemmt durch Drogenkonsum – auf Flucht gehe oder sich gar ein neues "Faktum" einhandele.

Seit diesem Zeitpunkt sei er für etwa 1 1/2 Jahre völlig abstinent geblieben, habe nach etwa drei Monaten gemerkt, daß es ihm körperlich und v.a. auch psychisch täglich besser ging. Habe sich intensiv mit seinem Hobby (Fischzucht) beschäftigt und viel und gut gearbeitet.

Die dortige Einzeltherapie sei dagegen völlig unstrukturiert und wenig ergiebig gewesen, er habe den für ihn zuständigen Psychologen nicht akzeptieren können, ihm sei von den Bediensteten seiner Abteilung mit Mißtrauen begegnet worden; "die therapeutische Kompetenz von dem ersten LKH zusammen mit den strukturellen Möglichkeiten dieser Einrichtung – das wäre für mich Therapie".

Insgesamt jedoch habe das therapeutische Konzept der letzten Einrichtung ihm den Erfahrungswert gebracht, auf Drogen verzichten zu können und sich dabei gut zu fühlen. Damit sei für ihn die wesentliche Voraussetzung für ein zukünftig normorientiertes Leben erarbeitet.

### **Hafterlebnis 1992 bis heute**

Nach Unterbrechung der Therapie ist Rainer über die EWA Hagen im März 1993 in die hiesige Anstalt verlegt worden.

Die ersten 1 1/2 Jahre hier seien überwiegend durch depressive Verstimmungen seinerseits gekennzeichnet

gewesen: der Wechsel von den Freizügigkeiten der Therapie in den Vollzug ohne Lockerungsperspektiven habe ihm sehr zu schaffen gemacht.

Darüberhinaus habe er sich zunächst hier im Vergleich zu anderen ihm bekannten Vollzugsanstalten stärker kontrolliert gefühlt – mittlerweile sei ihm aber bewußt geworden, daß der Vollzug hier eher auf das Ende einer Haft orientiert ist. Er erlebe die hiesigen Strukturen als offener, perspektivischer – auch wenn er selbst davon nicht profitiere (angesichts seines Lebensalters zum Zeitpunkt seiner wahrscheinlichen Entlassung [er rechnet damit im Jahre 2004] sehe er in einer vollzuglichen Ausbildung derzeit keinen Sinn).

Gleichwohl strahlen aber seiner Einschätzung nach die Strukturen dieses Vollzuges auf die Atmosphäre der Anstalt positiv aus; das kriminelle und subkulturelle Umfeld hier sei deutlich geringer ausgeprägt als in vergleichbaren anderen Anstalten, und er fühle sich weniger gefährdet.

Seinen Drogenkonsum habe er hier soweit unter Kontrolle, als er auf "harte" Drogen völlig verzichten könne; mehrmals im Monat konsumiere er allerdings Haschisch. Darin sehe er aber keinen Rückfall in alte Verhaltensgewohnheiten, sondern diese Droge habe für ihn den Stellenwert eines Genußmittels, mit dem er hier durchaus auch auftretende "triste" Stimmungen überwinden könne.

Anzumerken ist, daß Rainer seit seinem Hiersein kontinuierlich zur Arbeit eingesetzt ist; Beanstandungen daraus sind nicht dokumentiert.

## Lebensbewertung

Sein Leben sei vollständig verpfuscht; er könne nur versuchen, das Gewesene zu vergessen und irgendwann neu anzufangen.

Angesprochen auf den Stand der Ermittlungen in der von ihm zu Protokoll gegebenen Mordsache gibt er an, "die Sache hänge in der Luft"; man finde eine frühere Kellnerin nicht mehr, die als Zeugin benötigt werde.

Er habe vor ca. zwei Monaten Nachricht von der StA/Kripo bekommen, daß man mit den Ermittlungen noch nicht weitergekommen sei.

Er bleibe aber dabei: das Morderlebnis sei tatsächlich passiert.

Er denke immer wieder einmal über dieses Erlebnis nach: dieses Vorkommnis habe ihm wohl in seinem Leben am meisten psychischen Schaden zugefügt; ihn belaste, daß er damals nicht die Wahrheit gesagt habe, um seine Eltern zu schützen. Glaube, daß es von da an mit seinem Leben steil bergab gegangen sei; er habe damals allen Glauben an Werte, Normen etc. schlagartig verloren – und dadurch sei sein Leben kaputt gegangen.

Ihn erschüttere, daß er dieses Erlebnis über Jahre seines Lebens verdrängen konnte – mit den Folgen des exzessiven Alkoholkonsums, der Drogensucht, der Orientierung auf kriminelle Verhaltensstrukturen.

### **Perspektiven**

Für eine Progressionsplanung innerhalb des Vollzuges sehe ich angesichts der notierten Restunterbringung keinen Raum; da also auf diesem Wege eine langfristige Entlassungsvorbereitung nicht erfolgen kann, sollte Rainer in seinem Vorhaben unterstützt werden, etwa zum Jahreswechsel 2002/2003 eine erneute Umstellung der Strafe zu erreichen.

Er könnte dann in der Restunterbringung von 20 Monaten sich erneut einer therapeutischen Intervention unterziehen und nach erfolgreich beendeter Therapie seine Bewährungsentlassung erreichen.

Vor diesem Planungshintergrund wäre m.E. zu überlegen, ob nicht eine berufliche Qualifizierung – beginnend etwa im Jahre 2001 – eine sinnvolle vorbereitende Maßnahme für die Therapie sein könnte.

# Kapitel 11

## **"LL" auf dem Prüfstand aus psychologischer Sicht**

### **Das Bedürfnis nach Rache**

Aus der langjährige Arbeit mit Strafgefangenen insgesamt und natürlich insbesondere mit zu lebenslanger Haft Verurteilten ergibt sich irgendwann fast zwangsläufig die Frage nach dem Sinn von Strafe überhaupt und natürlich v.a. nach dem Sinn einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

Sie ist immerhin das härteste Sanktionsmittel unserer Gesellschaft, und mit ihm werden die massivsten Verstöße gegen unser Normensystem geahndet: i.d.R. die Tötung eines Menschen, bewußt, gewollt, aus niederen Motiven, heimtückisch und arglistig.

Wer so handelt, der muß "aus dem Verkehr" gezogen werden, vor dem muß die Gesellschaft geschützt werden, und das für lange Zeit – für immer ??

Es drängt sich leicht das Bild auf, daß diese Art gesellschaftlicher Sichtweise deutlich von "Rache" geprägt sei, hier lebe die archaische Vorstellung des "Auge um Auge und Zahn um Zahn" fort, wenn auch zivilisatorisch überformt, verfeinert: denn wir halten uns ja viel darauf zugute, daß hier die Todesstrafe abgeschafft ist, die die Vorstellung des "Leben für Leben" konsequent umsetzt und damit einer irreversiblen Tat eine irreversible Ahndung gegenüberstellt.

Daß in diesem Zusammenhang immer noch das Argument der Abschreckung diskutiert wird, beweist nur, daß auch Gesellschaften, in denen die Todesstrafe Sanktionsmittel ist, erhebliche Schwierigkeiten haben, vor sich selbst den Wunsch nach Rache zuzugeben. Eben weil die Befriedigung eines archaischen Rachebedürfnisses nicht zu der Idee einer modernen, humanen, aufgeschlossenen, toleranten, naturwissenschaftlich bestimmten Gesellschaft paßt.

Dabei ist doch klar: ein Mensch, der morden will, wird auch durch die Todesstrafe nicht abgeschreckt. Sei es, weil er sich ausrechnet, mit seiner Tat unentdeckt zu bleiben, sei es, weil ihm die Folgen seines Tuns – und sei es auch der eigene Tod – im Augenblick der Tat egal ist. Die Staaten mit Todesstrafe jedenfalls haben keinesfalls geringere Mordraten als die ohne diese Sanktionsform.

Und gegenüber solchen Staaten können wir uns hier doch wesentlich humaner fühlen: wir haben das alttestamentarische Prinzip verlassen und bewegen uns in einer deutlich freundlicheren Sphäre: wir maßen uns nicht an, als Gesellschaft über das Leben eines Menschen zu richten – aber Strafe muß natürlich sein, strenge Strafe; denn durch Mord wird ja der Rechtsfrieden unseres Zusammenlebens ganz empfindlich und unwiderruflich gestört.

Also doch Rache ? Wenn auch in einer abgemilderten Form ?

Es könnte so scheinen, denn aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, daß etwa die Rückfallgefährdung eines Mörders ausgesprochen gering ist. Daß Mord in den weitaus meisten Fällen eine Konflikt- oder eine Beziehungstat ist, die nur in einer ganz spezifischen situativen Konstellation zum Ausbruch kommt. Ein erneutes Zustandekommen einer ähnlichen Situation ist in den allermeisten Fällen ausgesprochen unwahrscheinlich – und damit entfällt eben auch ein erneut tatauflösendes Element.

Dies zum Einen.

Zum Anderen kann nach meiner Erfahrung festgehalten werden, daß es den kühl kalkulierenden Mörder, der von seiner Tat unbeeindruckt bleibt, kaum gibt (mit Ausnahme vielleicht in der Organisierten Kriminalität oder im Bereich des Terrorismus, in dem die Tat als solche in der Regel instrumentalisiert wird, d.h. nicht der Mord steht im Vordergrund des motivationalen Denkens, sondern ein wie auch immer geartetes politisches Ziel, zu

dessen Durchsetzung eben die Tat als erforderlich und daher als unumgängliches, in der Regel jedoch wohl auch ungeliebtes Mittel angesehen wird).

Der "normale" Mörder jedenfalls scheint in den meisten Fällen eher erschrocken durch sein Tun, und wenn er auch zunächst in seinem Tatnachverhalten durchaus "kaltschnäuzig" erscheinen mag, so wird doch mit zunehmender Tatentfernung die Schuld- und Gewissensbelastung wachsen, häufig geradezu unerträglich werden. Und dieser – im Inneren des Täters ablaufende – Mechanismus ist sicher der zweite, vielleicht wesentlichere Grund für die geringe einschlägige Rückfallneigung eines Mörders.

Unter Kriminalitätsvermeidungsaspekten scheint daher eine lebenslange Inhaftierung entbehrlich.

Also doch Rache ?

Sicher hat Rache unter psychologischen Aspekten auch eine kathartische Funktion – zumindest doch für das Opfer einer vorangegangenen Tat, im Falle eines Tötungsdeliktes für die Angehörigen des Opfers.

Sie gibt ihnen vielleicht das Gefühl, "wenigstens sei der Verursacher ihres Leides nicht davongekommen". Und das mag bei der Trauerarbeit helfen, mag den Schmerz des unwiederbringlichen Verlustes durch die Tat wenigstens zu Beginn (vielleicht auch später) dämpfen oder übertünchen.

Die Opfer bzw. ihre Angehörigen spielen jedoch in unserer Strafrechtspflege eine eher untergeordnete Rolle; ausdrücklich übernimmt ja der Staat die Rolle des Bestrafers, Selbstjustiz ist (natürlich vollkommen zurecht) verpönt.

Bei einem Gericht als Repräsentanten der Gesellschaft darf jedoch der Rachedanke keine Rolle spielen – und vielleicht deshalb taucht dieser Begriff in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung über die lebenslange Freiheitsstrafe nie oder nur so selten auf.

Denn im Begriff der Rache liegen ja persönliche Emotionen, liegen Haß und Wut, liegt "Heimzahlen um jeden Preis" – und diese Dimensionen sollen ja nun gerade durch die "Entpersönlichung" der Bestrafung (nicht der persönlich Betroffene straft, sondern Repräsentanten der Gesellschaft übernehmen diese Aufgabe) verlassen werden.

Nein, nein – Rache hat nichts zu suchen bei der Ahndung einer so massiven Normübertretung wie ein Mord sie darstellt.

Im übrigen ist die lebenslange Strafe verfassungsgemäß – "selbst dann, wenn sie ausnahmsweise voll vollzogen wird. Die Menschenwürde ist dadurch nicht verletzt; denn der staatlichen Gemeinschaft ist es nicht verwehrt, sich gegen einen gemeingefährlichen Straftäter durch Freiheitsentzug zu sichern" (DREHER/TRÖNDLE, StGB u. Nebengesetze, 45.Auflage, 1991).

Aus diesem Zitat wird schon deutlich, wohin unsere gesellschaftliche Vorstellung von Strafe, natürlich auch von Strafe für Mord zielt: auf die Zukunft.

Nur **ausnahmsweise** soll die lebenslange Strafe voll vollzogen werden können, d.h. ja im Umkehrschluß, daß die Verhängung dieses Strafmaßes **in der Regel** die Chance auf Wiedererlangung der Freiheit bietet.

## Die Notwendigkeit von Strafe

"Gefängnisse sind überfüllt", "werden die Deutschen ein Volk von Vorbestraften?", "die ständig wachsende Zahl von Strafgefangenen macht immer wieder teure Gefängnisneubauten notwendig", "die Haftkosten explodieren" – Schlagworte, die immer wieder zu hören sind.

In der Tat: Strafvollzug ist teuer!

Beliefen sich 1973 noch die Kosten je Gefangenen und Hafttag (unter Berücksichtigung der Einnahmen des Vollzuges) auf DM 35,18, so stieg diese Summe 1993 auf DM 142,22 !

(Gesamtkosten des Vollzuges 1973: DM 200 Mio., 1993: DM 849 Mio.; Quelle für alle Zahlen: JMNW, Justiz in Zahlen 1994)

Vor dem Hintergrund einer solchen "Preisentwicklung" stellt sich natürlich die Frage, ob Strafe, ob v.a. Strafvollzug einen Sinn macht, ob es nicht bessere, "preiswertere" und v.a. sinnvollere Möglichkeiten der Gesellschaft gibt, auf Normabweichungen einzelner Mitglieder zu reagieren.

Zweifellos findet man nach meiner Einschätzung in unseren Justizvollzugsanstalten eine durchaus merkliche

Zahl von Gefangenen, bei denen in der Tat andere Sanktionsformen denkbar wären.

Insbesondere natürlich unter dem Gesichtspunkt der "Resozialisierung", der Wiedereingliederung in die Gesellschaft erscheint der Strafvollzug für manche "Bewohner" eher hemmend zu wirken.

Man denke nur einmal an den Täterkreis, der aufgrund eigener Suchtmittelabhängigkeit im Bereich der Beschaffungskriminalität strafrechtlich auffällig geworden ist.

Kriminogenes Merkmal bei solchen Tätern ist die eigene Sucht, d.h., eine wirksame Bekämpfung der verhaltenssteuernden Suchtstrukturen würde mit hoher Wahrscheinlichkeit die kriminelle Verhaltensbereitschaft dieser Personengruppe deutlich eindämmen, wenn nicht gar auf Null zurückführen.

Für eine so geartete Behandlungsaufgabe ist jedoch der Strafvollzug ungünstig ausgestattet; im Gegenteil: die in einem Gefängnis nun einmal vorherrschende Zwangsgemeinschaft auf engstem Raum fördert geradezu Verhaltensstrategien, wie sie etwa in den Drogenscenen außerhalb zur Lebensbewältigung unverzichtbar sind.

D.h., der Strafvollzug hat für diesen Täterkreis nicht nur kein angemessenes Behandlungs- oder Einstellungs- und Verhaltensänderungskonzept vorrätig, er begünstigt durch seine Organisationsstruktur geradezu die Verhaltensbereitschaften, die zur Inhaftierung geführt haben.

Ganz zweifellos ist für diesen Täterkreis der Strafvollzug wenig geeignet. Und ganz zweifellos geht das bislang übliche Strafkonzepnt an diesem Täterkreis vorbei.

Nur sollte man sich davor hüten, nun gleich das Kind mit dem Bade auszuschütten und der Abschaffung von Strafe das Wort reden.

Denn es gibt sicherlich viele Täter, die durch ihr Verhalten der Gesellschaft gegenüber dokumentieren, daß sie deren Normen nicht zu akzeptieren bereit sind (**noch** nicht ??). Und gegen solche Einstellungssysteme muß sich die Gesellschaft schützen können, sie muß einen Raum schaffen, in dem die Möglichkeit der Einflußnahme, der Einstellungsänderung, der Nachreifung besteht, ohne daß eine weitere Bedrohung ihrer Rechtsnormen zu befürchten ist.

Natürlich wäre es wohl im Bereich des Rechtsbruchs - wie ja in allen vergleichbaren Bereichen auch -

wesentlich sinnvoller, leichter, wohl auch effektiver, **prophylaktisch**, d.h. vorbeugend arbeiten zu können. Aber eine solche Idealforderung stößt – wie in anderen vergleichbaren Bereichen auch – sehr schnell an ihre Umsetzbarkeitsgrenzen.

Denken wir z.B. an ganz normale Elternabende in der Schule oder im Kindergarten: die dort regelmäßig versammelte Elternschaft weiß immer wieder über Kinder zu berichten, deren soziale Verhaltensweisen zu beanstanden sind, bei denen elterliche Intervention nötig wäre – aber in der Regel sind eben die hier anzusprechenden Eltern der betreffenden Kinder nicht anwesend! D.h., eine beratende Funktion der Restelternschaft, das Vermitteln vielleicht von Hilfsmöglichkeiten etwa bei Erziehungsschwierigkeiten verpufft, kommt nicht zum Tragen, weil die, "die es angehen würde", nicht da sind.

Und so verhält es sich sehr häufig mit Programmen der Aufklärung, der Prophylaxe: diejenigen, die solche Veranstaltungen besuchen, haben es vielleicht am wenigsten "nötig". Allein durch ihr Erscheinen bei Angeboten dieser Art dokumentieren die Anwesenden ja, daß sie sich "kümmern", daß sie sorgenvolles Interesse an der Entwicklung ihrer Kinder haben. Daß sie sich informieren, um ihre beratende, lenkende und leitende Erziehungsfunktion ihren Kindern gegenüber zu vervollkommen.

Und diejenigen Eltern, deren Kinder vielleicht am ehesten gefährdet sind – eben häufig auch, weil gerade die wohlmeinende Lenkungsfunktion der Eltern nur mangelhaft ausgeprägt ist –, werden durch prophylaktische Programme meistens gar nicht erreicht.

Was für diesen Bereich gilt, gilt gleichermaßen auch für den Bereich der kriminellen Bereitschaft: Kriminalitätsprophylaxe spricht am ehesten Menschen an, die am wenigsten gefährdet sind, tatsächlich kriminell zu werden; kriminalitätsbereite Menschen werden sich solchen Maßnahmen überwiegend verschließen.

Es bleibt also die Notwendigkeit von Strafe bestehen und auch die Notwendigkeit von Haft (wenn auch vielleicht für weniger Täter als dies heute der Fall ist), um einerseits die Gesellschaft vor Straftätern zu schützen und v.a. andererseits auch dem Täter einen sicheren und professionell geschützten Bereich zur Nachreifung und Weiterentwicklung bieten zu können.

Der Ruf nach Wegfall der Gefängnisse wird daher nicht dem Problem gerecht – um so weniger, je gravierender die verübte Straftat ist;  
und wir beschäftigen uns hier mit "LL", mit der härtesten Sanktion unserer Gesellschaft für den massivsten Bruch des Rechtsfriedens.

### **Der Sinn von "LL"**

Wenn Strafe notwendig ist, bleibt die Frage, ob die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe sinnvoll ist.

**Nein**, sie ist nicht sinnvoll, weil sie den angerichteten Schaden nicht wieder gutmacht.

**Nein**, sie ist nicht sinnvoll, weil sie den Täter im Unklaren über seine Strafdauer hält.

**Nein**, sie ist nicht sinnvoll, weil sie offensichtlich nicht abschreckt.

**Nein**, sie ist nicht sinnvoll, weil sie den Täter für lange Jahre aus der Gesellschaft ausschließt.

**Nein**, sie ist nicht sinnvoll, weil für den Täter sehr, sehr viel Geld aufgewendet werden muß.

**Nein**, sie ist nicht sinnvoll, weil sie dem Opfer und seinen Angehörigen nicht gerecht wird.

**Ja**, sie ist sinnvoll, weil sie das Bedürfnis nach Rache unter der Bedingung einer modernen und humanen Gesellschaft verwirklicht.

**Ja**, sie ist sinnvoll, weil die Gesellschaft für lange Jahre vor einem Täter geschützt wird, der gegen das größte Tabu verstoßen hat.

**Ja**, sie ist sinnvoll, weil der Täter nach ihrer Rechtskraft in der Regel in eine zeitliche Leere fällt, die ihn unnachsichtig mit seinem früheren Tun konfrontiert.

**Ja**, sie ist sinnvoll, weil für den Täter ein Taktieren mit Zeitberechnungen im Sinne einer möglichst frühen Entlassung für lange Jahre entfällt.

**Ja**, sie ist sinnvoll, weil sie den Täter vor dem Hintergrund der unbestimmten Strafzeitlänge zwingt, sich auf sich selbst, seine negative Entwicklung und Möglichkeiten einer Weiterentwicklung zu konzentrieren.

**Ja**, sie ist sinnvoll, weil die zeitliche Dimension der tatsächlichen Strafdauer die Chance für eine echte Persönlichkeitsentwicklung zuläßt.

**Ja**, sie ist sinnvoll, weil sie die Möglichkeit beinhaltet, daß der Täter - nachdem er über lange Jahre eine positive Nachreifung dokumentiert hat - wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden kann.

**Ja**, sie ist sinnvoll, weil sie dem Täter und der Institution "Strafvollzug" Raum gibt, Behandlungsmaßnahmen beim Täter wirken zu lassen.

Aus psychologischer Sicht überwiegen nach meinem Eindruck die Argumente für die Sinnhaftigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe ganz eindeutig. Ich halte sie daher für einen unverzichtbaren Bestandteil unseres Strafsystems.

Allerdings bedarf die Ausgestaltung dieser Strafart aus meiner Sicht durchaus einiger wesentlicher Änderungen.

Wir brauchen aus meiner Sicht zum Zeitpunkt der Verurteilung die Ahndungsmöglichkeit der zeitlich unbestimmten, langen, langen Strafe.

Sie ist notwendig, um die Gedanken des Täters auf sein zurückliegendes schreckliches Tun und die Entwicklungsbedingungen zu konzentrieren, die zu dem Tun geführt haben.

Eine schon bei der Verurteilung definierte Zeitdauer der Strafe würde in vielen Fällen die psychische Energie des Täters direkt auf den Endpunkt der Strafe lenken, würde ein zeittaktierendes Umgehen mit den Jahren bis dahin bewirken, und das Hinarbeiten auf den Zeitpunkt der Entlassung würde die selbstkritische Reflexion über das eigene Tun überdecken.

Der Täter wäre versucht, die Zeit bis zur Entlassung möglichst bequem und unbehelligt von schmerzhaften Selbstreflexionen zu überbrücken, seine natürliche Fixierung auf den möglichst frühen Entlassungszeitpunkt ließe der Konzentration auf personale Weiterentwicklung,

der Trauerarbeit über die eigene destruktive Verhaltensmanifestation, dem Versuch des Sich-Hineinversetzens in das Leid der Hinterbliebenen des Opfers, dem schmerzhaften Erlebnis des Unwiderruflichen der Tat kaum eine Chance.

Kurz: eine von Beginn an zeitlich definierte Strafe würde mit hoher Wahrscheinlichkeit den für personale Nachreifung und Weiterentwicklung notwendigen Leidensdruck verhindern; der Täter würde vielmehr von Beginn der Strafe an "rechnen".

Das "Lebenslang", d.h., **ein Leben lang**, wirft den Täter demgegenüber zunächst zurück auf sich selbst und sein Tun. Er hat eigentlich gar keine andere Wahl, als sich in der unbestimmten auf ihn zukommenden Zeit auf sich selbst zu besinnen und sein Leben neu zu orientieren. (Und dabei muß er natürlich auf die professionellen Hilfen des Strafvollzuges zurückgreifen können; vgl. Kapitel 1.)

Erst wenn der Prozeß der Neubesinnung, Umorientierung, Aufarbeitung der defizitären Entwicklung, des neuerlichen Durchleidens der Tat, der Auseinandersetzung mit der Schuld abgeschlossen oder zumindest befriedigend weit fortgeschritten ist, ist meines Erachtens eine zeitliche Begrenzung der Strafe sinnvoll – und dann aber auch verbindlich notwendig.

Denn nach diesem Prozeß folgt notwendigerweise der Prozeß der neuen Zukunftsorientierung, der Prozeß der neuen Lebensplanung, der Prozeß des Aufbaus neuer lebensgestaltender Strukturen. Und dafür sind verbindliche Zeitvorstellungen unverzichtbar – sowohl für den Gefangenen selbst als auch für die Institution des Strafvollzuges, der ja die konkrete Gestaltung des Entlassungsvorbereitungsprozesses obliegt.

Hauptkritikpunkt an der bestehenden Regelung der Prüfung der Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung (*das verurteilende Gericht soll bereits bei der Urteilsfindung die **Schwere der Schuld** und damit einhergehend die **Mindestverbüßungsdauer** festlegen*) ist aus meiner Sicht, daß ein **rückwärtsgerichteter** Rechtsbegriff (= *Schwere der Schuld*) dazu herangezogen wird, den **zukünftigen** Entlassungszeitpunkt zu konkretisieren.

Die Definition des frühestmöglichen Entlassungszeitpunktes bereits bei der Verurteilung nimmt nach meiner Einschätzung den wesentlichen Vorteil einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe: denn egal, welche zusätzlichen Hürden für eine dann tatsächlich stattfindende Entlassung aufgebaut werden – im Denken des betreffenden Täters (und übrigens auch in den Planungen des Strafvollzuges) wird das ausgesprochene Datum gestaltungsbestimmende Realität erhalten. Das therapeutisch geradezu notwendige „schwarze Loch“ eines zunächst völlig unbestimmten Entlassungstermins entfällt.

Darüberhinaus erscheint es kaum möglich, bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung abzuschätzen, in welchem Umfang und v.a. auch in welche Richtung sich ein Verurteilter in den langen Jahren des vor ihm liegenden Strafvollzuges entwickeln werden wird.

Deutliche Entwicklung in positive Richtung ist aber vor dem Hintergrund der Zukunftsgerichtetheit eines modernen Strafvollzuges unverzichtbare Voraussetzung, wenn es darum gehen soll, den Täter zu einer langfristig normgerechten Lebensgestaltung in Freiheit zu befähigen.

Letztendlich erscheint es mir fraglich, ob die Anwendung eines solchen Rechtsbegriffes bei einer solchen Entscheidung überhaupt sinnvoll ist.

Ist nicht die Schuld eines jeden Mordes prinzipiell gleich?

Muß bei der Entlassungsprognose nicht das Entwicklungspotential eines Täters berücksichtigt werden?

Wird dieses nicht erst im Laufe der Jahre im Vollzug sichtbar?

Kann daher nicht erst nach Abschluß des oben skizzierten Prozesses der selbstkritischen Auseinandersetzung eines Täters mit sich selbst, der letztlich wohl nur durch den Strafvollzug verlässlich dokumentiert werden kann, etwas über die notwendige Strafdauer gesagt werden?

In späteren Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe sollte es meiner Meinung nach auf jeden Fall nur darum gehen zu entscheiden, wie sich die Sozialprognose für den Täter gestaltet – m.a.W.:

inwieweit ist der Täter nun „fit“ für eine normgerechte Lebensgestaltung in der freiheitlichen Situation?

Und wiederum:

wer besser als der behandelnde Strafvollzug könnte darüber möglichst valide Aussagen machen?

Allerdings gilt es, dabei natürlich die rechtsstaatliche Kontrolle des Strafvollzuges sicherzustellen.

Und eines darf nicht vergessen werden: eine solch weitreichende Kompetenz für den Strafvollzug setzt voraus, daß er sich nachprüfbar Standards für die inhaltliche Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe setzt und die auch einhält.